

Sitzungsberichte

der

Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1928, 4. Abhandlung

Aus Novellenindex und Papyruswörterbuch

I. Bericht über den Stand der Arbeiten am Novellenindex

II. *ΑΓΡΑΦΟΣ* in den Rechtsquellen

von

Leopold Wenger

Vorgetragen am 14. Januar 1928

München 1928

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

I. Bericht über den Stand der Arbeiten am Novellenindex.

Am 2. Mai 1914 durfte ich der Akademie den Plan eines Wortindex zu den griechischen Novellen Justinians¹⁾ und zu sonstigen überlieferten Schriften des Kaisers theologischen und kirchenrechtlichen Inhaltes²⁾ vorlegen. Der Plan fand sowohl in der Akademie wie auch außerhalb freundliche Aufnahme³⁾; die finanzielle Sicherung schien in jenen Tagen leicht erreichbar; eine Reihe junger Kräfte war für die Verzettelung gewonnen. Und es wäre auch diese Arbeit wohl längst getan, wenn nicht auch sie in die Zeit der Katastrophe des Weltkriegs gefallen wäre. So aber blieb sie gleich zu Anfang liegen, ging dann, zögernd aufgenommen, langsam und immer wieder unterbrochen und gehemmt vorwärts und ist erst jetzt soweit, daß ihre Vollendung in absehbarer Aussicht steht. Heute kann darum ein kurzer, die künftige Praefatio vorweg entlastender Bericht erstattet werden.

Daß die Arbeit der Verzettelung des Quellenmaterials in den schweren Kriegs- und wenig leichteren Nachkriegsjahren begonnen und zu Ende geführt werden konnte, wird der Unterstützung des

¹⁾ Sitz.-Ber. 1914, 5. Abh., bes. S. 22 ff.; im Folgenden zitiert mit „Plan“ und Seitenzahl.

²⁾ Zu den, Plan 32—34 aufgezählten Quellen kommt noch das auch von mir dort übersehene kleine Justinianzitat in der sog. Doctrina Patrum, auf das wiederum Loofs, Harnack-Ehrung (1921), S. 237 hingewiesen hat. — In meiner Literaturangabe, a. a. O. 32¹, ist — was ich hier nachtrage — leider übersehen Hamilcar S. Alesivasatos, Die kirchliche Gesetzgebung Kaiser Justinians I. (Bonwetsch und Seeberg, Neue Studien z. Geschichte d. Theologie u. d. Kirche, 17. Stück, 1913).

³⁾ Vgl. Lit. Zentr.-Bl. 1915, Nr. 9; De Francisci, Studi della Scuola Papirologica (Milano 1915), 219 ff.; vgl. auch Gradenwitz, Sav. Z. 46, 412²; Levy, ebd. 287.

Unternehmens mit den notwendigsten Geldmitteln und der trotz allem nicht versiegenden wissenschaftlichen Arbeitsfreude junger Helfer verdankt. Es ist ebenso selbstverständliche als von mir herzlich empfundene Pflicht, diesen Dank allen auszusprechen, die in den Tagen der Not auch hier nicht versagt haben.

In erster Linie gebührt der Dank für die wirtschaftliche Ermöglichung der Arbeit der Bayer. Akademie der Wissenschaften, die aus dem Thereianosfond so lange Hilfe gewährte, bis diesen das Schicksal aller Stiftungen erreichte; eine für den Druck als Zuschuß vorbehaltene Reserve der Savigny-Stiftung war aus demselben Grunde leider bald gegenstandslos geworden. In den Jahren der Inflation gewährten augenblickliche Hilfen¹⁾ Spenden der Notgemeinschaft anläßlich des Universitätsgründungsgedenkjahres 1922, der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität München, des Herrn Professors Franz X. Kleinwächter an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag. Nach Zusammenbruch und Sanierung der Mark hat die Münchener Universitätsgesellschaft und neuerdings bei Verteilung der Zinsen der Jubiläumstiftung von 1927 die Universität München die Wiederaufnahme der Arbeit ermöglicht.

Die Verzettlung wurde zunächst nach Seiten der Schöll-Kroll'schen Ausgabe aufgeteilt unter die Mitglieder des Instituts für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte, die damaligen *candidati iuris*: Edmund Frauendorfer, Wilhelm Hänlein, Wilhelm Schmidt, Kurt Waldmann, Max Wizigmann. Hänlein ist 1917 im Kriege gefallen. Ehre seinem Andenken! Seine Arbeit wurde von den Kameraden übernommen. Aber auch sonst war wiederholt Neuverteilung der Arbeit, Übernahme von Ergänzungen und Kontrollen durch andere als die zuerst Bestimmten infolge von Einberufungen, Erkrankungen, Domiziländerungen und all den sonstigen Nöten jener Zeiten erforderlich geworden. Manches mußte neu begonnen werden, was schon vor dem Abschlusse stand. Spuren einer derartig erschwerten Durchführung der grundlegenden Arbeit mögen trotz aller Sorgfalt sich finden, mit der die Beteiligten sich um das Ganze mühten. Nach dem Kriege arbeitete zunächst an der Herstellung des Indexmanuskripts bis Buchstabe Σ

¹⁾ Ich darf die Nennung der uns heute schon wieder phantastisch und inkommensurabel klingenden Summen unterlassen.

Kurt von Fritz¹⁾. 1925 hat der jetzige Assistent am philologischen Seminar Dr. phil. Albert Rupprecht die Herstellung des Druckmanuskripts in die Hand genommen. Er hat nach Überprüfung des ganzen Materials, nach dabei notwendig gewordenen Kontrollen und mancherlei Ergänzungen nunmehr die Arbeit soweit gefördert, daß die ersten Buchstaben zur Drucklegung bereit sind, und die Weiterführung und Beendigung des Unternehmens in absehbarer Zeit gesichert erscheint.

Mittlerweile sind während und nach dem Kriege die in meinem damaligen Berichte (S. 24 ff.) noch als werdend genannten Arbeiten zum Theodosianus und Iustinianus vollendet und der Öffentlichkeit übergeben worden²⁾: in der Form verschieden und damit von neuem für den Novellenindex die schwierige Frage „Lexikon oder Index?“ aufrollend. Sehr zu denken gibt auch die an Heumann-Seckel heranreichende lexikographische Anlage von Preisigkes „Wörterbuch zu den griechischen Papyrusurkunden“, das Emil Kiessling fortführt. Daß ein die Belege möglichst vollständig aufweisendes Sachlexikon, das die Wörter bereits bearbeitet und übersetzt, dabei die Wortbedeutungen auseinander hält, für den Sachforscher das Höchstmaß des Erwünschten darstellt, liegt auf der Hand. Freilich muß der Benützer es in Kauf nehmen, daß ihm hier das Lexikon auch die Anschauung des Verfassers über die Quelle mit vorlegt, daß dieses Lexikon nicht mehr in erster Linie neutrales Quellenbenützungswerkzeug ist, sondern Literatur zur Quelle mit aller hierin verborgenen Subjektivität der Literatur.

Wer darum das Quellenmaterial in ganz „neutraler“ Weise, aber doch in bequemer lexikalischer Form geboten haben will, wird Vorführung der Wörter in ihrer Umgebung, Abdruck nicht bloß des Wortes, etwa in der Form nom. sing. oder act. praes. 1. pers., sondern in der Form, wie es im Satze begegnet und mit den hier seine Bedeutung bestimmenden anderen Wörtern seiner Umgebung wünschen. Dieses Verfahren, wie es natürlich

¹⁾ Damals cand. phil., jetzt Privatdozent für klassische Philologie an der Universität München.

²⁾ Gradenwitz, Heidelberger Index zum Theodosianus, Vorrede von 1925 und Levy, Sav. Z. 46, 287 ff. berichten inzwischen über neue Arbeiten zu Ergänzungsindices für Iura und Leges.

wiederum mit Modifikationen und in Mischformen mit der vorgenannten Methode schon im *Thesaurus Linguae Latinae* und im *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae*, aber auch sonst in Wörterbüchern begegnet, müßte, um einen vollständigen und nur damit in jeder Hinsicht verlässlichen Überblick über den Wortbestand unserer Novellen zu gewähren, konsequent durchgeführt, jedes Wort in seiner ganzen Umgebung zeigen, diese also so oft an verschiedenen Stellen anführen, als Wörter in diesem Satze vorkommen. Gewiß würde ein nach dieser Methode hergestelltes Wörterbuch zu den Novellen Justinians recht umfangreich werden, aber die Unhandlichkeit solchen Umfanges würde durch die denkbar größte Arbeitersparnis für den nachschlagenden Benützer reichlich wett gemacht. Sachlich Zusammengehöriges könnte hier gleich zusammengestellt werden — wobei freilich wiederum schon der Gang zum Lexikon im vorgenannten Sinne angetreten wäre.

Für die Herstellung des Zettelkataloges haben Gradenwitz beim Theodosianus und — ihm folgend — von Mayr und San Nicolo beim Iustinianus ein solches Verfahren angewendet. Gradenwitz berichtet (Vorrede von 1917): „Zur Herstellung des Werkes wurden 200 Exemplare, die mittels anastatischen Neudruckes gewonnen waren, nach den einzelnen Gesetzen zerschnitten, um so nach dem Meusel'schen Verfahren das Material für ein Hauptexemplar herzugeben“¹⁾. Ebenso wurde nach R. von Mayrs Bericht über die Herstellung eines „Index plenus zum Codex Iustinianus“ verfahren²⁾. Danach wird „der ganze Kodex in Abschnitten (Perikopen) von 80—100 Worten auf Oktavzetteln kopiert. Jede Perikope wird so oft mechanisch vervielfältigt, als sie Worte enthält. Auf jedem der also gewonnenen Zettel wird ein Wort unterstrichen und allenfalls herausgehoben (Lemma), so daß nun jeder Zettel ein Wort mit seinem ganzen Zusammenhang wiedergibt und ebensoviele Zettel hergestellt sind, als der Kodex Worte enthält.“ So stehen derartige „Hauptexemplare“ des Theodosianus und des Justinianus in Heidelberg und in Prag³⁾.

¹⁾ Vgl. auch Sitz.-Ber. Heidelb. Akad. 1910, 3. Abh. Plan für einen Index zum Theodosianus, 7 f.

²⁾ Sav. Z. 32, 338 ff. Zitat aus S. 339.

³⁾ Ein Zweitexemplar des justinianischen Zettelkatalogs hat R. v. Mayr nach seinem Berichte, Sav. Z. 32, 340, für die Wiener Universität herzustellen zugesagt.

Dasselbe Verfahren beabsichtigte ich auch für die Herstellung des Novellenindex einzuschlagen¹⁾. Leider war die Durchführung eines solchen einen größeren mechanischen Apparat erfordernden Verfahrens in der Zeit, in der die Arbeit begonnen und ihr größerer Teil geschaffen wurde, aus verschiedenen — finanziellen, technischen und sonstigen — Gründen nicht möglich²⁾. Anstelle der neueren industriellen Exzerptionsmethode mußte also die mehr handwerksmäßige ältere treten und jedes Stichwort isoliert auf seinen Zettel gesetzt werden. Auch ein Kriegsschaden, der vielleicht hätte vermieden werden können, wenn die ganze Arbeit damals vertagt worden wäre. So kann also die besondere Bequemlichkeit des Arbeitens mit übersichtlich geordneten Exzerpten, wie sie Heidelberg und Prag gewähren, für den Münchner Zettelkatalog leider nicht verschafft werden. Dieser Zettelkatalog selbst aber, der jedes Wort, wie es im Novellentext steht, nach Seite und Zeile der Schöll-Kroll'schen Ausgabe verzeichnen³⁾ soll, wird mit Drucklegung des Index seine Bedeutung in der Hauptsache verloren haben.

In der Vollständigkeit der aufgenommenen Wörter wird der Novellenindex hinter dem Vocabularium Iurisprudentiae sowohl als auch hinter seinen beiden unmittelbaren Vorbildern dadurch zurückbleiben, daß, wie ich schon seinerzeit angegeben habe (Plan 36), nicht schlechthin alle Wörter aufgenommen sind. Der Artikel, das Personal- und Possessivpronomen, die Formen von εἰμί, dann αὐτός, μηδείς, οὐδείς, ὅς, οὗτος, πᾶς und τις, sowie δέ, ἤ, καί, μέν, τε⁴⁾ sollen wegbleiben, während die Zahlwörter einem besonderen Verfahren von Fall zu Fall unterworfen werden. So

¹⁾ Plan 36 f.

²⁾ Auch Levy konnte für seinen Index nicht stets das neuere Verfahren anwenden. Sav. Z. 46, 289.

³⁾ Wenn es im Vorwort zum Theodosianus heißt: „Selbstverständlich enthält der Index alle Stellen, oder vorsichtiger gesagt, er setzt sich die Aufgabe, keine Stelle wegzulassen“ — so muß namentlich auch angesichts der angedeuteten verschiedenen Schwierigkeiten der Herstellungszeit für den Novellenindex eine so vorsichtige Fassung besonders unterstrichen sein.

⁴⁾ Hier steht die endgiltige Auswahl übrigens noch nicht fest. Doch soll nicht juristisch irgend in Betracht Kommendes fortgelassen werden: ἀλλά, γάρ z. B. könnten hingegen noch füglich im gedruckten Index wegbleiben.

wäre es töricht, die griechischen Novellen- oder Kapitelziffern und ähnliche bloße Zufälligkeiten zu notieren, z. B. also $\bar{A}$ (Novelle 1); oder $\bar{B}$: 5, 40; oder β' : 1, 4, weil der Kaiser sich wendet an Johannes $\tau\omega \dots \epsilon\pi\alpha\rho\chi\omega \tau\omega\nu \iota\epsilon\rho\omega\nu \tau\eta\varsigma \textit{Έω praetoriων τὸ β'}$. Zweifelhafter wird es sein, ob man 68, 16 *Γαλατίας πρώτης* nur bei *Γαλατία* oder auch bei *πρώτη* zitieren soll. Obwohl der Benutzer kaum Galatia prima bei *πρώτη* suchen wird, sondern bei *Γαλατία*, so wird sich doch hier wie sonst im Zweifelsfalle eher Aufnahme als Weglassung empfehlen. Wäre es doch möglich, daß jemand alle Fälle, wo in den Novellen eine Provinz als *πρώτη* bezeichnet ist (z. B. 81, 39: *Παλαιστίνης πρώτης*), rasch beisammen haben möchte. Zweifelhafter mag es schon scheinen, ob man die verschiedenen ziffermäßig fixierten Ansätze in der eben genannten Nov. 8 Edictum Notitia (S. 80 ff.) in den Index aufnehmen soll? Auch das wird sich aber empfehlen, ist doch dem Benutzer rasch die Möglichkeit gegeben, die gleichen Ziffern zu verwaltungsgeschichtlicher Statistik oder zu sonstigen Zwecken beisammen zu haben. Natürlich wird er aber z. B. $\xi\gamma'$ (80, 32; 81, 4) nur unter Ξ , nicht auch unter Γ suchen. Welche Bedeutung scheinbar gleichgiltigen Zahlwörtern zukommen kann, dafür nur noch S. 67, Z. 33—35 in derselben Beamtenorganisationsnovelle 8, c. 2: $\mu\eta \delta\upsilon\omicron \tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma \chi\rho\eta\sigma\theta\alpha\iota, \alpha\lambda\lambda\acute{\alpha} \alpha\nu\alpha\mu\iota\gamma\epsilon\iota\sigma\alpha\nu \acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\rho\alpha\nu, \tau\eta\nu \tau\epsilon \tau\omicron\upsilon \acute{\alpha}\rho\chi\omicron\nu\tau\omicron\varsigma \tau\eta\nu \tau\epsilon \tau\omicron\upsilon \beta\iota\kappa\alpha\rho\iota\omicron\nu, \mu\iota\alpha\nu \gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota, \kappa\omicron\mu\iota\tau\iota\alpha\nu\eta\nu \omicron\upsilon\sigma\acute{\alpha}\nu \tau\epsilon \kappa\alpha\iota \omicron\nu\omicron\mu\alpha\zeta\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\nu$. Die zunächst in Aussicht genommene Ausscheidung der Kardinal- und Ordinalzahlwörter¹⁾ mußte demnach bei näherem Zusehen durch eine jeweilige Prüfung des einzelnen Falles ersetzt werden. Und so häufen sich Zweifel in vielen Einzelheiten, wovon hier nur ein paar erwähnt sind. Sie werden niemals zur Zufriedenheit aller zu erledigen sein und ohne Willkür, Kompromiß und Inkonsequenz wird es nicht abgehen. Ich weiß wohl, daß man durch grundsätzliche Aufnahme aller Wörter manchem Tadel und Bedenken entgangen wäre, aber zu blätterlangen Zitaten von $\acute{\omicron} \eta \tau\acute{\omicron}$ ²⁾, von $\delta\acute{\epsilon}$ und

¹⁾ Plan 36.

²⁾ In San Nicolo's Index umfassen die Formen des Artikels (S. 290 bis 319) über 29 Spalten, für die Novellen wäre es ein Mehrfaches davon geworden.

καί konnte ich mich doch nicht entschließen¹⁾. Indeß man mag da replizieren: *superflua non nocent*. Und ich gebe den Mangel konsequenter Durchführung des Prinzips, die Wörter zu sammeln, ja zu.

Aber auch für die Behandlung der Wortformen in unserem Index möchte ich zum Vorhalt einer Inkonsequenz vorweg ein Wort sagen. Es blieb beim Index. Das Vokabular — am besten meines Erachtens auf Grund des nebeneinander gestellten Wortvorkommens in seiner Umgebung — bleibt Desiderat. Die Arbeit von Gradenwitz geht, zumal eine lexikographische Darstellung des Wortbestandes im Theodosianus in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden konnte, den schnurgeraden entgegengesetzten Weg und gibt ohne jedes Kompromiß den „schlichten Index“. Das „Vocabularium“ von Mayr-San Nicolo steht „zwischen Index und Wörterbuch in der Mitte“²⁾; von Mayr „gibt also einen Index plus notabilia und in Deklinations- und Konjugationsformen“³⁾. Es lag nahe, insbesondere den griechischen Teil des Kodexvokabulars, den San Nicolo bearbeitet hat, für den Novellenindex als Muster zu nehmen⁴⁾. Indeß würden sich gerade bei der nicht allzu intensiven literarischen Verarbeitung des Novellenstoffes hier die Ungleichmäßigkeiten, Unsicherheiten, Anfechtungsmöglichkeiten und sonstigen Schwierigkeiten gehäuft haben. Ganz ohne Kompromiß ging es, wie angedeutet, freilich nicht ab.

Daß Adjektive und zugehörige Adverbien getrennt wurden, entspricht ja dem Format des Index. Ferner scheidet auch schon der Heidelberger Index die Präpositionennachweise nach den regierten Casus. Aber bei Substantiven, Adjektiven und Verben entstand die Frage, ob nur die eine Hauptform als Stichwort

¹⁾ Eine Auswahl zu treffen, wobei „man die entbehrlich scheinenden Massenworte nur in Beispielen gibt“ (Gradenwitz, Sav. Z. 44, 569), schien mir noch weniger tunlich. — Wer aber etwa sprachliche Untersuchungen zu solchen Massenwörtern anstellen wollte, der müßte ja doch die ganze Rechtsquelle von sich aus durchlesen. Ihm würden seitenlange Zitate-reihen auch nicht frommen.

²⁾ Gradenwitz, Vorrede zum Heidelberger Index; Sav. Z. 44, 568 ff., 46, 412 f.

³⁾ Sav. Z. 44, 569.

⁴⁾ In ihm steckt große wissenschaftliche Verarbeitung. Das betont mit Recht auch E. Weiß, Z. vergl. Rechtswiss. 42, 291 f.

voranstellen und dahinter alle Stellen der Reihe nach aufgezählt werden sollten, oder ob man alle Formen, wie sie vorkamen, nennen sollte. Das erstere Verfahren hat der Heidelberger Index¹⁾, das letztere das Prager Vokabular. Unser Index will einen Mittelweg einschlagen²⁾, der gewiß wie jede Methode Ablehnung erfahren kann oder doch Bedenken ertragen muß, der aber mit triftigen Gründen von philologischer Seite gegenüber der bloßen Aufzählung nach der Stammform gerade mit Bezug auf die Eigenart der griechischen Sprache als geeigneter für die Benutzer bezeichnet worden ist. Und es ist richtig, daß wer z. B. eine bestimmte Verbalform im Kopfe hat und die Stelle sucht, in der sie sich seiner Erinnerung nach findet, bei einer Gliederung vielleicht zum Ende kommt, als wenn er die ganze Reihe der ungegliederten Zitate aufzuschlagen genötigt ist. Solches wird, je mehr die Novellen geläufig sind, um so häufiger der Fall sein³⁾. Der Nachteil aber, der entsteht, wenn jemand alle Stellen eines Wortes nachzuschlagen hat, also öfters vorwärts und wieder rückwärts blättern muß, ist durch die Übersichtlichkeit, die die Gliederung gewährt, gemildert und doch wohl bei der Zitierung nach Seiten und Zeilen ungleich geringer als bei einer Zitierung in der herkömmlichen Form. Damit vermindern sich, wie ich hoffe, von Gradenwitz⁴⁾ kürzlich geäußerte Bedenken, zumal eben die Zählung nach Seiten und Zeilen — wofür das Vocab. Iur. Rom. erstes Vorbild war — das bei den griechischen Buchstaben noch schwierigere Absuchen eines ganzen in herkömmlicher Form zitierten Paragraphen nach einem Worte erspart. Auch gibt unser Index ja nicht alle vorkommenden Formen, sondern scheidet bei Substantiven nur nach Singular und Plural, bei den Adjektiven außerdem nach den Genera, bei Verben nach Aktiv, Passiv und Medium und den Tempora⁵⁾. Wenn vielgebrauchte Verbindungen

1) Vgl. freilich auch hier z. B. „melioro (nur melioratus)“ und sonst gelegentliche Hinweise, die trotz aller Konsequenz zeigen, daß diese nicht kleinlich sein und übertrieben werden muß.

2) Etwas einfacher war die Plan 37 in Betracht gezogene Methode.

3) Vgl. die Erwägung bei Gradenwitz, Sav. Z. 44, 569.

4) Sav. Z. 46, 413.

5) Die Irregularia stehen im Index beisammen. Ebenso irreguläre Komparative und Superlative bei Adjektiven. Vgl. unten *ἀγαθός*. Indeß soll, insbesondere bei den *verba irregularia*, durch reichliche Verweisungen der

(z. B. ἐξ ἀδιαθέτου) in Sondergruppen zusammengefaßt sind, so wird das — wiederum trotz der Inkonsequenz gegenüber dem reinen Indexsystem — gerechtfertigt werden dürfen.

Da von einer lexikographischen Bearbeitung der Wörter prinzipiell abgesehen worden ist, findet keine Gliederung nach Bedeutungen statt, insbesondere wird auch keine lateinische Übersetzung einzelnen griechischen Wörtern beigegeben¹⁾. Dagegen wird den „voces latinae sermoni graeco assimilatae“ hier noch ein viel größerer Raum zukommen als bei San Nicolo p. 498, und es wird sich eine noch buntere Menge von Formen zeigen. All das soll am Schlusse des Index beisammen stehen.

Ich lege nunmehr für Novellen und Patrologia Graeca (P) ein paar nach Seiten und Zeilen die Stellen angegebende Proben²⁾ vor, die mir aus seinem Manuskript Dr. Rupprecht zur Verfügung stellt: ἀγαθός, ἄγραφος, ἀδιάθετος mit ἐξ ἀδιαθέτου, und ἄγω, dieses Wort zunächst ungeteilt, dann mit der oben genannten „gemäßigten Unterteilung“, um den Vergleich beider Methoden anschaulich zu machen.

ἀγαθός, ἡ, όν.³⁾

sg. m. 204, 3. 20. 354, 23. 443, 19. 514, 32. 690, 13. 704, 25.
— P. 957, A 8. 983, B 6. 7. 11.

f. 36, 8. 37, 29. 39, 36. 44, 23. 71, 28. 216, 27. 393, 23.
402, 21. 437, 2. 745, 11. 780, 20.

n. 103, 2. 189, 35. 260, 26. 399, 30. 436, 13. 665, 7.
745, 3. — P. 951, B 10. 965, A 14. 969, B 10. 971, A 3.
983, B 6. 1105, A 1.

Schwierigkeit jeder systematisch konsequenten Behandlung zu entgehen versucht werden.

¹⁾ So auch schon Plan 38 f.

²⁾ Für Form und Anordnung des Druckes, für Verhältnis der Seiten zu den Zeilennummern, sowie sonstige Äußerlichkeiten des Index sind diese nur den Inhalt veranschaulichenden Proben natürlich nicht maßgeblich.

³⁾ Arabische Ziffern bedeuten die Seiten und Zeilen der Novellenausgabe von Schöll-Kroll; ferner P. = Migne, Patrologia Graeca 86 I, 945--1152; Zach. = Zachariae, Iustiniani Novellae I, p. XI - XIII (die arabischen Ziffern bedeuten die Zeilen des griechischen Textes dieser beiden Seiten. Vgl. Plan 31--33).

pl. m. 43, 22. 79, 36. 93, 31. 103, 27. 185, 29. 446, 20. 497, 8. 501, 12.

f. 217, 25. 234, 35. 316, 29. 749, 22. — P. 971, C 10.

n. 36, 12. 27. 75, 12. 78, 15. 108, 31. 128, 4. 260, 38. 261, 19. 316, 23. 25. 349, 15. 364, 24. 376, 26. 379, 19. 383, 23. 481, 26. 675, 5. 721, 27. 724, 32. 749, 18. — P. 951, B 6. 959, D 5. 977, A 13. 1145, A 12. — Zach. XI, 5.

comp. I. ἀμείνων, ον. sg. m. f. 211, 29. 709, 22.

n. 429, 10. 717, 18. — P. 1148, B 11. — Zach. XII, 29. adv. 255, 12.

sup. I ἄριστος, η, ον.

sg. m. 34, 16. 22. 501, 16.

f. 701, 18. — P. 1041 A 2.

n. 53, 23.

pl. m. 29, 35. 387, 8. 423, 28.

adv. 168, 24. 358, 34. 437, 26.

comp. II. βελτίων, ον.

sg. m. f. 137, 28. 518, 25. 519, 17. 594, 27. 697, 11.

pl. n. 176, 32. 349, 20.

sup. II. βέλτιστος, η, ον.

sg. n. 501, 27.

pl. m. P. 1089 A 1.

ἄγραφος, ον.

sg. m. f. 9, 23. 331, 36. 409, 22. 447, 10. 512, 21. 22. 529, 30. n. 693, 3. 773, 16.

pl. m. f. 9, 25. 447, 6. 716, 18.

n. 240, 7. 330, 20. 693, 16.

adv. 119, 3. 141, 23. 214, 21. 369, 6. 376, 4. 409, 25. 531, 34. 553, 22. 601, 12. 628, 33. 629, 12. 693, 12. 759, 10. 764, 7. 772, 12. 773, 4. 774, 18.

ἀδιάθετος, ον.

sg. m. f. 13, 40. 132, 8. 32. 170, 22. 182, 27. 434, 18. 443, 4. 567, 23. — P. 1091 D 3.

pl. m. f. 131, 26. 164, 15. 167, 29. 185, 25. 442, 22.

ἐξ ἀδιαθέτου 2, 30. 3, 7. 4, 20. 30. 5, 6. 12. 15. 22. 8, 7.
32, 29. 97, 16. 98, 34. 127, 15. 19. 131, 13. 34. 138, 2.
163, 11. 24. 180, 7. 182, 13. 31. 183, 8. 33. 185, 41.
249, 30. 250, 35. 377, 18. 433, 1. 435, 18. 442, 29.
443, 15. 489, 26. 490, 28. 537, 25. 538, 5. 31. 539, 7.
540, 9. 543, 32. 545, 18. 33. 567, 4. 10. 13. 18. 570, 26.
571, 16. 647, 19. 648, 12. 649, 21. 662, 13. 709, 12.
751, 25. 752, 4. 761, 12. — P. 1033, B 6. 1091, C 10.

ἄγω.

5, 3. 37. 9, 36. 13, 7. 20, 5. 23, 18. 25, 19. 25. 29, 31.
30, 32. 35, 11. 36, 24. 37, 38. 39, 13. 43, 20. 32. 44, 11.
67, 13. 73, 40. 92, 11. 97, 20. 98, 14. 104, 2. 106, 7.
25. 27. 39. 107, 1. 5. 115, 10. 121, 14. 127, 7. 140, 19.
141, 23. 157, 20. 158, 2. 9. 161, 22. 162, 5. 168, 18.
174, 9. 184, 30. 185, 11. 195, 12. 208, 16. 222, 33. 43.
234, 32. 238, 17. 260, 15. 264, 25. 265, 25. 266, 36.
268, 7. 22. 34. 271, 2. 274, 6. 278, 21. 287, 9. 295, 20.
31. 299, 28. 300, 32. 301, 23. 303, 15. 30. 315, 22. 36.
324, 13. 331, 11. 349, 23. 350, 34. 353, 32. 372, 10. 13.
374, 14. 375, 14. 384, 33. 385, 35. 387, 14. 392, 24.
397, 1. 15. 20. 398, 26. 411, 25. 26. 429, 5. 438, 18. 21.
439, 23. 445, 24. 473, 15. 475, 7. 477, 28. 480, 11. 18.
483, 7. 500, 38. 502, 4. 11. 20. 25. 28. 504, 32. 508, 12. 14.
515, 5. 522, 14. 553, 25. 35. 554, 11. 16. 25. 562, 1.
566, 22. 605, 11. 14. 31. 625, 13. 649, 17. 699, 25.
702, 31. 721, 32. 724, 8. 726, 38. 727, 1. 730, 5. 734, 17.
739, 16. 741, 30. 745, 4. 747, 8. 760, 22. 27. 769, 21.
777, 5. 8. 786, 28. 787, 1. 793, 17. 798, 18. P. 967,
A 14. 1039, D 1. 1104, A 1. 1120, C 1. 1121, D 12.
1149, C 1.

ἄγω.

act. prs. 13, 7. 20, 5. 23, 18. 30, 32. 39, 13. 43, 32. 67, 13.
73, 40. 106, 7. 27. 107, 1. 161, 22. 162, 5. 168, 18.
184, 30. 208, 16. 222, 43. 234, 32. 264, 25. 265, 25.
268, 7. 22. 34. 287, 9. 295, 20. 31. 300, 32. 301, 23.

331, 11. 350, 34. 353, 32. 372, 13. 375, 14. 384, 33.
 387, 14. 392, 24. 397, 15. 20. 398, 26. 438, 21. 475, 7.
 480, 11. 483, 7. 500, 38. 502, 4. 20. 25. 28. 508, 12.
 702, 31. 724, 8. 730, 5. 734, 24. 739, 16. 745, 4. 777, 5. 8.
 786, 28. 793, 17. — P. 967, A 14. 1120, C 1. 1121, D 12.
 1149, C 1.

fut. 5, 37. 9, 36. 121, 14. 195, 12. 260, 15. 502, 11. 787, 1.

aor. 5, 3. 25, 19. 29, 31. 92, 11. 104, 2. 106, 39. 115, 10.
 141, 23. 185, 11. 222, 33. 238, 17. 271, 2. 274, 6.
 299, 28. 315, 36. 349, 23. 372, 10. 374, 14. 397, 1.
 429, 5. 438, 18. 473, 15. 477, 28. 480, 18. 504, 32.
 508, 14. 515, 5. 522, 14. 566, 22. 625, 13. 699, 25.
 747, 8. 760, 27. 798, 18. — P. 1039, D 1.

med.-pass. 35, 11. 36, 24. 37, 38. 43, 20. 44, 11. 98, 14. 106, 25.
 prs. 107, 5. 127, 7. 140, 19. 157, 20. 278, 21. 303, 1. 5. 30.
 324, 13. 411, 26. 439, 23. 554, 16. 25. 649, 17. 726, 38.
 727, 1. 741, 30. 769, 21. — P. 1104, A 1.

med. aor. 97, 20. 158, 2. 9. 174, 9. 385, 35. 411, 25. 553, 25. 35.
 554, 11. 562, 1. 605, 11. 14. 31.

pass. aor. 25, 25. 266, 36. 445, 24. 721, 32. 734, 17. 760, 22.

Vor 15 Jahren hat Ulrich Wilcken¹⁾ zu den ersten Publikationen byzantinischer Texte aus dem 6. Jahrhundert durch Jean Maspero darauf hingewiesen, „wie außerordentlich nahe sich diese Papyri in der Sprache, namentlich im Gebrauch juristischer Wendungen mit den griechischen Quellen aus Justinians Zeit, vor allem den Novellen und den Edikten berühren.“ Das hat sich seither oft genug in den Arbeiten zu den byzantinischen Papyri als zutreffend gezeigt. Indes kann, wie die erste Erprobung des Indexmanuskripts durch Gradenwitz²⁾ zeigt, der Novellensprachschatz³⁾ auch der Papyrusrechtssprache früherer Jahrhunderte zu Nutze kommen.

¹⁾ Archiv für Papyrusforschung (Arch. Pap.) 5, 284.

²⁾ Arch. Pap. 8, 250: „*Taĩs ἀληθείαις* oder *ταĩς ἀληθιναĩς*?“

³⁾ Auch das Vokabular zum Justinianischen Kodex weist 6 mal *ταĩς ἀληθείαις* (re vera) auf, nie aber *ταĩς ἀληθιναĩς*; alle 6 Belegstellen stammen aus justinianischen Gesetzen.

II. ΑΙΡΑΦΟΣ in der Rechtssprache.

Inhaltsübersicht.

1. Umgrenzung der Aufgabe.
2. ἄγραφος in den Novellen.
3. ἄγραφος in den sonstigen justinianischen Quellen.
4. ἄγραφος in den Papyri. Allgemeine Vorbemerkungen.
5. ἄγραφος in den Papyri. Einzelne Fälle.
6. Ein mündliches Testament in koptischer Sprache (P. Lond. V 1709).
7. ἄγραφος in Prozeß und Staatsverwaltung nach den Papyri.
8. Zum γάμος ἄγραφος der Papyri.
9. ἄγραφος in den Inschriften.
10. ἑγγραφός in den Rechtsquellen.
11. Zu ἐγγράφειν.
12. Zur Schriftform des Eides.

1. Umgrenzung der Aufgabe.

Der Obertitel der folgenden Ausführungen bedarf einer einschränkenden Auslegung.

So reizvoll es wäre, einmal in einer zusammenhängenden rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Darstellung für das Gesamtgebiet der antiken Rechtsgeschichte¹⁾ den Gegensatz von — formfreier — Mündlichkeit und — formgebundener — Schriftlichkeit innerhalb der größeren Antithese von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, und der noch größeren, freilich diese nicht deckenden, sondern sich mit ihr überschneidenden Antithese von Formfreiheit und Formgebundenheit nachzugehen, so sind die folgenden Ausführungen doch nicht so weit gespannt. Sie sind vielmehr nur einem kleinen Teilgebiet des großen Ganzen gewidmet und beabsichtigten zunächst nur an Hand des Novellen-

¹⁾ In dem Sinne, wie ich dieses Gebiet wiederholt abzugrenzen versucht habe, zuletzt: Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 11, 1927), S. 1—13.

index das Gebiet zu umgrenzen, auf dem sich im justinianischen Rechte die formfreie Mündlichkeit im Rechtsleben erhalten hat. Es lag dann nahe — nach einem Seitenblick auf die anderen Teile des Corpus Iuris, wo Graeca zu finden waren —, in der Praxis der Papyri Spuren agraphen Handelns nachzugehen und auch die Sammlungen griechischer Inschriften¹⁾ unter diesem Merkworte zu durchblättern. Die ganze Anlage der Arbeit ergab so eine rückschauende Betrachtung, die von den jüngeren Quellen (den Novellen und sonstigen justinianischen Rechtsquellen) ausging und dann erst über die Papyri zu den Inschriften führte. Während das Ergebnis für die Inschriften, wie zu erwarten war,

¹⁾ Unsere Arbeit soll ja, wie gesagt, keine allgemein antirechtliche entwicklungsgeschichtliche Darstellung der fortdauernden Bedeutung der Agrapha geben. Sie könnte dazu nur eine Vorstudie bieten, und zwar mehr im Sinne einer Dogmatik als einer Geschichte eines Rechtsprinzips — wenn wir die Mündlichkeit oder die Schriftlichkeit so bezeichnen wollen. Denn daß die Darstellung dessen, was in der Vergangenheit irgendwo und irgendwann tatsächlich gegolten hat, ohne daß zunächst nach den Gründen geforscht würde, und ohne daß eine rechtsgeschichtliche Entwicklungslinie zu zeichnen versucht würde, daß eine solche Darstellung eher als dogmatische, denn als rechtshistorische Darstellung zu bezeichnen ist, halte ich nach wie vor für zutreffend. Vgl. meine in der vorigen Anmerkung zitierte Schrift S. 10¹⁹. Erst auf solchen, die historischen Tatsachen als gegebene Größen feststellenden und nach ihrem juristischen Gehalt ordnenden, der Dogmatik der Rechtsvergangenheit zuzurechnenden Arbeiten, kann dann der Versuch gewagt werden, die große rechtsgeschichtliche Linie zu zeichnen. Daß der Einzelne in der Einzelarbeit beide Arbeitsweisen verbinden kann und auch in Materialsichtungen rechtsgeschichtliche Ausblicke nicht unterlassen wird, ändert nichts an der prinzipiellen Verschiedenheit der beiden Betrachtungsweisen. — Übrigens kann ja auch ganz abgesehen von solchen Erwägungen die Art der Erkenntnisquelle, ihre äußere Erscheinungsform (Inschrift, Papyrus, literarische Quelle) einen notwendigen Anlaß bieten, ein und dasselbe Rechtsinstitut zunächst gesondert nach diesen Quellen zu betrachten. Daß derartige Sonderbetrachtung durch die Not der Überlieferung geboten sein kann, hat mit Recht kürzlich A. Steinwenter überlegt (Die Streitbeendigung durch Urteil usw. = Münchener Beitr. 8. 1925. S. 140 f.). Es sollte keiner besonderen Hervorhebung bedürfen, daß eine derartige technisch gebotene Sonderbetrachtung nicht den Blick aufs Ganze versperren darf. Wenn dieses Postulat dennoch erwähnt wird, so darum, weil manchesmal papyrologische Arbeiten — übrigens nicht diese allein — die schließliche Einordnung ins Ganze vermissen ließen oder doch zu stark zurückdrängten.

fast ganz ausblieb, hat sich aus den Papyri doch noch ein so starker Niederschlag des sich außer aller Schriftlichkeit abspielenden mündlichen Rechtsverkehrs nachweisen lassen, wie wir ihn a priori zunächst gar nicht erwarten durften.

Über den eben abgegrenzten Quellenkreis bin ich nun absichtlich nicht hinausgegangen. Es wäre ja sonst notwendig geworden, für Rom die mündliche Spruchform der Stipulation und der sonstigen Verbalakte in Privatrecht und Prozeß heranzuziehen, ebenso aber auch die Lehre von den Konsensualkontrakten und den Pakta, wo sich die formfreie Rede erst auswirkt. So wenig all diese Probleme erschöpft sein mögen¹⁾, so genügte hier doch zunächst ein Hinweis auf die reiche Literatur, die sich in den Handbüchern des römischen Rechtes findet. Auch brauchte hier nicht näher auf die unterschiedliche Bewertung der Schriftform im weströmischen Recht und im hellenistischen Recht, auf den Kampf der kaiserlichen Gesetzgebung gegen die Überschätzung der Schriftform im Osten eingegangen zu werden. Dazu hat schon vor langem Mitteis²⁾ das Material beigebracht und daraus die Konsequenzen gezogen.

Ich vermag auch nicht auf das Verhältnis von Agraphon und Engraphon in der orientalischen Rechtswelt einzugehen, in der doch für jedes hellenistische Rechtsinstitut die eine Wurzel zu suchen und möglicherweise zu finden ist. Eine solche Untersuchung bleibt den Kennern orientalischer — vor allem jetzt wohl babylonisch-assyrischer, aber auch anderer — vom Hellenismus überdeckter Kulturschichten vorbehalten.

Und auch für die andere Wurzel, aus der das hellenistische Recht emporgewachsen ist, für die griechische, ist keine eigene Untersuchung an Hand unbekannter oder nicht verwerteter Dokumente³⁾ gegeben.

¹⁾ Es darf z. B. nur auf Inst. Iust. 3, 23 pr. und Cod. Iust. 4, 21, 17 verwiesen sein.

²⁾ Reichsrecht und Volksrecht (1891) 514 ff.

³⁾ Von den Inschriften, welche Besprechung fanden, ragt nun eine in die Zeit des attischen Freistaates zurück: IGr ed. min. I 949. Sie bedeutet keine Förderung unserer Kenntnis des Rechts von Athen und ist nur aus anderem Grunde (unter 10.) beim Recht der Inschriften, die sonst sämtlich der hellenistischen (und römischen) Epoche angehören, mit erwähnt.

Für das Recht der griechischen Freistaaten, insbesondere also Athens, ist wie überall der mündliche Vertragsabschluß der Anfang. Bedeutet doch, woran kürzlich Maschke¹⁾ gemahnt hat, „Homologie“ auch sprachlich die mündliche Vereinbarung („das Zusammensprechen“). Im übrigen müssen hier, namentlich für die Frage des Überganges von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit ein paar Literaturnachweise genügen. Da hat Heinrich Rudolph Gneist schon vor mehr denn acht Jahrzehnten, damals als Juristen noch wenig mit Graeca zu tun haben wollten, die Geschäftsformen des griechischen Rechts in seinem Buche über „Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts“ in Vergleichung gezogen²⁾. Was Gneist dort³⁾ über die mit der frühzeitigen Verbreitung der Schreibkunst, mit den Bedürfnissen eines immer mehr verwickelten Handelsverkehrs für die frühe und weite Verbreitung der Schriftform ausführt, deren Anwendung man sich „namentlich in Athen und später in allen Ländern griechischer Bildung“ „nicht häufig genug denken“ könne, all das hat in der Literatur, soweit mir bekannt, Beifall⁴⁾, aber keinen Widerspruch gefunden. Dabei faßt ja Gneist⁵⁾ diese Urkunden bei Rechtsgeschäften nur als Beweisurkunden⁶⁾ auf, meint aber, schon zur Zeit der attischen Redner habe man sich selten auf Zeugen allein verlassen, und fügt bei, daß ihm spätere ausdrückliche Beispiele mündlicher Verträge überhaupt nicht bekannt

¹⁾ Die Willenslehre im griechischen Recht (1926), S. 163. Dazu Kübler, Krit. Vjschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 58, 218.

²⁾ 1845. Zur oben zitierten Frage S. 418 ff.

³⁾ S. 421.

⁴⁾ Vgl. Mitteis, a. a. O. 514. Beauchet, Histoire du droit privé de la République Athénienne IV, 52. Vgl. jetzt auch zur Frage Maschke, a. a. O. 163 ff.; Kübler 218; unten zweitnächste Anm.

⁵⁾ A. a. O. 503.

⁶⁾ Die obligatorische Schriftform lehnt auch Beauchet für das attische Recht ab, a. a. O. 17 ff., 24. Und Maschke, a. a. O. 164, spricht sich dahin aus, daß „noch im vierten Jahrhundert die Mündlichkeit als ein ursprünglicher, wenn auch nicht essentieller Bestandteil der Homologie empfunden wurde.“ Wenn dagegen Kübler, a. a. O. 218, die Urkunde für konstitutiv erklärt, so braucht das noch nicht im Sinne von obligatorischer Schriftform verstanden zu sein. Konstitutiv ist die Urkunde ja auch bei parteilich vereinbarter Schriftform. Meine eigene Ansicht ergibt sich aus dem im Texte Gesagten.

geworden seien¹⁾. Hier werden die Papyri das Bild bereichern und berichtigen.

Im attischen Prozeßrecht hat die frühere Verwendung der Schrift sogar die Terminologie der öffentlichen Klage als *γραφή* bestimmt. Aber wir können in die Entstehungszeit höchstens mehr mit Hypothesen vordringen²⁾. Im Übrigen hat das Agraphon Inhalt und Terminologie zweier Klagen bestimmt. Die eine, von Suidas unter *ἀγράφου μετάλλου δίκη* überlieferte, muß allerdings richtig auf *ἀναπογράφου μετάλλου* lauten³⁾. Sie richtet sich gegen denjenigen, welcher einen von ihm begonnenen Bergbau, um der staatlichen Abgabe zu entgehen, nicht bei der Behörde angemeldet hatte. Gewiß ist das *ἀναπόγραφον* auch ein *ἄγραφον*, nur ist es ein solches in besonderem Sinne. Der zweite Fall betrifft die *γραφὴ ἀγραφίου* gegen Staatsschuldner⁴⁾, die nicht im Verzeichnis derselben auf der Akropolis eingezeichnet waren, sei es daß sie sich überhaupt nicht hatten eintragen lassen, sei es daß sie ohne Tilgung ihrer Schulden Löschung erwirkt hatten⁵⁾.

Die Erscheinung der Agrapha im Rechtsleben der für unsere Abhandlung umgrenzten Epoche wird einen Blick auf das Gegenstück zu *ἄγραφος*, auf *ἐγγραφος*⁶⁾, rechtfertigen und erheischen. Dies umsomehr, als das Agraphon nur durch die Gegenüberstellung zum Engraphon plastisch hervortritt, ja überhaupt eine rechtliche Würdigung verdient. Denn in einem schriftlosen Rechte wäre das Agraphon eine nicht weiter zu erörternde Selbstverständlichkeit. Beim Engraphon war freilich, wie die Darstellung zeigen wird, noch größere Beschränkung — für diese Arbeit — geboten. Vielleicht, daß da der Faden von anderer Seite aufgenommen werden kann. Für uns mußte eine Art Grenzabsteckung genügen.

¹⁾ Beauchet, a. a. O. 52, schwächt, Gneist zitierend, diese Beobachtung dahin ab, daß „les contrats oreaux sont extrêmement rares“.

²⁾ Vgl. zu diesbezüglichen Versuchen Calhouns Steinwenter, Gnomon 1928, 71.

³⁾ S. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, II, 1 (1908), 409 f. und zum Namen daselbst Anm. 132.

⁴⁾ Der Klage unterlagen auch die solche Unregelmäßigkeiten verschuldenden Beamten. Lipsius, a. a. O. 410.

⁵⁾ Lipsius, a. a. O. 410 ff., vgl. 443 ff. Auf die Streitfrage, ob die Klage etwa nur wegen zu Unrecht erfolgter Löschung gegeben wurde, brauchen wir nicht einzugehen. Der Text folgt Lipsius, a. a. O. ⁶⁾ Unten 10.

Unsere Ausführungen beschränken sich endlich nach dem Gesagten auf die Erscheinung des Agraphon im positiven Recht, also auf schriftlose Verträge, Testamente, Prozeßhandlungen, Verwaltungsakte — das rechtsphilosophische Problem des Nomos agraphos bleibt dabei ganz außer Erörterung. Nur einmal wird das Zitat einer Ulpianstelle begegnen, wo überhaupt von *νόμοι ἄγραφοι* die Rede ist (Dig. 1, 1, 6, 1 = Inst. Iust. 1, 2, 3)¹⁾. Aber auch da ist das Wort nicht im Sinne von Naturrecht zu verstehen, in welcher Bedeutung es in der griechischen Literatur als Gegensatz zum einzelnen positiven Recht begegnet²⁾, sondern in jenem anderen, ebenfalls in der griechischen Literatur vorkommenden Sinne desjenigen Teils „eines jeden *ἴδιος νόμος*, der nur dadurch charakterisiert ist, daß er der schriftlichen Niederlegung entbehrt“³⁾. Zu dieser zweiten Bedeutung konnte der agraphos Nomos nur kommen, wo man — trotz Erfindung der Schrift und Verwendung derselben für „feierliche Dokumentierung des Gesetzesinhaltes“⁴⁾ — die Niederschrift doch nicht als notwendiges Erfordernis eines positiven Gesetzes ansah, wo also auch im positiven Recht für *ἄγραφα* Raum war: für die Berufung auf Billigkeit, Herkommen, Sitte, dann aber auch auf Gewohnheitsrecht⁵⁾.

Zu solchen agraphen Rechtsvorschriften, zu positiv geltendem, im Staate anwendbaren, aber nicht aufgeschriebenem Recht, werden uns außer dem eben erwähnten Zitat nur noch zwei Texte je ein Wort zu sagen Anlaß geben: der Papyrus

¹⁾ Unten 3. am Ende.

²⁾ Daran denkt man gewöhnlich, wenn vom *νόμος ἄγραφος* schlechthin die Rede ist. Aristoteles, Rhetorik 1, 10, p. 1368 b 7. *νόμος δ' ἐστὶν ὁ μὲν ἴδιος, ὁ δὲ κοινός. Λέγω δὲ ἴδιον μὲν, καθ' ὃν γεγραμμένον πολιτεύονται, κοινὸν δέ, ὅσα ἄγραφα παρὰ πᾶσιν ὁμολογεῖσθαι δοκεῖ.* Zum Ganzen Hirzel, *Ἄγραφος Νόμος*, Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. 20 (1900). Weitere Literatur bei Egon Weiß, Griech. Privatrecht I (1923), 73¹³⁶. Dort S. 74 auch die oben wiedergegebene scharfe begriffliche Auseinanderhaltung der beiden Bedeutungen des agraphen Nomos als entweder eines Gegensatzes oder eines Teiles des positiven Partikulargesetzes.

³⁾ Weiß, a. a. O. 74.

⁴⁾ Zitelmann, in Bücheler-Zitelmann, Das Recht von Gortyn (1885), S. 51. Vgl. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes (1907), 349.

⁵⁾ Vgl. Weiß, a. a. O. 75.

Halensis 1 mit den *ἄγραφα ὑβρεως*¹⁾ und die *ἄγραφα* in der Mysterieninschrift von Andania²⁾).

Sonst haben wir es nur mit agraphen Rechtshandlungen, sei es von Parteien, sei es von Behörden, zu tun.

2. *ἄγραφος* in den Novellen.

Auch in seiner unvollkommenen Gestalt als Wortindex wird das Verzeichnis demjenigen Dienste tun, der eine Wortmonographie schreibt. Daß der Index plenus mit Ausschreibung des Wortes in all seinen Umgebungen ein Desiderat bleibt, ist oben ausgeführt worden.

Ich möchte nun zum Gegenstand eines wortmonographischen Versuchs das Wort *ἄγραφος* nach den oben abgedruckten Belegen wählen. Es ist zuzugeben, daß hier die Trennung von Sing. und Plur. juristisch ohne Bedeutung ist, aber das Beispiel zeigte auch, daß die Bearbeitung durch die Trennung im Index nicht gehemmt war. Auch das Adverb *ἀγράφως* reiht sich sachlich ganz dem Adjektiv an.

Wer etwa den *νόμος ἄγραφος* auch³⁾ in den Novellen erwähnt vermutete, findet solche Erwartung nicht bestätigt. Das Wort *ἄγραφος* begegnet nur einmal in einer Bedeutung, die über das eng juristische Formmoment hinausweist: im Judenedikt von 553, Nov. 146, 1, 2, wo der Kaiser an die Gestattung der Lesung der hl. Schriften im Gottesdienste das Verbot fügt *ἀλλὰ μὴ κατακρύπτοντες μὲν τὰ κατ' αὐτὰς εἰρημένα, τὰς ἔξωθεν δε παραλαμβάνοντες ἀγράφους κενοφωνίας* (716, 16 ff.) (nec vero occultantes quae in iis dicuntur, vaniloquentias autem nusquam scriptas extrinsecus adsumentes).

Sonst zeigt die Zusammenstellung der *ἄγραφος*-Belege zunächst, was wir ja auch a priori erwarten, die Bezeichnung von nicht in Schriftform abgefaßten Rechtsgeschäften. Dabei wird mündlicher und schriftlicher Geschäftsabschluß zwar fast durchweg gleichgewertet, aber aus der Diktion geht doch öfter hervor, daß die Schriftform als das Gewöhnlichere — man könnte wohl sagen als die Regel — erscheint, daß aber das mündliche Ge-

¹⁾ Unten 5. (Anfang).

²⁾ Unten 9.

³⁾ Zu Inst. Iust. 1, 2, 3 und Dig. 1, 1, 6, 1 s. o. S. 20.

schäft auch genügt¹⁾. So vom Testament: ἢ εἰς ἔγγραφον φερόμενος διατύπωσιν, ἢ εἰς ἄγραφον βούλησιν (9, 23 f.) und (9, 25): καὶ ἐπὶ ἀγράφων διαθηκῶν; dann vom elterlichen Testament (512, 19 ff.): ἢ ἐν τελείᾳ διαθήκῃ ποιείτω πάντα τὰ τῶν διαθηκῶν ἐχούσῃ σύμβολα, ἢ ἐν ἀγράφῳ τελείᾳ βουλήσει, ὥστε ἐπ' ἐγγράφῳ ἢ ἀγράφῳ βουλήσει δοκεῖν αὐτὸν τελευτῆσαι . . . So von mündlichen Verträgen überhaupt und von deren Beweis 369, 6 f.: εἰ γάρ τις ἀγράφως πρᾶξαι οἷονδῆποτε συνάλλαγμα βουληθείη — ganz gegen Ende (c. 8, 1) der langen Novelle 73 περὶ τοῦ πῶς χρὴ ἐπιτίθεσθαι τὸ πιστὸν τοῖς παρὰ δικασταῖς ἐμφανιζομένοις συμβολαίοις. So wird eingehend die Angleichung mündlicher Verabredungen der Argentarii mit ihren Kunden zu den auch hier im Vordergrund stehenden schriftlichen Verträgen erörtert: immer mit dem Unterton, daß die Gleichstellung als ein Akt des Wohlwollens gegenüber den Argentariern erscheint: εἰ μέντοι ἄγραφον γέγονεν ἢ γένοιτο τὸ συνάλλαγμα (693, 3); ἐδίδαξαν δὲ (sc. argentarii), ὅτι καὶ ἀγράφως δανείζουσιν (693, 12); μὴ μόνον τὸν ἐξ ἐπερωτήσεως αὐτοῖς διδόνθαι τόκον, ἀλλὰ καὶ τὸν ἐξ ἀγράφων τοιοῦτον ὅποιον ὁ νόμος αὐτοῖς δίδωσιν ἐπερωτᾶν (693, 15—17); τινῶν ἀγράφως παρὰ τῶν ἀργυροπρατῶν χρυσίον . . . κομισαμένων (764, 7 f.); ποτὲ μὲν αὐτὸ τοῦτο ἐν ὁμολογίαις συγγράφειν, ποτὲ δὲ διὰ τὴν ἐκ τοῦ συμβάλλοντος πίστιν καὶ ἀγράφως αὐτοῖς ἐντείλασθαι τοῦτο ποιεῖν (772, 11 f.); ἀλλὰ καὶ εἰ ἀγράφως ἅπαν τὸ πρᾶγμα πραχθείη (773, 4); εἰ δὲ ἄγραφον εἶη τὸ σύμφωνον (773, 16); εἰ δέ τις ἀγράφως δανειζόμενος ἐνέχυρα δοίη (774, 18).

Für den in den Papyri²⁾ zu lebhaften Auseinandersetzungen führenden Gegensatz eines γάμος ἔγγραφος und ἄγραφος scheint mir die Novellensprache noch nicht hinreichend zu Rate gezogen zu sein. In der Nov. 74 (538 n. C.) befaßt sich Justinian mit der Legitimation unehelicher Kinder. Soweit eine bestimmte Form der Eheschließung nicht vorgeschrieben ist, können sich die bekannten Schwierigkeiten in der Beurteilung des Zusammenlebens von Mann und Frau ergeben. Nun wird zunächst in der Praefatio der Gegensatz der früheren Gesetzgebung zwischen einem

¹⁾ Man wird so allerdings nur von wichtigeren Rechtsgeschäften, nicht von denen des Alltags, z. B. den täglichen Bedarfskäufen, sagen dürfen. Für Alltagsgeschäfte überwiegt stets das mündliche Bargeschäft.

²⁾ Dazu unten 8.

vom bloß sinnlichen Affekte bestimmten Zusammenleben und einer Ehe mit Ehekontrakt erwähnt und die Überleitung vom einen in das andere Verhältnis besprochen (*εἴ τις ἔχων γυναῖκα κατὰ ψιλὴν αὐτῷ διάθесιν ἐγνωσμένην εἴτα παιδοποιήσεται, ὕστερον δὲ αὐτῇ καὶ γαμικὰ ποιήσαιο συμβόλαια κτλ.* (S. 370, 27 ff.)¹⁾). Aber die Abgrenzung ist nicht so einfach: denn nicht bloß die Ehe mit Ehekontrakt ist rechte Ehe, sondern es gilt der Satz: *ὥστε τοὺς γάμους καὶ γαμικῶν συμβολαίων χωρὶς ἐκ μόνης ἐρρῶσθαι διαθέσεως*²⁾ καὶ κυρίους εἶναι (S. 374, 16 f.). Kap. 4 bestimmt nun Eheschließungsarten, wobei drei Standesgruppen unterschieden werden. Der erste Stand (*τῶν μειζόνων ἀξιωματῶν*) (S. 374, 38) muß die Ehe mit Ehekontrakt schließen. Für den zweiten Stand sind kirchliche Formen (mit Zeugen und Schriftlichkeit)³⁾ vorgesehen, endlich den als zu unterst stehend angesehenen sozialen Schichten, welchen übrigens der Kaiser seine Verbeugung zu machen nicht unterläßt, den einfachen Soldaten, dem ungebildeten Landvolk *ἄδεια ἔστω αὐτοῖς καὶ ἀγράφως συνιέναι καὶ συνοικεῖν ἀλλήλοις* (S. 376, 3 ff.). Hier begegnet also die agraphe Ehe. Bei ihr wird nicht geschrieben: weder ein Ehekontrakt mit güterrechtlichem Inhalt, noch irgend ein sonstiges schriftliches Zeugnis ist vor-

¹⁾ Si quis mulierem habens mero affectu sibi cognitam inde liberos procreaverit, postea autem et nuptialia instrumenta cum illa composuerit etc.

²⁾ Wie sehr gerade beim *γάμος ἀγράφος*, wo es an Formalien fehlt, trotz der Theorie vom consensus facit nuptias, die Symbiosis von Bedeutung ist, zeigen die begegnenden Ausdrücke *συνιέναι* und *συνοικεῖν* (S. 376, 4 und dazu der folgende Text). Indes auch beim Gamos mit Schriftvertrag lesen wir noch von *προσομιλεῖν* (S. 554, 9) und vom *ἄγεσθαι γαμετάς* (554, 25). Wir verdanken für die klassische Zeit der vortrefflichen kritischen Studie von Ernst Levy, Der Hergang der römischen Ehescheidung (1925), die Erkenntnis von der Bedeutung der verwirklichten Lebensgemeinschaft gegenüber der verbreiteten Lehre vom bloßen eheerzeugenden Konsens (a. a. O. 67 ff.). Die Notwendigkeit, den Konsens zu erweisen, führt bei formfreier Eheschließung auf die Bedeutung der Lebensgemeinschaft hin. Rechtsvergleichendes über die Bedeutung der copula carnalis s. bei Westrup, Z. vgl. Rechtsw. 42, 88 f. Über alte und neue etymologische Versuche *γάμος* mit *γεν* (gignere) zusammen zu bringen vgl. Hruza, Ehebegründung nach attischem Recht (1892), 129 f. Vgl. aber auch vorsichtig Boisacq, Diction. étymol. d. l. Langue Grecque (1916) s. v. *γάμος* und s. v. *γαμβρός*. Einiges noch unten (8.) bei Besprechung des Gamos agraphos der Papyri, besonders über die Bedeutung des Ehevollzuges.

³⁾ Nov. 74, c. 4, 1. 2 (S. 375, Z. 4—37).

gesehen. Die eben genannten Vorschriften finden eine Abänderung in der von der Scheidung der Ehe handelnden Nov. 117. Da kommt der Kaiser wiederum auf die *agrapha* Ehe zu sprechen (Kap. 3, S. 553, 22 f.): *ὥστε εἴ τις ἀγράφως κατὰ διάθεσιν γαμικὴν γυναῖκα λάβοι¹⁾ καὶ παῖδας ἐξ αὐτῆς ποιήσαιο*. Die *διάθεσις γαμικὴ* ist der die Ehe kennzeichnende *affectus maritalis*, dessen Erkenntlichkeit aber eben so sehr erschwert ist, wenn keine Form vorgeschrieben ist. Das Kapitel bestimmt, daß die aus *agrapha* Ehe stammenden Kinder ganz gleich denjenigen zu halten sein sollen, welche der Mann (früher oder später) von einer Frau *μετὰ προικῶν συμβολαίων* (Z. 25 f.) habe, *οἷα καὶ ἐκ μόνῃς διαθέσεως²⁾ δυναμένου τοῦ γάμου συνίστασθαι* (Z. 32 f.). Also auch ohne die vorerwähnten kirchlichen Formen der Nov. 74, als reiner *γάμος ἄγραφος*, ist eine gültige Eheschließung möglich. In Korrektur der Nov. 74 wird vereinfachend (Kap. 4) bestimmt, daß Standespersonen bis einschließlich der *illustres* die Ehe mit ehегüterrechtlichem Schriftvertrag schließen müssen (S. 554, 8 f.: *μὴ ἄλλως γάμοις προσομιλεῖν εἰ μὴ προικῶν συγγράφοιεν συμβόλαια*), daß aber allen übrigen Personen es frei stehen soll, *μετὰ προικῶν συμβολαίων ἄγεσθαι γαμετάς· εἰ δὲ καὶ τοῦτο μὴ παραφυλάξουσι, καὶ τοὺς ἐκ μόνῃς διαθέσεως ἀποδεικνυμένους³⁾ γάμους βεβαίους εἶναι* (Z. 25/7). Immer wieder müht sich der Kaiser um die Aus-

¹⁾ Auch dieses Wort deutet auf die Besitznahme, auf die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft. Vgl. oben S. 23, N. 2. Aber die bloße Lebensgemeinschaft genügt eben auch nicht: wenn wir in *praeteritum* die Probleme überdenken, verstehen wir die Schwierigkeiten der Gesetzgebung. Vgl. hier unten N. 3.

²⁾ Gemeint ist die *διάθεσις γαμικὴ*. Vgl. dagegen oben S. 23 die *ψιλὴ διάθεσις* beim Konkubinat. Vgl. aber auch die vorige Anmerkung.

³⁾ Hierin liegt aber dann die Unsicherheit der formlos eingegangenen Ehe: Die *διάθεσις γαμικὴ* wird am einfachsten eben durch die *προικῶν συμβόλαια* bewiesen. Fehlt es daran, so liegt es nahe, zunächst auf die *Symbiosis* zu rekurrieren — aber die *Symbiosis* ist nur dann eheliches Zusammenleben und nicht bloßer Konkubinat, wenn der *affectus maritalis* vorliegt. So könnte man in einen *circulus vitiosus* geraten, wenn nicht „die verständige Würdigung des einzelnen Falles“ über den Zweifel am *affectus maritalis* hinweghülfe. Vgl. Levy, S. 75. Mit dieser Schwierigkeit wird man es auch eher entschuldigen, wenn der Interpolator „in nachklassischer Manier den *consensus* oder *adfectus maritalis* aufdringlich in den Vordergrund schiebt“ (Levy 73).

einanderhaltung des γάμος ἄγραφος vom bloßen Konkubinate. Unsere Untersuchung kann dabei wiederholt feststellen, daß der γάμος ἄγραφος in der Novellensprache eben die formlos eingegangene Verbindung ist, daß auch jene kirchliche Eheschließung, bei der irgend was geschrieben wird¹⁾, nicht mehr ein agrapher Gamos ist. S. 556, 13 ff.: ἄδειαν ἐχέτωσαν τὰς τοιαύτας γυναῖκας λαμβάνειν²⁾, εἴτε ἐγγράφως βουλευθεῖεν εἴτε μόνῃ διαθέσει γάμου.

Wo Schriftform und Nichtschriftlichkeit in gegenseitige Beziehung treten, geht jene im Zweifel vor³⁾. So gilt die — nicht ausnahmsfreie — Regel, daß der schriftliche Schuldschein durch schriftliche Quittung, nicht durch Zeugenbeweis, zu entkräften ist: εἰ δὲ καὶ ἤδη μηδεμίαν ἐπὶ χρέεσιν ἐγγράφοις ἀγράφων καταβολῶν ἀπόδειξιν διὰ μαρτύρων δέχεσθαι νενομοθετήκαμεν⁴⁾ . . . (447, 5 ff.), nur ausnahmsweise soll gerichtliche Beachtung finden, εἰ . . . ἐγγραφον εἶη τὸ χρέος, καὶ ἀγράφον καταβολῆς προτείνουτο . . . ἀπόδειξις (447, 9 ff.). Wo schon das schriftliche Geschäft ungiltig ist, ist es natürlich eo ipso und um so mehr die inhaltsgleiche formlose Vereinbarung. So heißt es in der Bauernschutznovelle 32 (240, 6 f.): μηδενὸς παντελῶς θαρροῦντος γῆν κατέχειν προφάσει τῶν εἰρημένων δανεισμάτων, εἴτε ἐγγράφα εἴτε ἄγραφα εἶη. Es heißt auch wohl: die schriftliche Vereinbarung gilt als nicht geschrieben, die mündliche als nicht gesprochen. So heißt es entgegen einem Versuch, die justinianische Schutzvorschrift gegen Veräußerung und Verpfändung der res immobiles einer propter nuptias donatio durch mündliche oder schriftliche Ver-

¹⁾ Oben S. 23, N. 3.

²⁾ Das λαμβάνειν ist dem engraphen und agraphen Gamos gemeinsam. Vgl. oben S. 23, N. 2 und S. 24, N. 1.

³⁾ Vgl. aus den eben erwähnten Eheschließungsvorschriften Nov. 74, 4, 2 i. f. (S. 375, 35 f.): τὴν γὰρ ἐκ μόνων μαρτύρων πίστιν ὑποπιτεύοντες. Vgl. dazu Riccobono, Sav. Z. 34, 231 ff. und zum Wandel in der Bewertung der beiden Beweisgründe allgemein Wenger, Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts (1925), 283.

⁴⁾ Mit Bezugnahme auf Cod. Iust. 4, 20, 18. Dazu Riccobono, Sav. Z. 31, 240, und mit eingehender Erörterung der Bevorzugung der Urkunde vor dem Zeugenbeweis 231 ff. Umgekehrt kann das formlose mündliche Geschäft natürlich auch durch Schrift, wenn sich in ihr dieser Wille kund tut, aufgehoben, bzw. die Aufhebung so bewiesen werden. Dazu die zahlreichen Generalquittungen der Papyri unten 5.

einbarung auszuschalten: ἀλλ' ἐν ἴσῳ τοῖς ἀγράφοις τε καὶ ἀρρη-
τοις ἔσται τὰ ἐπὶ τούτῳ γεγραμμένα ἢ συμπεφωνημένα (330, 20 f.)
und später (331, 35 f.): ἐνοχὴν ὅσον πρὸς τὰς γυναῖκας ἀρρητόν
τε καὶ ἄγραφον εἶναι.

Die mit den justinianisierten und den justinianischen Quellen des Corpus Iuris befaßte Literatur¹⁾ hat bekanntlich das Problem des schriftlich und des mündlich — und hier wiederum des in strenger Stipulationsform oder in der lässigeren Form des Rechts seit dem 5. Jahrhundert²⁾ oder endlich ganz formlos auch dem Willen des Kontrahenten gemäß nur als pactum³⁾ — geschlossenen Rechtsgeschäftes oft und oft eingehend erörtert. Zur farbigen Darstellung, die Salvatore Riccobono 1914 dem Thema 'Stipulatio ed instrumentum nel Diritto giustiniano' gegeben hat⁴⁾, könnten die Novellen noch einiges beisteuern. Wenn auch die Behandlung der mündlichen Vertragsschlüsse ohne schriftliche Fixierung nicht unmittelbar in der Absicht des italienischen Gelehrten gelegen sein mag, so ist sie immerhin als Gegenstück zu Riccobonos Ausführungen wirksam. Zeigt doch die Novellengesetzgebung, daß der mündliche — formlose — rechtsgeschäftliche Verkehr nicht bloß im Alltagsleben, woraus ihn ja kein noch so strenger Formalismus je zu verdrängen vermöchte, sondern auch in nicht ganz alltäglichen Kleingeschäften keineswegs erstorben ist. Gerade die Betonung agrarischer Rechtsgeschäfte im Agrarierverkehr ist da besonders beachtlich.

Noch auf einem anderen Gebiete modifizieren die ἄγραφος-

1) Hierüber orientiert jetzt wie überall knapp und doch tiefdringend Jörs, Röm. Recht (in Kohlrausch-Kaskels Enzyklop. 1927), 68 f. Aus der Literatur insbesondere Riccobono, Sav. Z. 35, 214 ff.

2) Leo, Cod. Iust. 8, 37, 10 (472 n. C.): Omnes stipulationes, etiamsi non solemnibus vel directis, sed quibuscumque verbis pro consensu contrahentium compositae sint, legibus cognitae suam habeant firmitatem. Cf. Inst. Iust. 3, 15, 1. Riccobono, a. a. O. 271 f.

3) Zu den pacta des justinianischen Rechts vgl. Dig. 2, 14, 7, 12, wo Ulpian's Formstrenge, die nicht einmal die geschriebene Stipulationsklausel als solche gelten läßt, durch Interpolation ins Gegenteil verkehrt ist, indem die Kompilatoren schreiben: ideoque ex stipulatu nascitur (Ulp.: non nascitur) actio, [nisi contrarium specialiter adprobetur, quod non animo stipulantium hoc factum, sed tantum paciscentium]. Dazu Riccobono 282 ff.

4) Sav. Z. 35, 214 ff.

Stellen aus dem Novellenindex eine herkömmliche Vorstellung, die wir, vielleicht mehr als erlaubt, mit den Papyri zu motivieren pflegen, die Vorstellung von einem durchgreifenden Schriftlichkeitsprinzip in den verschiedenen Zweigen der hellenistischen, der kaiserlichen und insbesondere der byzantinischen Staatsverwaltung. Für den behördlichen Verkehr haben wir uns unter dem überwältigenden Eindruck der verwaltungsrechtlichen Papyri daran gewöhnt, überall den Grundsatz „quod non est in actis non est in mundo“ verwirklicht zu sehen. Doch auch hier weiß der Kaiser der Mündlichkeit des Verfahrens den gebührenden Raum zu lassen. So ist durch den mündlichen Vortrag des praefectus praetorio beim Kaiser (ἐκ τῶν ἀνενεχθέντων ἡμῖν ἀγράφως 759, 10) als Antwort Ed. Iust. 2¹) veranlaßt. So heißt es Nov. 20 pr. (141, 22 f.): εἰς τινα τύπον τὸ πρᾶγμα περιέστη, ὃν ἀγράφως εἰς ἡμᾶς ἡγάγετε (res in formam quandam est redacta, quam non scriptam ad nos detulistis). Kaiserliche Entschlüsse können nicht bloß in Schriftform, wie uns das natürlich scheint, sondern auch ohne solche begegnen. Die gegen Verwertung kaiserlicher iussiones zu Eingriffen in schwebende Prozesse erlassene Nov. 113 zählt auf μήτε πραγματικὸν τύπον μήτε ἑτέραν ἀντιγραφὴν μήτε θείαν ἡμῶν τινα ἔγγραφον ἢ ἄγραφον κέλευσιν ἢ κατάθεσιν (S. 529, 28 ff.). Andere nur zur Beachtung des schon geltenden Rechts ermahnende kaiserliche Erlässe sind natürlich erlaubt, mögen sie schriftlich oder mündlich ergangen sein (531, 33 f.): καὶ κρατεῖν ἐγγράφως τε καὶ ἀγράφως οὐ κωλύομεν. Eine das Schriftmoment bevorzugende Besonderheit ist es wieder, wenn Gestellungs- und Verhaftungsbefehle sich niemals auf einen angeblichen nichtschriftlichen kaiserlichen Befehl berufen dürfen (628, 32 ff.): μηδενὶ τρόπῳ τοὺς δικαστὰς ταῖς ἰδίαις ψήφοις ἐγγράφειν, ὡς ἐκ βασιλικοῦ ὀήματος ἀγράφως προενεχθέντος κελευσθῆναι τινὰς διαχθῆναι ἢ τοὶ παραστῆναι. Diesbezügliche kaiserliche κελεύσεις müssen die Referendare κατὰ τὸ προσήκον ποιεῖν φανεράς (628, 36, 629, 1), sie dürfen nicht selber eingreifen, sondern nur die kaiserlichen κελεύσεις weiter an die zuständigen Unterbehörden geleiten, mögen diese iussiones nun auf Grund schriftlicher Eingabe oder münd-

¹) Zur Sache s. von Woess, Das Asylwesen Ägyptens (Münch. Beitr. 5. Heft, 1923), 219², 233, 235³. — Zu einer ähnlichen Wendung im P. Cair. Masp. III 67282, 2 vgl. unten 7.

lichen Vortrags erlangt sein (629, 11 f.): ἐφ' οἱαδήποτε ὑποθέσει ἐγγράφως ἢ ἀγράφως προφερομένας¹⁾. Daß hier Bezugnahme auf angebliche mündliche kaiserliche iussiones als besonders bedenklich verboten erscheint, ist natürlich²⁾, daß aber nicht allgemein mündliche Erlässe des Kaisers abgelehnt erscheinen, ergibt sich aus dem Vorgesagten. Vorschriften gegen die ja besonders bedenkliche Berufung auf eine ἄγραφος θεία κέλευσις und genaue Angabe der Voraussetzungen, unter denen eine solche Bezugnahme allein erfolgen darf, gibt die Konstitution Cod. Iust. 1, 15, 2 (a. 527). Besonderer kaiserlicher κέλευσις bedarf es, damit ein Bischof in Zivil- oder Strafsachen zwangsweise vor ein Amtengericht gestellt werden kann, schwere Strafe erwartet τὸν ἄρχοντα τὸν τοῦτο εἴτε ἐγγράφως εἴτε ἀγράφως προστάξαι τολμήσαντα (601, 11 ff.). Mündlichkeit beherrscht das bischöfliche Gericht (ἀγράφου κρίσεως ἀπολαύειν: 409, 22 und ἀλλ' ἀγράφως κατεξετάζεσθαι τὴν ὑπόθεσιν: 409, 25 f.) gegen Kleriker. Gleich darauf aber heißt es, daß die Parteien auch Schriftlichkeit verlangen können, wie wir denn auch sonst bei der Betrachtung über ἐγγραφός der Schriftlichkeit im kirchlichen Rechtsleben begegnen werden³⁾.

Auch weltlichen Behörden wird rasche mündliche Erledigung insbesondere kleiner Alltagsangelegenheiten empfohlen. So soll der sogenannte Moderator Hellenoponti nach Nov. 28, 3 kleine Zivil- und Strafsachen mündlich und kostenlos erledigen (214, 19 ff.): ἀκροάσθω δὲ καὶ δικῶν χρηματικῶν τε καὶ ἐγκληματικῶν καὶ τῶν ἄλλων, τῶν μὲν ἐλαχίστων ἀγράφως τε καὶ προῖκα, τῶν δὲ μειζόνων ἐγγράφως μὲν und gegen die gesetzlichen Gerichtskosten. Und das entspricht durchaus der allgemeinen Instruktion Nov. 17, c. 3 mandata principis an Tribonian: Ἔστω σοι καὶ τρίτον σπούδασμα τὸ τῶν δικῶν μετὰ πάσης ἰσότητος ἀκροᾶσθαι, καὶ τὰς μὲν βραχυτέρας καὶ ὅσαι μάλιστα τῶν εὐτελεστέρων εἶσιν ἀγράφως τέ-

¹⁾ Aus dem Zusammenhang mit dem eben Vorangegangenen wird hier das ἐγγράφως ἢ ἀγράφως doch eher zu ὑποθέσει als zu προφερομένας zu ziehen sein.

²⁾ In einem anderen Fall (Cod. Iust. 10, 16, 13; 496 n. C.) sollen Eigenmächtigkeiten in der behördlichen Behandlung von Naturalleistungspflichten der Untertanen dadurch verhindert werden, daß keine Änderung erfolgen darf χωρὶς βασιλικῆς ἐγγράφου κελεύσεως (l. c. pr. vgl. § 1, § 2).

³⁾ Unten 10.

μνειν τε καὶ κρίνειν καὶ ἀπαλλάττειν ἀνθρώπους τῆς πρὸς ἀλλήλους φιλονεικίας (119, 1 ff.).

3. Ἄγραφος in den sonstigen justinianischen Quellen.

Wie für die Novellen, so kann das Vorkommen und die Bedeutung von ἄγραφος auch für den Codex Iustinianus jetzt an Hand von San Nicolo's Vocabularium leicht überprüft werden. Die lexikographische Verarbeitung bietet ihre bequemen Vorteile und erleichtert den raschen Überblick. Der Sprachgebrauch stimmt durchaus zu dem der Novellen. Auf zwei Fälle ist denn auch schon oben¹⁾ hingewiesen worden.

Viel erörtert²⁾ ist die dem Kaiser Zenon zugeschriebene Bestimmung über das den Parteien unter Umständen zustehende einjährige Rücktrittsrecht beim Mietkontrakt, Cod. Iust. 4, 65, 34. Auf dieses Rücktrittsrecht kann besonders, und zwar auch ἄγραφως, verzichtet werden. C. 6, 48, 1, 8 (a. 528/9) unterscheidet Kaiser Justinian letztwillige Verfügungen ἐν τῇ διαθήκῃ — — — ἢ ἐν κωδικέλλοις ἢ καὶ ἄγραφως³⁾. In deutlicher Antithese sind ἐγγράφως und ἄγραφως neben- und gegeneinander gestellt C. 1, 3, 41, 13 (528 n. C.), wo es von letztwilliger oder schenkungsweiser Gabe an Wohltätigkeitsanstalten heißt: ὁ καταλιμπάνων ἢ δωρούμενος ἐγγράφως ἢ ἄγραφως⁴⁾ ξενοδόχῳ etc. (sive in scriptis sive sine scriptura [P. Krüger]). Wir lesen sodann von der Bevorzugung des Urkundenbeweises vor dem mündlichen Zeugnis C. 4, 20, 1: κατὰ ἐγγράφου μαρτυρίας ἄγραφος μαρτυρία οὐ προς-

¹⁾ Cod. Iust. 10, 16, 13 und 1, 15, 2. Oben S. 28, N. 2 und S. 28.

²⁾ Monnier, Méditation sur la Constitution Ἐκατέρω et le ius poenitendi, Nouv. Rev. hist. 1900; vgl. Noailles, ebd. 1920, 608. Mitteis, Sav. Z. 22, 133 f. und wieder Cuq, Manuel des Inst. Jurid. des Rom. (1917), 486³.

³⁾ Hier ist wohl das sogenannte Oralfideikommiß gemeint. Arndts, Pandekten⁵ (1865), 813 f. Dernburg, Pandekten III, § 75. Windscheid-Kipp, Pandekten III, 590 f. Unsere Stelle ist in den eben genannten Kompendien nicht zitiert. Wollte man das ἄγραφως hier allgemein auf mündliche Testamente und Kodizille beziehen, so müßte unmittelbar zuvor ἐν τῇ διαθήκῃ — — — ἢ ἐν κωδικέλλοις nur schriftliche letztwillige Verfügungen bezeichnen, was man bei Möglichkeit einer anderen Deutung nicht gerne unterstellen wird.

⁴⁾ Es ist geboten, beides auch auf καταλιμπάνων, nicht bloß auf δωρούμενος zu beziehen.

φέρεται (vgl. unten 12.); hingegen wiederum von der Nebeneinanderstellung von ἀποδείξεων ἐγγράφων ἢ καὶ ἀγράφων (C. 10, 11, 8, 5 c); oder von der Klageerhebung C. 2, 2, 4 pr.: Ὁ ἅπαξ αἰτιασάμενός τινα ἐν τῇ βασιλίδι πόλει ἢ ἐν ἐπαρχίαις μετὰ ὑπόμνησιν προσενεχθεῖσαν αὐτῷ μηκέτι τὸν αὐτὸν ὑπεύθυνον μηδὲ ἐγγράφως μηδὲ ἀγράφως αἰτιάσθω, τουτέστιν μὴ ποιείτω κατ' αὐτοῦ προσελεύσεις ἀγράφως, ἀλλὰ τῷ πρώτῳ δικαστῇ παραμένέτω (= Bas. 7, 8, 29; s. d.); oder von der Exekution C. 12, 60, 7, 1 (= Bas. 56, 17, 58; auch s. d.): Ὁ δὲ ἐκβιβασμὸς καὶ ἐγγράφως καὶ ἀγράφως γίνεται. Damit sind auch ein paar Belege für den gleich gebliebenen Sprachgebrauch der Basiliken gegeben.

Die Antithese ist, wo immer und in welchem Zusammenhang sie begegnen mag, stets dieselbe, die Ulpian im ersten Buch seiner Institutionen ausspricht, und die Justinian zweimal in sein Gesetzeswerk aufgenommen hat¹⁾: ius nostrum constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos: τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι (Dig. 1, 1, 6, 1; vgl. Inst. 1, 2, 3). Denn daß hier auf ungeschriebene Bestandteile des positiven Rechtes, und nicht auf ein außerhalb und darüber stehendes Naturrecht Bezug genommen ist, wurde schon oben²⁾ erwähnt. Und diese Antithese „Engraphon — Agraphon“ gilt nicht bloß für schriftliche oder schriftlose Gestaltung der Rechtsquellen, sondern sie gilt, wie wir gesehen haben und an den Papyri noch besonders sehen werden, auch für Schrift und Nichtschrift in der Rechtsanwendung.

4. Ἄγραφος in den Papyri. Allgemeine Vorbemerkungen.

Wir freuen uns mit Grund immer wieder der Papyri, weil sie uns urkundliche Beweise des Rechtes bringen, des Rechtes, das lebt und geübt wird, das nicht bloß in abstrakten Gesetzen steht, von denen wir nicht wissen können, ob sie auch in praktischer Geltung gestanden haben. Aber wir dürfen über dem Preis der Urkunde nicht in den entgegengesetzten Fehler fallen,

¹⁾ Es ist bequem, aus Bortolucci's Index Verborum Graecorum quae in Institutionibus et Digestis occurrunt (Rom 1906) zu erfahren, daß ἄγραφος und ἐγγραφος sich nur an diesen Stellen überhaupt in Institutionen und Digesten finden, so daß wir wenigstens für das justinianische Gesetzeswerk alle Stellen beisammen zu haben annehmen dürfen.

²⁾ S. 20.

und gegen alles die Augen verschließen, was nicht urkundlich verbrieft uns entgegentritt. Es ist selbst schon für populäre Darstellungen des Rechts der Papyri der oben zitierte Satz geläufig geworden, daß *quod non in actis non est in mundo*, daß das Schriftlichkeitsprinzip die Staatsverwaltung, den Prozeß, das Privatrecht so gut wie ausschließlich beherrscht habe.

Das Wort *ἀγράφος* in Novellen und Kodex veranlaßte die Probe einer Prüfung dieses Wortes in den Papyri. Preisigkes Fachwörterbuch und seither sein großes Wörterbuch sind willkommene erste Führer. Die Indices der einzelnen Papyruspublikationen sind darum nicht überflüssig geworden, da Preisigke selbst wieder des öfteren auf sie verweist. Da begegnet denn ein „Agraphon“ in den Papyri gar nicht so selten. Verdiente Forscher haben schon vor Jahren auf diese Agrapha hingewiesen: P. M. Meyer, *Zum Rechts- und Urkundenwesen im ptolemäischen Ägypten*¹⁾, allerdings mit Betonung der relativen Seltenheit derartiger Geschäfte ohne Errichtung einer Urkunde, und Ernst Rabel, *Nachgeformte Rechtsgeschäfte*²⁾, allerdings wohl auch von der Seltenheit *agrapher* Geschäfte ausgehend, wenn er schreibt, daß „die Schriftform in Ägypten rein mündliche oder Realverträge, auch Darlehen nicht völlig ausschloß.“ P. M. Meyer verweist dabei insbesondere auf den unten zu behandelnden P. Magd. 25, während Rabel die gleich zusammen zu stellenden Verzichtsklauseln *περὶ μηδενὸς ἐγγράφου μηδ' ἀγράφου* erwähnt, daneben aber insbesondere auch den eigenartigen Stil der Geschäftsurkunden in Erinnerung bringt: *ἐδάνεισεν, ἐπρίατο* ja auch *ὁμολογῶ πεπρακέναι*. Mit gewohnter Vorsicht bemerkt dieser Gelehrte freilich³⁾, daß die konservative Festhaltung eines perfektischen Erzählungsstils keinen Beweis dagegen bieten könne, ja daß es „vielmehr kaum bezweifelbar (scheine), daß schon die älteren Typen dispositiver Funktion zugänglich waren.“ Dagegen sagt er mit Recht: „Der Geschäftsakt, den die Erfinder einer Urkundenfassung im Perfektum erzählen, muß außerhalb der Urkunde liegen.“

Auf dieses Problem einzugehen, hieße die Geschichte der sich aus der Beweisurkunde hervorarbeitenden dispositiven Urkunde

¹⁾ Klio 6 (1906), 420 f.

²⁾ Sav. Z. 28, 335.

³⁾ S. 336.

erforschen. Unser kleiner lexikographischer Versuch setzt sich einstweilen das bescheidenere Ziel, agraphe Rechtshandlungen aus den Papyri zusammen zu stellen und aus ihnen Material zu gewinnen, das auch für die Beurteilung jener anderen Frage mit von Bedeutung werden kann. Das alte agraphe Geschäft kennt noch keine beweisende Funktion der Urkunde, und noch viel weniger eine dispositive Funktion derselben. Erst mit dem Eintritt der Schrift ins Rechtsleben bildet sich zunächst die Beweis-, später die Dispositivurkunde. Aber die Rechtsentwicklung kann zackige Wege gehen und eine jüngere Zeit kann scheinbar fest-sitzende Urkundenfunktionen verdrängen und das *ἄγραφον* neu aufleben lassen.

Wenn wir, wie gesagt, in der folgenden Darstellung nur einiges Material zusammenstellen, so dürfen wir doch zu dieser Sammlung gleich vorweg bemerken, daß das Agraphon ja seiner Natur nach eben nicht für schriftliche Aufzeichnung bestimmt ist, mithin stets im praktischen Leben eine viel größere Rolle gespielt haben kann und — wie a priori wahrscheinlich — gespielt haben wird, als aus gelegentlichen Erwähnungen eines Agraphons in Schriftstücken wohl ersichtlich sein möchte.

Auszugehen ist dabei auch für die Rechtssprache stets von der wörtlichen Bedeutung von *ἄγραφος* = non scriptus¹⁾, nicht geschrieben, nicht schriftlich, also nicht in Schriftform irgend welcher Art, sondern mündlich oder auf anderem Wege (durch ausdrückliche Erklärung oder auch durch konkludentes Verhalten)

¹⁾ Neben der dem Juristen zunächst geläufigen Bedeutung „un-
geschrieben“ kann *ἄγραφος* auch „unbeschrieben“ bedeuten. So übersetzt
Preisigke, Wörterbuch s. v. unter Ziffer 4) „unbeschriftet“ und verweist auf
BGU 822 Verso *πέμψον μοι ἄγραφον χάρτην* (3. Jhd.) „frisches Papier“. Seit-
her findet sich das Wort in diesem Sinne auch in den großen Rechnungs-
büchern der späten Londoner Aphroditopapyri Lond. IV 1434 (714/6 n. C.),
329: *τιμὴ χαρ(τίων) ἀγρ(άφων)*; 1435 (J. 715/6), 128. [192]. 197; 1439, 6;
1443, 62; 1443 (J. 703?), [6]. 28; 1457 (J. 706/9), 85. Über *χάρτης*, *χαρτίον*
und andere Formen s. Preisigke-Kiessling, Wörterb. s. v. Bei *ἄγραφος* ver-
zeichnet nun Preisigke, Fachwörter: „2. *ἄγραφα* = was man nicht einzeln
aufführt, wofür man den Betrag summarisch bucht, ‘Sonstiges’ (in Rech-
nungsberichten)“ und gibt unter Verweisung hierauf Wörterbuch „2. *ἄγραφα*
= Dinge, die man (im Ausgabebuche) weil zu unbedeutend nicht einzeln
namhaft zu machen pflegt, sondern in Gesamtsumme bucht.“ Verwiesen
wird hiebei auf ptolemäische Texte aus dem 2. und 1. Jhd. v. C., und zwar

geschehene Willenskundgebung¹⁾. Agraph ist auch die formelle mündliche Erklärung, in Rom insbesondere die Stipulation, wenn bei ihr auch keine Beweisurkunde vorkam.

Natürlich wird aber der Terminus *ἀγραφος* im stets begegnenden Gegensatz zu *ἐγγραφος* (schriftlich) dort seinen präzisen Sinn gewinnen, wo zwar auch mündliche Erklärungen begegnen und rechtliche Geltung haben, wo aber doch das System der Schriftlichkeit der Formen von privaten und öffentlichrechtlichen Willenserklärungen vorherrscht. Denn in einem geschlossenen auf dem Mündlichkeitsprinzip aufgebauten System hätte — wie schon gelegentlich bemerkt — ja *ἀγραφος* als die selbstverständliche Erscheinungsform der Rechtsgeschäfte keinen irgendwie prägnanten Sinn.

auf Teb. I 112, 104. 121; 113, 3; 121, 22. 27. 57; 140 descr.; 188 descr. Aber wenn man diese Stellen mit dem vorher genannten *ἀγραφος χάριτης* zusammenhält, so gewinnt man den sicheren Eindruck, daß auch in den Tebtynistexten nicht an *Varia* — 'sundries' übersetzen die Herausg. Teb. p. 479, 104 — und *Quisquilia*, die eine Verbuchung nicht lohnen, gedacht ist, sondern an Einkauf von unbeschriebenem Papier, für das Posten in den Rechnungsbüchern stehen. Man vgl. Teb. 112, 103 f. *εἰς τι(μὴν) ἀγρ(άφων)*, doch sc. *χαρτῶν*, mit Z. 118 *τι(μῆς) χαρτῶ[ν]* und Z. 121, wo nicht *τι(μῆς) ἀγρ(άφων)* *χα(λκοῦ)*, sondern *χα(ρτῶν)* aufzulösen sein wird; so wird auch Teb. 121, 27 *ἀγράφου εἰς οἶκον* nicht „*Varia* für Haushalt“, sondern „Schreibpapier für den Hausgebrauch“ bedeuten; in der Description Teb. 140 aber, die nach dem Datum fortfährt: *λόγος βασιλικῶν καὶ δαπάνης καὶ τειμῆς ἀγράφων συναλλαγματογραφῶν κτλ.* kann mit *ἀ. σ.* vielleicht das frische (unbeschriebene) Papier für Urkundenschreiberei, der Papyrusvorrat für Urkundenherstellung, kurz „frisches Urkundenschreibpapier“ gemeint sein, für das Kosten (vgl. die gleich nachher erwähnte Steuer für Papyrus, *χαρτηρά*) und Preis in Rechnung zu stellen sind. Übrigens begegnet das Wort *συναλλαγματογραφία* nicht in den Lexika, selbst nicht bei Preisigke, der nur für *συναλλαγματογράφος* auf „Abschn. 8 Ämter“ verweist. Indes, mag unser Übersetzungsvorschlag auch anfechtbar und unsicher erscheinen, auf eine Zusammenfassung nicht einzeln zu buchender Summen kann sich das *ἀγράφων* hier noch weniger beziehen, schon weil unmittelbar nachher auf Spezifizierung hingewiesen wird, *ὧν τὸ καθ' ἑν ὑπόκειται*. Unsicher bleibt immer noch die Deutung von *αγρ()* in Lond. 1435, Z. 49. 51. 58. Doch reicht diese Ungewißheit wohl nicht aus, Preisigkes Deutung 2) aufrecht zu erhalten, wenn die Tebtynistexte hierfür versagt haben.

¹⁾ Zur Rechtsdogmatik vgl. für das römische und gemeine Recht etwa Windscheid-Kipp, Pandekten I, § 72; fürs heutige Recht Enneccerus, Lehrbuch des bürgerl. Rechts I, § 144; A. Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft (1907).

„Agraphos“ ist der Gegensatz zu jeder Schriftform überhaupt. Es kann sowohl den Sinn haben, daß bei einem mündlich oder als Realvertrag geschlossenen Rechtsgeschäft auch keine Beweisurkunde aufgenommen worden ist, obwohl eine solche Urkunde regelmäßig vielleicht üblich sein mag. *ἄγραφον* wird aber auch das Rechtsgeschäft genannt, das mündlich geschlossen wird, während es auch schriftlich geschlossen werden könnte. Denn müßte das Geschäft schriftlich geschlossen werden, wäre also obligatorische Schriftform vorgesehen, so wäre mit *ἄγραφον* die Nichtigkeit des Geschäftes bezeugt. Hiernach wäre der Begriff des Agraphon dahin zu verstehen, daß, wo das Gesetz Mündlichkeit¹⁾ und Schriftlichkeit eines Rechtsgeschäftes zur Wahl stellt, die Parteien Mündlichkeit wählen²⁾).

Diese zum Teil wiederholten, zum Teil selbstverständlich anmutenden „begriffsjuristischen“ Ausführungen waren gerade als Vorbemerkungen zum papyrologischen Teil unserer Darstellung darum nicht überflüssig, weil Preisigkes Wörterbücher dem Worte *ἄγραφος* eine ganz besondere, durch den Gegensatz zu einem eigenartig aufgefaßten *ἐγγράφος* bedingte Bedeutung beilegen. Um sie zu überprüfen, werden wir wiederholt auf die eben gemachten Überlegungen zurückgreifen müssen.

Nach Preisigke wäre *ἄγραφος* „was nicht in öffentlichrechtlicher Urkundform verbrieft ist“ (Fachwörter). Daher „schließt die *ἄγράφως* abgefaßte Urkunde den Verzicht auf das Besitzamt in sich.“ Im Wörterbuch übersetzt derselbe Gelehrte *ἄγραφος* mit „1. unverbucht (was im öffentlichen Urkundenamte nicht ver-

1) Kurz im Sinne von Nichtschriftlichkeit. Wie denn auch Stephanus, Thes. Ling. Graecae *ἄγραφος* mit „non scriptus“ übersetzt. S. oben S. 32.

2) Würden die Parteien die andere Wahl treffen und sich für Schriftform entscheiden, so wäre die Urkunde eine Dispositivurkunde — und zwar sowohl in dem Sinne, daß das Gesetz das gestattet (*ius dispositivum*) als auch in dem üblicheren Sinne, daß die Parteien vereinbarungsgemäß schriftlich disponierten. Dagegen sollte man, um Mißverständnisse zu vermeiden, wo das Gesetz obligatorische Schriftform vorschreibt, eine demgemäß abgefaßte Urkunde nicht mehr als Dispositivurkunde bezeichnen. Daß *ἄγραφος* freilich als Gegensatz zu „in obligatorischer Schriftform“ gegenstandslos wäre und höchstens „nichtig“ bedeuten könnte, ist eben im Texte gesagt worden. Vgl. unten 5. zu Steinackers Buch über Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Urkunde.

bucht steht).“ Er geht dabei vom vielgenannten *ἄγραφος γάμος* aus, schreibt anschließend an Oxy. 267, 19 f. (36 n. C.): „*σύνεσμεν ἀλλήλοις ἀγράφως*, unverbuchter Ehevertrag“, nennt aber auch *ἐγγυαὶ ἄγραφοι* (Mitteis, Chrestom. 71, 3, 462 n. C.) „öffentlich nicht verbuchte Bürgschaftsversprechen“, nennt im selben Zusammenhang *ἄ. μεσιτία* und *παραμονή*, und schreibt sogar: „3. Klagschrift (*ἄγραφοι λίβελλοι*)“¹⁾. Nur beim Worte *ἀγραφεί*²⁾ übersetzt auch Preisigke einfach „ohne Niederschrift, mündlich“. Danach also gäbe es mancherlei Papyrusurkunden, die, obgleich geschrieben, dennoch im Rechtssinne „ungeschriebene“ (agraphe) wären. Ganz entsprechend erklärt Preisigke *ἐγγραπιος* „was in öffentlich-rechtlicher Urkundenform verbrieft ist,“ bei der Form *ἐγγραφος* mit dem erklärenden Zusatze „insbesondere was im Besitzamte (*βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*) verbucht ist;“ *ἐγγραφον* (τό) sei demnach „= öffentlich-rechtliche Vertragsurkunde, auch wohl (in spätbyzantinischer Zeit) die ‘Urkunde’ schlechthin.“

Hiezu zunächst eine sprachliche Vorbemerkung. Auf Anfrage teilt mir Ed. Schwartz freundlichst mit, daß die dem Nichtfachmann zunächst liegende Unterscheidung „*ἄγραφος* — *ἐγγραφος*“ als „mündlich³⁾ — schriftlich“ auch vom philologischen Standpunkt zu billigen sei, und führt aus: „*Ἀγραφος* ist gute altgriechische Bildung und genau gleich *οὐ γεγραμμένος*: *νόμοι ἄγραφοι* ungeschriebene Gesetze, *κληρονόμος ἄγραφος* ein Erbe ohne schriftliches Testament. *Ἐγγραφος* ist eine der späteren ‘Zusammenrückungen’ = *ἐν γραφῇ*, entspricht unserem ‘schriftlich’; *ἐγγραφος ὁμολογία* ein schriftliches Bekenntnis, ebenso *ἐγγραφος μαρτυρία* schriftliches Zeugnis. Möglich ist, daß es = *γεγραμμένος* in freierer Weise gebraucht wird von Dingen, die nicht aufgezeichnet sind; aber es gleich *ἐγγεγραμμένος* zu setzen ist ein Sprachfehler, der einer Deutung nicht zugrunde gelegt werden darf und höchstens

1) Die Belegstellen folgen unten im Zusammenhang.

2) Von Preisigke als Adv. gefaßt, während der Herausgeber Schubart das nur BGU 895, 19. 31 in einem Testamente syrischer Herkunft (Wilcken, Arch. Pap. 1, 557) vorkommende, sonst soweit ich sehe, in der Gräzität der Wörterbücher nicht bekannte Wort (es steht auch nicht bei Stephanus) adjektivisch faßt: *ἀγραφεῖ* (*πίστει* bzw. *δανείῳ*).

3) Bzw. „nicht schriftlich“ mit den weiteren Erklärungsmöglichkeiten, s. o. S. 33, N. 1.

bei Unkundigen und Nichtgriechen einmal unterlaufen kann, dann aber besonders erwiesen werden muß.“

Ich glaube, daß diese dankenswerten sprachlichen Ausführungen mit unseren im Laufe der Darstellung immer wiederkehrenden sachlichen Erwägungen zum Gegensatz *ἀγγραφος* — *ἐγγραφος* durchaus im Einklang stehen. Engraphon ist das „Schriftliche“, das „Niedergeschriebene“, gleichviel wohinein oder wohinauf es geschrieben worden ist. Es bedeutet den durch das „geschrieben Sein“ entstandenen Zustand, es bedeutet, kurz gesagt, „schriftlich“ (*ἐν γραφῇ*). Engraphon ist die Schrifturkunde jeder Art, im Sinne des auf dem Schreibstoff jeder Art, in der Urkunde jeder Art stehenden Schriftzeugnisses. Auf das Schreiben kommt es dabei an, nicht auf den Ort, worauf, wohinein geschrieben worden ist. Steht ein Name als Engraphon in einer Liste, ein Vertrag als Engraphon in einem Register, so sind beide gewiß auch „eingetragen“. Aber im Worte *ἐγγραφος* liegt nur, daß der Name, daß der Vertrag schriftlich fixiert, nicht bloß mündlich ausgesprochen worden ist. Daraus folgt aber, daß wir *ἐγγραφος* nicht a priori auf „hineingeschrieben“ in eine Liste, auf „gebucht“, auf „eingetragen“ deuten dürfen. Das kann das Ergebnis des Schreibens dann sein, wenn gerade in eine Liste, in ein Buch, ein Register hinein geschrieben wird. In solchen Fällen kann mit der Feststellung, daß etwas niedergeschrieben ist, auch schon festgestellt sein, wo es niedergeschrieben steht; in solchen Fällen hätte das Niederschreiben irgend anderswohin ja auch gar keinen Sinn gehabt und wäre darum gegenstandslos gewesen; aber solche Fälle sind sekundäre Erscheinungen, die nur zufällig auftreten können. Im Worte *ἐγγραφος* selbst liegt aber, wie gesagt, nicht der Sinn der Tätigkeit des irgendwo „Hineinschreibens“, des infolge dessen „Hineingeschriebenseins“, sondern bloß der Sinn der Tätigkeit des „Schreibens“ und daher des Zustands des „Geschriebenseins“. *Ἀγγραφον* ist darum nicht das in eine bestimmte Liste, in einen Katalog „nicht Hineingeschriebene“, sondern das „nicht Geschriebene“, das „Ungeschriebene“, das *οὐ γεγραμμένον*. Es muß nach dem Gesagten, wenn für ein *ἐγγραφον* die Bedeutung „eingetragen, gebucht in ein Register“ oder dergleichen in Anspruch genommen wird, ein besonderer Beweis dafür erbracht sein, daß die Niederschrift zu-

gleich eine Eintragung oder Buchung war. Es geht aber nicht an, das Wort ἔγγραφος von vornherein im Sinne von ἐγγεγραμμένος in Anspruch zu nehmen. An sich bedeutet vielmehr ἔγγραφος nicht mehr und nicht weniger als „schriftlich“.

5. Ἄγραφος in den Papyri. Einzelne Fälle.

Wenn wir nun ἄγραφος, ἀγράφως auf ihren sprachlichen Gehalt in den Papyri prüfen, so sei zunächst eine Betrachtung des γάμος ἄγραφος zurückgestellt¹⁾, und die Frage an anderen, nicht von vornherein umstrittenen Kombinationen geprüft.

Ganz außerhalb des Betrachtungsfeldes agrapher Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte liegt da die Verwendung des Wortes in den Dikaionomata Hal. 1, 210 (3. Jhd. v. C.): Ὑβρεως· Ἐάν τις καθυβρίσῃ ἕτερος ἑτέρου τῶν ἀγράφων. Das ist also die Regelung für Fälle, in welchen der allgemeine Hybris-Tatbestand²⁾, die Überhebung, sich aus Einzelsvorgängen ergab, die ἄγραφα, d. h. im Gesetz nicht kasuistisch, wie etwa πληγαί, aufgezählt waren. Ob dann im gegebenen Falle ein derartiges ἄγραφον anzunehmen war, ob also nach Ansicht des Richters die Menschenwürde des Beleidigten durch die Überheblichkeit des Beleidigers verletzt war, das mußte in concreto geprüft und entschieden werden. Die ἄγραφα der Hybris³⁾ erwecken deutlich die Erinnerung an den ἄγραφος νόμος im Sinne eines im Staate geltenden, aber nur nicht aufgezeichneten Rechts⁴⁾. Agrapha sind hier jedenfalls nicht

¹⁾ Unten 8.

²⁾ Aus der Literatur H. F. Hitzig, *Injuria* (1899). Hirzel, *Themis*, *Dike* 131¹; 218⁵. Für den allgemeinen Hybrisbegriff vgl. Partsch, *Arch. Pap.* 6, 54 ff. San Nicolo, *Groß' Archiv für Kriminalanthropologie etc.* 57, 325 ff. Weitere Literatur bei P. M. Meyer, *Jur. Pap.* S. 238. Zur generellen δίκη ὕβρεως (Hal. 1, 210—213) s. Partsch 61 f. San Nicolo 325 ff. 334 f. Die römische actio iniuriarum des prätorischen Ediktes geht demnach auf hellenistisches Vorbild zurück, bzw. bedeutet Rezeption einer griechischen Idee ins römische Recht. Zum Ganzen eingehend E. Weiß, *Griech. Privatrecht I*, 160—163.

³⁾ Über die Bedeutung der Agrapha der Hybris, des inscriptum maleficium in der Geschichte der ästimatorischen Injurienklage bei Rhetoren und Juristen vgl. Partsch, a. a. O. 62; Weiß, a. a. O. 162 f., N. 86.

⁴⁾ Vgl. oben S. 20. Hesych. ἄγραφα ἀδικήματα· περὶ ὧν νόμος οὐ γέγραπται; ebenso Suid. s. v.

aufgeschriebene Tatbestände, „Handlungen, die im Gesetze nicht besonders namhaft gemacht sind“ (Preisigke).

Ist der einzigartige Halensis für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Hybrisidee eine besonders wertvolle Quelle geworden, so wenden wir uns nun dem Gebiete zu, auf welchem wir von vornherein aus den Papyri reichere Förderung unseres Wissens erwarten dürfen, der Rechtsanwendung.

Daß rechtsgeschäftliches *agraphes* Handeln dem Denken der Papyrusleute nicht irgendwie fremd war oder auch nur fern lag, daß sich in ihrer Vorstellungswelt schriftlich und nicht-schriftlich entstandene oder auch nur bezeugte Willenserklärungen¹⁾ vielmehr stets eng zusammenfanden, dafür darf zunächst die stereotype Formel in den vielen und vielen Solutionsurkunden von Rechtsverhältnissen aller Arten angeführt sein, wo nicht bloß ein einzelner Anspruch als erloschen erklärt, sondern eine generelle Erklärung angeschlossen wird, man habe vom anderen Teil gar nichts mehr zu fordern²⁾: weder aus einem schriftlichen noch einem schriftlosen Anspruch. Jahrhunderte lang zieht sich diese Formel durch die Papyri. Sie findet sich schon in den alexandrinischen Synchoresis-Urkunden des vierten Bandes der Berliner Sammlung aus der Papyruskartonnage von Abusir el mäläq, die der augusteischen Zeit angehören, sie findet sich noch in Masperos Kairopapyri aus dem 6. Jahrhundert und in Par. 20, 21, einer

¹⁾ Die Frage, welche Bedeutung der Schrift bei Rechtsgeschäften zukommt, ob die Urkunde dispositiv ist (d. h. also das Recht erst durch die Urkunde entstehen läßt), oder ob die Urkunde bloße Beweisfunktion hat, kann hier nicht untersucht werden. Wir müssen uns hier damit begnügen, zu prüfen, ob *agraphes* Willenserklärungen in der Rechtswelt der Papyri überhaupt von rechtlicher Bedeutung sind. Es wurde schon oben (S. 34, N. 2) angedeutet, daß im neuesten nichtjuristischen Schrifttum schärfere Erfassung des Begriffs der Dispositivurkunde und deren verschiedener Erscheinungsformen von den Juristen gefordert wird. So H. Steinacker in seinem kürzlich erschienenen vortrefflichen Buche Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Urkunde (1927), 12 f. E. Bickermann, Deut. Lit. Z. 1928, 95 f. Übrigens darf auf die fein unterscheidenden Betrachtungen hingewiesen sein, die der Jurist E. Rabel, Sav. Z. 28 (1907), 335 ff. zum juristischen Wert der Urkunde und zu den noch offen stehenden Problemen der juristischen Urkundenlehre anstellt. Ein paar gelegentliche Bemerkungen im Folgenden.

²⁾ Vgl. oben S. 25 N. 4.

Dialysis aus dem Jahre 600 n. C. Daß Belege aus dem 4.¹⁾ und 5. Jahrhundert fehlen, kann nur Zufall sein. So heißt es in der *συγχώρησις* mit Entlastung für einen gewesenen Vormund BGU 1113 (14 v. C.)²⁾ nach der Befreiung des Vormunds von seinen besonderen Verpflichtungen Z. 14 ff.³⁾: *μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἀπλῶς ὀφιλήματος ἢ ἀπαιτήματος ἢ διαγραφῶν ἢ λόγων ἢ ἐγγράπτου ἢ ἀγράφου πράγματος ἀπὸ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας παρευρέσει μηδεμιᾶ διὰ τὸ ἀπασχηκέναι ... πάντα ...* Teb. 397 (198 n. C.), in einer endlichen Erledigung älterer Ansprüche, heißt es Z. 16 f.: *μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἀπλῶς πράγματος ἀπὸ μηδενὸς ὁρμωμένην δικαίον ἢ γράμματος ἢ ἐτέρου τινὸς συμβολαίου ἐγγράπτου μηδ' ἀγράφου*⁴⁾ usw. Und endlich Par. 20, 21: *μὴ περὶ οἰουδήποτε πράγματος ἐγγράφου ἢ καὶ ἀγράφου*. Unter den verschiedenartigen Texten, wo diese *Agrapha* erwähnt sind, und wo auf jede Geltendmachung von Ansprüchen auch aus ihnen Verzicht getan wird, finden wir vor allem viele Darlehensquittungen⁵⁾, die an das einzelne Solutionsgeschäft eine Generaldecharge des Schuldners oder seines Erben⁶⁾ knüpfen; sodann Quittungen für allerlei sonstige Verbindlichkeiten mit General-

¹⁾ Aus diesem Jahrhundert allerdings die Scheidungsurkunde Grenf. II 76 (= P. M. Meyer, Jur. Pap. 21) (305/6 n. C.). S. unten S. 41, N. 4 (ex p. 40). P. Meyer übersetzt „über irgend welchen schriftlichen oder schriftlosen Anspruch“ S. 52 zu Z. 17.

²⁾ = Mitteis, Chrestom. 169. Zur Sache auch Costa, Una liquidazione di tutela. Mem. Accad. Bologna 1909.

³⁾ Vgl. die Notiz des Herausg. Schubart zu lin. 15.

⁴⁾ Die Engländer übersetzen: or for any other matter whatever, on the basis of any claim, bond or other agreement, written or unwritten usw.

⁵⁾ So aus augusteischer Zeit (vgl. oben Text) BGU IV 1148, 23; 1150, 9; 1152, 17; 1153, 21; 1154, 30 f.; 1164, 15; 1165, 23 f.; 1168, 16, 1169, 36 f.; 1173, 16 f.; 1174, 10; Amh. 110, 23 f. (75 n. C.); Lond. II S. 203, 17. 25 (95 n. C.); BGU II 415, 17 f. (103 n. C.); BGU I 196, 28 f. (109 n. C.): *μηδὲ παντὸς συναλλάγματος ἐγγράπτου μηδ' ἀγράφου*; Ryl. 174, 20. 32 (112 n. C.); Amh. 112, 21 (128 n. C.); Amh. 111, 22 (132 n. C.); BGU II 394, 17 f. (137 n. C.); Ryl. 174 a, 19 (139 n. C.); Teb. 395, 11 (Bank) (150 n. C.); Wess. Stud. XXII 45, 24 (166 n. C.); Lond. III S. 172, 27 (171 n. C.); Teb. 396, 15 f. (188 n. C.); Lond. II S. 215, 18 (205 n. C.); Lond. III S. 157, 13. S. 163, 15. (1164 b. d. g.) (212 n. C.); Grenf. II 69, 28 (265 n. C.); BGU III 858, 11 f. (294 n. C.); Lond. IV 1717, 20 (560/73 n. C.).

⁶⁾ Lond. III S. 163, 15 (s. vorige Note).

entlastung¹⁾; verständlich ist der Gebrauch der generellen Entlastungsformel für endgiltige Nachlaßbereinigung²⁾ oder vergleichsweise Erledigung sonstiger langwieriger Streitsachen³⁾; insbesondere kommen aber für Vereinbarungen, die ein Zurückgreifen in die Vergangenheit ein für allemal ausschließen sollen, die Ehescheidungsakten in Betracht⁴⁾; einmal begegnet dann in den ale-

¹⁾ Wieder unter den alexandrinischen Synchoreseis aus augusteischer Zeit: BGU IV 1155, 29 f. (Teilzahlung); 1163, 11 f. (Kaufschuld); 1167, 13. 29; 1171, 34 (Rückzession); zu 1111 (Kostgeldquittung s. u. S. 41, N. 1); Lond. II S. 204, 23 (Arrabonschuld, s. unten S. 44, N. 1) (97 n. C.); PSI 738, 21 (gegenseitige Quittung für Legat und Pachtschilling) (100 n. C.); PSI 775, 13 (Depositum) (3. Jhd. n. C.); Oxy. XIV 1645, 11 (Rückstellung verschiedener Sachen an die Tochter der verstorbenen Eigentümerin (308 n. C.).

²⁾ Oxy. II 268, 16 f. (58 n. C.) (Quittung der Witwe und der Tochter des Verstorbenen wegen erledigter Ansprüche aus Pherne und Nachlaß); Ryl. 179, 19 (127 n. C.); Lond. III S. 166, 14 (1164 k) (212 n. C.); vgl. auch noch ebd. S. 163, 15 (1164 g) (Quittung an den zahlenden Erben des verstorbenen Schuldners, s. o. S. 39, N. 6). — Vgl. auch BGU IV 1104 (8 v. C.) und den in der vorigen Note zitierten P. Oxy. 1645.

³⁾ BGU I 317 (580/1 n. C.), 11 in einer *ὁμολογία διαλύσεως καὶ τελείας ἀπαλλαγῆς* (Z. 7). Vgl. den schon im Text zitierten Dialysispapyrus Par. 20 (600 n. C.). Andere Dialyseis mit ebenso weitschweifigem byzantinischen Wortschwall lassen wieder gerade den doch so naheliegenden Hinweis auf Anspruchsmöglichkeiten aus geschriebenen oder ungeschriebenen Tatbeständen weg. So die Münchner Byzantinischen Papyri; Münch. 1 (574 n. C.), Z. 35/7: *μηδὲ περὶ οἰουδήποτε πράγματος προσήκοντος τῇ πατρὶα ἡμῶν κληρονομία, μικροῦ ἢ μεγάλου νοηθέντος ἢ μὴ νοηθέντος λεχθέντος ἢ μὴ λεχθέντος ἐλθόντος εἰς μέσον ἢ μὴ ἐλθόντος ταγέντος ταύτῃ τῇ διαλύσει ἢ μὴ ταγέντος, ἀπλῶς usw.* Vgl. dazu den Ehescheidungsakt Cair. Masp. II 67154 R, 19 ff. (unten nächste Anm.), wo auch das *ἐγγράφου ἢ ἀγράφου* nicht fehlt (Z. 21).

⁴⁾ In der alexandrinischen Synchoresis BGU IV 1104 (8 v. C.) handelt es sich nicht um Ehescheidung, sondern die Witwe des verstorbenen Mannes erklärt ihrer Schwiegermutter, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verstorbenen, für die die Mutter des Mannes gutgestanden war, erfüllt seien, und daher eine ältere Synchoresis, in der diese Ansprüche aufgezählt gewesen waren, gegenstandslos und damit ungiltig geworden sei (Z. 6: *ἄκυρον*). Die Witwe verzichtet auf jedweden Anspruch gegen die Schwiegermutter, auf jeden Nachlaßanspruch und *ἀπλῶς ἐγγράπ(του) καὶ ἀγ[ρά]φ[ου]* noch etwas zu wollen. Insoferne gehört der Text auch zu den oben S. 39, N. 5 genannten Fällen. Hier mochte er als Erledigung von Ansprüchen aus aufgelöster Ehe genannt sein. — Ehescheidungsurkunden mit unserer leicht variierten Formel: CPR 23 = Mitteis, Chrestom. 294, 12 f.: *μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἀπλῶς τῷ καθόλου ἐγγράφου μηδ' ἀγράφου . . .* (Anton.

xandrinischen Synchoreseis die Formel in der schriftlichen Erledigung eines nichtschriftlichen Kindespflegevertrags¹⁾; einmal eine Parachoresis²⁾. Gelegentlich endlich wird ein solches generelles Abrechnen ohne Bezugnahme auf den konkreten Anlaß schriftlich fixiert³⁾. Ein paar Texte bleiben noch unbestimmt⁴⁾.

Im bekannten Testament des Abraham von Hermonthis, Lond. I S. 231 = Mitteis, Chrestom. 319 (Ende des 6. Jhd.) zählt der Erblasser all sein Vermögen in den vorsichtigst umfassenden generellen Formeln auf⁵⁾ und schließt die möglichen Erwerbsgründe aller seiner Sachen und Rechte Z. 24 f. mit den Worten: καὶ ἀπὸ ἀγορασίας καὶ χαρίσματος καὶ ἑτεραςδηποτοῦν ἐπινοίας ἐγγράφως ἢ ἀγράφως, womit ja alles gedeckt sein soll, mag es auf Schriften ruhen oder nicht⁶⁾. Immerhin auf ganz anderem Gebiet wieder eine agraphe Rechtsverhältnisse gedenkende Formel.

Dieser formelhafte Hinweis auf agraphe Rechtsverhältnisse allein ist es aber nicht, der sich für das Vorkommen derselben anführen läßt. Neben dem gebrachten indirekten Beweis fehlt es nicht an direkten Beweisstücken⁷⁾. Wie Schubart, der Heraus-

Pius); Grenf. II 76, 8 (305/6 n. C.): περὶ μηδενὸς ἀπαξαιπλῶς ἐγγράφου ἀγράφου παντὸς πράγματος; Cair. Masp. II 67154 R, 19 ff. (Zeit Justinians): μὴ περὶ ἄλλου οἰουδήποτε πράγματος ἀνήκοντος τῷ κοινῷ αὐτῶν συνοικεσίῳ τὸ σύνολον, μικροῦ ἢ μεγάλου, ἐγγράφου ἢ ἀγράφου, νοηθέντος ἢ μὴ νοηθέντος, εἰς νοῦν ἐλθόντος ἢ μὴ ἐλθόντος, ἐνταγέντος ἐν ταύτῃ τῇ διαλύσει ἢ μὴ ἐνταγέντος; 67155, 21 f. (6. Jhd.); 67153, 18 (568 n. C.); III 67311, 25 (569/70? n. C.); Flor. 93 = Mitteis Chrestom. 297, 16 (569 n. C.), Duplikat Lond. V 1713, 24; Lond. V, 1712, 14 (569 n. C.).

¹⁾ BGU IV 1111, 16 (15 v. C.) Gn. Octavius Damas bestätigt den Empfang des Kostgeldes für ein Sklavenkind an dessen Eigentümerin Irene. Er wird aus diesem oder irgend einem anderen Anlasse keinen Anspruch je geltend machen. Augenscheinlich ist kein schriftlicher Vertrag vorangegangen, also um so verständlicher, daß agraphe Ansprüche nicht erhoben werden sollen. Vgl. unten S. 42.

²⁾ BGU IV 1130, 19 (4 v. C.).

³⁾ BGU IV 1160, 5 (c. 4. v. C.); Ryl. 180 (124 n. C.).

⁴⁾ Wohl aus Verzichtserklärungen genereller Natur CPR 181, 5 und Mitt. PER V 110 F, 11 (195 n. C.). Unsicher Fay. 156 (2. Jahrh.).

⁵⁾ Kreller, Erbrechtl. Unters. 290. 381.

⁶⁾ Mitteis denkt an lateinisch sive qua alia ratione herrührend, a. a. O. S. 371 N. 25. Bestimmtere Folgerungen für Agrapha können aus anderen gleich zu nennenden Testamenten entnommen werden.

⁷⁾ Zu der von P. M. Meyer, Klio 6, 420 f. besprochenen Klagschrift Magd. 25 (ptol. 1. Jahr des Philopator) s. unten 7.

geber der alexandrinischen Synchoresistexte aus augusteischer Zeit, die uns schon allerlei agraphe Belege geliefert haben, beobachtet¹⁾, sind zuweilen Pflegeverträge über Kinder zustande gekommen, ohne daß darüber irgend welche Urkunde aufgenommen worden wäre. Außer der schon erwähnten²⁾ BGU IV 1111 verweist Schubart insbesondere auf BGU IV 1110 (5. v. C.), wo die Amme ein Sklavenkind schon längere Zeit in Pflege hat, *μηδέπω δὲ τῆς περὶ τῆς τροφείας ἀσφαλείας γεγονυίας* (Z. 9). Da die Frau nun das Kind nicht mehr zu ernähren vermag, wird das ganze Rechtsverhältnis in dieser Synchoresis aufgehoben, wobei die Amme Teilzahlungen *διὰ τε χειρὸς ἐξ οἴκου καὶ διὰ τραπ(έζης)* (Z. 12) erhalten zu haben jetzt generell bestätigt. Beide Parteien erklären alle Ansprüche gegenseitig für erledigt.

Teb. II 399 (2. Jhd.) hat Isidoros für ein ihm von einer Sklavin geborenes Kind eine fremde Sklavin als Amme und Wärterin aufgenommen. Er erhält in diesem Papyrus nun von der Herrin der Amme Quittung über den Rest des von ihm bezahlten Entgelts, wobei die Gläubigerin auch eine früher schon erfolgte Teilzahlung, für die nicht schriftlich quittiert worden war, einbezieht (Z. 12: *μέρος διὰ χειρὸς ἀγράφως*).

Unter den eigenartigen *παραμονή*-Verträgen, wobei an Stelle der Zinsen eines Darlehens vom Schuldner die Dienste dem Gläubiger zur Verfügung gestellt werden³⁾, begegnet in der Eingabe an den Statthalter C. Turranius auch das Zitat einer *παραμονή ἄγραφος* (Z. 5) über Dienste eines Sklaven. Freilich ist das *ἄγραφος* wieder vom Schreiber gestrichen und der Fall aus dem verworrenen

1) Zu BGU IV 1110 und 1111.

2) Oben S. 41, N. 1.

3) *Παραμονή* ist „das Dableiben; Gebundenheit an einen Ort zwecks Dienstleistung (öfter zur Schuldentilgung)“: Preisigke, Fachwörter s. v., wo Literatur verzeichnet ist. Lewald, Personalexekution (1910) 15 f., A. Berger, Strafklauseln (1911) 198 f., Mitteis, Grundz. 67⁶, Wilcken, Arch. Pap. 5, 241, Schubart zu BGU 1153 II, Z. 19. — Vgl. seither auch P. Jand. 62 (6. Jahrh.) und dazu Zucker, Byz. Z. 23, 274 f., De Francisci, Aegyptus 1, 71 ff., Kübler, Sav., Z. 45, 585. Empfehlen sich hier vielleicht manchmal agraphe Abkommen, weil man so leichter und gefahrloser in fraudem legis handeln konnte, als bei Schriftverträgen?

Texte nicht klar ersichtlich¹⁾, aber für das mögliche Vorkommen eines παραμονή ἄγραφος²⁾ genügt das Beweisstück.

Wenn ein Erblasser seine Aktiven überblickt und darunter auch agraphe Forderungen aufzählt, so muß es solche gegeben haben. Sonst wären derartige legata nomina purer Hohn. Im Protokoll über Testamentseröffnung Oxy III 494 (= Mitteis, Chrestom. 305) (156 n. C.) erscheinen solche Legate in Z. 10: die Witwe erhält Eigentum an Fahrnis und Forderungen: . . . καὶ ἐνδομενείαν (Hausrat) πᾶσαν καὶ ὀφειλήματα ἔνγγραφα καὶ ἄγραφα. Und in dem Testamente BGU III 895 (2. Jhd. n. C.) vermutlich aus Syrien³⁾ „wird ein nomen (ἃ ἔχει ἐμὲ δανί[ω] ἄγραφεῖ) wenigstens höchstwahrscheinlich erwähnt“⁴⁾: die ἐν δανείῳ ἄγραφεῖ ausstehende Forderung ist aber doch eine Darlehensforderung ohne Schuld-schein.

Unter dem Gesichtswinkel des ἄγραφον—ἔγγραφον betrachtet kommt nun freilich die eigentliche Entstehungscausa des agraphen Kontakts (Konsens, Realleistung) nicht in Frage. Agraph ist, wie schon oben S. 34 gelegentlich ausgeführt worden, ein Vertrag ohne Urkunde, mag dieselbe, wenn vorhanden, Dispositiv- oder Beweischarakter tragen. Wie denn beim schriftlichen Geschäft umgekehrt erst untersucht sein muß, ob die Urkunde zur Entstehung nötig ist⁵⁾ oder bloße Beweisfunktion hat. Indes diese

¹⁾ Schubart, Arch. Pap. 5, 73². Es ist BGU 1139 (5 v. C.) die ἀπόλυσις einer παραμονή ἄγραφος erfolgt κατὰ τὴν γεγρονῖαν διὰ τοῦ καταλογείου . . . ἀσφάλειαν. Da dies nicht respektiert wird, erfolgt Klage.

²⁾ Wenn Preisigke übersetzt, Wörterbuch s. v. „ein unverbuchtes Abkommen über das Dienstverhältnis“, so muß m. E. auch hier statt „unverbucht“ einfach „mündlich“ gesetzt werden.

³⁾ Wilcken, Arch. Pap. 1, 557.

⁴⁾ Kreller, Erbr. Unters. 14; vgl. auch 274.

⁵⁾ Dabei kann es sein, daß die Niederschrift oder die Begebung der Urkunde allein ausreicht und erforderlich ist, um das Rechtsgeschäft zutage zu bringen, oder aber daß die Errichtung des Geschäfts in Schriftform oder dazu noch die Begebung der Urkunde nur einen notwendigen Bestandteil des Entstehungsaktes bildet. Es muß die Forderung nach strengster Auseinanderhaltung all dieser Möglichkeiten und nach gebotener größter Präzision der Terminologie, eine Forderung, die aus der vornehmen Kritik Steinackers, a. a. O. (oben S. 38, N. 1), am juristischen Schrifttum durchscheint, von der Rechtsgeschichte sehr wohl beachtet werden. Es wird freilich eine Kunst sein, eine Terminologie vorzuschlagen, die Beifall findet und sich

Fragen haben für unsere Agraphon-Studie keine unmittelbare Bedeutung, und wir dürfen sie darum auch hier bei der Betrachtung der Einzelfälle unbeantwortet lassen.

In der schon unter den Beispielen für summarische Quittierung aller agrapher und schriftlicher Verpflichtungen genannten¹⁾ Urkunde Lond. II S. 204 (97 n. C.) steht die schriftliche Quittung für die Zahlung einer ohne Schrift geschuldeten restlichen Arrabonsumme aus einem schon 8 Jahre zurückliegenden Grundstückskauf. Z. 4 ff²⁾: *ὁμολογεῖ Κεφαλᾶς . . . Ταποντῶτι . . . ἀπέχειν παρὸ αὐτῆς παραχρῆμα διὰ χειρὸς(ς) ἐξ οἴκ(ου) ἀργυρίου δραχμὰς ἑκατὸν ἐξήκοντα, αἱ εἰσὶν λοιπαὶ ἀργυρίου δραχμῶν διακοσίων, ὧν ὥφιλεν αὐτῶι ἡ Ταποντῶς διὰ χειρὸς ἀγράφως ἔτι ἀπὸ τοῦ ὀγδόου ἔτους Δομιτιανοῦ ἀπὸ λόγου ἀρραβῶνος κλήρου ἀρουρῶν δύο εἰκοστοῦ (2¹/₂₀ Aruren) διὰ τὸ τὰς εἰς συμπλήρωσιν τῶν τοῦ ἀργυρίου δραχμῶν διακοσίων δραχμὰς τεσσαράκοντα προαπεςχηκέναι τὸν Κεφαλᾶν παρὰ τῆς Ταποντῶτος καθ' ἑτέραν ὁμολογί(αν) τετελειωμένην διὰ τοῦ αὐ[τοῦ] γραφείου τῶι ἐνεστῶτι ἔτει usw.* Die Erklärung ist in der angehängten *ὁμολογῶ*-Quittung wiederholt (Z. 26 ff.). Der Text ist gerade für die Frage mündlicher Vereinbarungen, die zur Grundlage späterer auf sie Bezug nehmender — hier die mündliche Arrhaschuld schriftlich quittierender — Urkunden von größerer Bedeutung, erforderte aber ein näheres Eingehen auf Anagraphe und Grapheion, als es an dieser Stelle möglich ist. Wenn ich recht deute, sind die 200 Drachmen Arrabon beim Kaufgeschäft³⁾ vor 8 Jahren mündlich vereinbart worden, während die erste Quittung über 40 Drachmen καθ' ἑτέραν⁴⁾ ὁμολογίαν τετελειωμένην διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφείου τῶι ἐνεστῶτι⁵⁾ ἔτει μηνὶ

durchsetzt! Es sei übrigens nochmals auf Rabels Ausführungen, Sav. Z. 28, 335 ff. verwiesen. Vgl. auch oben S. 34, N. 2.

¹⁾ Oben S. 40, N. 1.

²⁾ Mit den Ergänzungen und Berichtigungen bei Preisigke, Berichtigungsliste S. 263 f.

³⁾ Oder Vorvertrag? Leider haben wir die *ἑτέρα ὁμολογία* über Zahlung der 40 Drachmen nicht und wissen gar nicht, wie es mit dem ganzen Kauf vor 8 Jahren gestanden hatte.

⁴⁾ Diese klärende Lesung verdankt der Text Koschaker, Sav. Z. 28, 285⁴.

⁵⁾ Diese zweite wichtige Aufklärung des Textes gibt Waszyński, Arch. Pap. 3, 243.

Σεβαστῶι, die zweite aber im selben Monate durch die vorliegende Urkunde, also ganz kurz nachher, erfolgt.

Im Papyrus BGU I 183 = Mitteis, Chrestom. 313 (85 n. C.), „einem Ehekontrakt mit hinzutretender Divisio parentis inter liberos“¹⁾ wird bei der komplizierten elterlichen Teilung durch die Mutter Satubus dort, wo sie ihren Enkeln je 8 Drachmen²⁾ vermacht(?), auf eine Schuld verwiesen, ἃς ὀφίλει ἡ Σαταβούς διὰ χειρὸς ἀγράφως ἀργυρίου δραχμὰς ὀκτακοσίας³⁾.

6. Ein mündliches Testament in koptischer Sprache (P. Lond. V 1709).

Von ungleich größerer Bedeutung für die ἀγραφος-Frage ist aber ein anderer Text. Kreller⁴⁾ mußte nach den ihm vorliegenden Quellenbestande die schon von Mitteis⁵⁾ als „wahrscheinlich“ vorgetragene Ansicht, daß die Urkunden „über Testamente und Konsensualverträge regelmäßig als dispositive anzusehen“ seien, für die von ihm behandelte Testamentslehre übernehmen. Ja Kreller formuliert sogar schärfer als Mitteis⁶⁾ und meint⁷⁾ nach Hervorhebung der gesetzlichen Formfreiheit des attischen Testaments, daß mit einem bei solcher Formfreiheit gegebenen unsicheren Rechtszustande die hellenistischen und römischen Gerichte sich nicht hätten abfinden können, da sie „vermöge ihrer weit schwächeren Besetzung eine erhöhte Verantwortlichkeit des einzelnen Richters für die materielle Richtigkeit des Erkenntnisses“ hätten gewährleisten müssen. „Daher ist“, fährt Kreller fort, „die Schriftform für das Testament in Ägypten jedenfalls essentiell⁸⁾ geworden, wenigstens ist von mündlichen

1) Mitteis, a. a. O. mit eingehender juristischer Würdigung des nicht in allen Punkten restlos geklärten Falles.

2) Vgl. Gradenwitz bei Grenfell-Hunt zu Teb. 381, 15 und Mitteis, a. a. O.

3) Legatum debiti? Ich vermag nicht klar zu sehen. Indes, daß ein ἀγράφως ὀφείλειν vorliegt, ist von den anderen Zweifelsfragen nicht berührt.

4) Erbrechtl. Unters. 315.

5) Grundz. 49.

6) Man beachte im gegebenen Zitat das „wahrscheinlich“ und das „regelmäßig“.

7) A. a. O. 314 f.

8) Von mir gesperrt.

Testamenten in den Papyri nirgends die Rede“. Die Aussicht in Urkunden Hinweise auf mündliche Geschäfte zu finden, ist freilich von vornherein nicht besonders groß und die Auffindung eines solchen Beispiels fast ein Glücksfall zu nennen. Ich kann denn auch aus früherer Zeit keinen Hinweis auf ein mündliches Testament in den Papyri erbringen, wohl aber das Kreller noch nicht bekannte in koptischer Sprache abgefaßte Testament des Johannes zu eingehenderer Diskussion stellen, das in einem Erbrechtsstreit nach dem Tode des Johannes eine entscheidende Bedeutung gewinnt: Papyrus Lond. V. 1709 (ca. vor 570 n. C.). Der leider in seinem zweiten Teile sehr verstümmelte Text¹⁾ berichtet von einem Schiedsverfahren im Rechtsstreit zwischen einerseits Victorine und Phoibammon, den Kindern des Verstorbenen aus dessen erster Ehe, und andererseits der Halbschwester väterlicherseits der beiden Klageparteien Philadelphia, sowie deren Mutter Amanias, der zweiten Frau des Johannes, also der Stiefmutter der Kläger.

Der Papyrus selbst, aus zwei ungleich erhaltenen Stücken zusammengesetzt (Inv. Nr. 1728 Rekto und Inv. Nr. 1745 Rekto)²⁾ gibt das Protokoll über das Schiedsverfahren (Z. 1: **ⲕⲁⲧⲁ ⲙⲉⲥⲓⲧⲓⲁⲥ ⲧⲣⲟⲛⲟⲛ**) und zwar in der auffallenden Form des Ich-Berichtes³⁾ des Schiedsrichters. Dessen Persönlichkeit hat Bell mit großer Wahrscheinlichkeit aus paläographischen und auch sachlichen Gründen feststellen können: es ist der uns aus Jean Masperos Arbeiten längst wohlbekannte dichtende Notar Dioskoros⁴⁾. Auch

1) Nach Bells Mitteilung hgg. und bearbeitet von Sir Herbert Thompson. Ich habe mich bei der Behandlung dieser Urkunde der freundlich gewährten Unterstützung meines verehrten Kollegen Spiegelberg versichert. Ich danke ihm an dieser Stelle aufrichtig für seine Förderung und ich danke mit ihm Sir Thompson für eine auf Spiegelbergs Anfrage liebenswürdig gegebene Auskunft. U. S. 47 f., N. 3.

2) Eingehend informiert über den Zustand der ursprünglich zu einer Rolle gehörigen Stücke und den vermutlichen Grund der auffallend verschiedenen Erhaltung Bell zum Papyrus, Lond. V. p. 130 s.

3) Z. 1: **ⲁⲓⲥⲱⲧⲙ̅**, ich habe angehört; vgl. insbesondere Z. 8—15, wo der Schiedsrichter über seine Berufung berichtet; Z. 16 wiederum **ⲁⲓⲥⲱⲧⲙ̅**. Im zweiten Teil spricht Z. 76 der Schiedsrichter von seiner eigenen Tätigkeit: **ⲁⲓⲱⲩⲛⲉ**, ich habe nachgeforscht.

4) Jean Maspero, Un dernier poète grecq d'Égypte in Rev. Étud. Gr.

Cair. Masp. I 67006, zwar nicht von Dioskoros selber, aber wohl für ihn von einem Bürobeamten geschrieben, gehört sachlich zu unserem Londoner Papyrus. Es ist ein, Jahre zurückliegender, die Ehe der Victorine betreffender Kontrakt¹⁾, der auch in unserem Schiedsverfahren von Bedeutung wird. Nur der erste Teil unseres Protokolls ist bis gegen Ende leidlich gut erhalten, während der zweite wurmzerfressen so gelitten hat, daß sein Inhalt nur vermutungsweise rekonstruiert werden kann. Zweifellos ist ferner zwischen beiden Stücken eine Textpartie verloren gegangen. Verloren ist auch das Ende: der Schiedsspruch des Schlichters. Gleichwohl mag sich eine nähere Betrachtung dieses Textes vor allem wegen des einzigartigen Falles der erhaltenen Aufzeichnung eines ungeschriebenen Testaments, aber auch aus einigen anderen Gründen rechtfertigen.

Nach dem Protokollberichte wollen die Kläger Drittelung des Vermögens zwischen den drei Kindern des Johannes und sie berufen sich dabei — und damit wird unser Text eben bedeutsam — auf ein vom Verstorbenen auf seinem Totenbette vor Zeugen (ἐπὶ μαρτύρων) gemachtes ungeschriebenes Testament (ἐξ ἀγράφου βουλήσεως), in dem der Vater diese Drittelung anbefohlen habe. Das Schiedsgerichtsprotokoll berichtet über die diesbezüglichen klägerischen Behauptungen²⁾ Z. 27 ff.: **αγω απειωτ· ει εβα-**
(28) **μου εξ αγραφου βουλησεως** (ἐξ ἀγράφου βουλήσεως)·
αψχοος επι (29) **μαρτυρων** (ἐπὶ μαρτύρων) **χε[μα]ρενα-**
υηρε· σερ επετερητ³⁾ (30) **πετεπωπε τηρϣ· τεικε-**

24 (1911), 426 ff. Calderini, Piccola Letteratura di Provincia nei papiri in Aegyptus 2, 149—154; dazu jetzt, worauf mich freundlichst zuerst Herr Oberstudienrat Dr. E. Wüst hingewiesen hat, neue Texte im Catalogue of the Literary Papyri in the British Museum ed. by H. J. M. Milne (London 1927) No. 98—101, (S. 68—80); dort auch (S. 68) Aufzählung der sonstigen poetischen und juristischen Opera dieses Ahnherrn dichtender Juristen.

¹⁾ Dazu Mitteis, Sav. Z. 31, 393 f. Am Ehekontrakt sind die Väter der Eheleute beteiligt, also auch unser Johannes.

²⁾ Zu dem ins Koptische übernommenen δικαιολογία Z. 16 s. Preisigke, Wörterb. „Verteidigung seines Rechtes vor Gericht, gerichtliche Verfolgung eines Anspruches“.

³⁾ Sir Herbert Thompson erklärt selbst diese Stelle für unverständlich (p. 132 n. 29). Spiegelberg schlug vor, statt des unerklärlichen **σερ μερ**

λετε ετραπαυϗ (31) εχοου ποτον· ηϗομητ κατα-
ταμνηρε. Sir Thompson übersetzt: „and our father went
down to death with an unwritten will (ἐξ ἀγράφου βουλήσεως).
He declared before witnesses (ἐπὶ μαρτύρων) saying, ‘Let my
children for themselves¹⁾; (30) all that is mine I bid (κε-
λεύειν) them divide it among them in third parts according to
(κατά) my poor estate (lit. poverty)’“. Wenn Spiegelbergs, durch
Sir Herbert Thompson gestützte Konjektur zutrifft²⁾, so ist auch
die unverständliche Lücke zu Beginn des mündlichen Testaments
geschlossen: „mögen meine Kinder einander lieben“. Allem Übrigen
ist nichts zuzufügen.

Seinem Inhalte nach möchte man bei der letztwilligen Verfügung des Johannes zunächst an ein testamentum parentis inter liberos denken, aber die erleichterten Sondervorschriften für die Form von Testamenten, worin der Erblasser sein Vermögen unter seine Kinder verteilt, gelten ja nur für schriftliche, nicht auch für mündliche Testamente³⁾. Letztere fallen vielmehr unter die

zu lesen und zu verbinden **μερε νετερητ**: mögen meine Kinder *einander lieben*. So sehr diese Konjektur nun alle sachlichen Schwierigkeiten der Stelle rasch und glatt beheben würde, so ist sie, wie Sir Herbert Thompson nach freundlicher Nachprüfung des Originals an Spiegelberg mitteilt, durch das ganz zweifellose **ε** zunächst ausgeschlossen. Wollte man sich damit abfinden, so bliebe nichts übrig als das hier anscheinend als *ἅπαξ λεγόμενον* vorkommende **ερε-** hinzunehmen, dessen Sinn Spiegelberg mit Recht als durch den Zusammenhang gegeben dahin faßte: „mögen meine Kinder sich miteinander vertragen (verständigen)“. Nun schlägt aber Sir Herbert Thompson neuerdings, um die ihm einleuchtende Konjektur Spiegelbergs zu halten, vor, im **εε** die freilich vom Zusammenhang hier nicht geforderte Partikel zu sehen und das folgende **ρε** zu **<με>ρε** zu ergänzen, indem er annimmt, der Schreiber habe das **με** irrtümlich ausgelassen. Dann würde der Text also **μαρε παυηρε εε μερενετερητ** zu lauten haben und Spiegelbergs ursprünglicher Gedanke durch diese Ergänzung trotz des sicheren **ε** Geltung behalten.

¹⁾ S. hiezu die vorige Note.

²⁾ Nach dem in der vorletzten Anmerkung Ausgeführten ist übrigens die Schwierigkeit nur paläographischer oder sprachlicher Art. Der Sinn ist jedenfalls der von Spiegelberg angegebene und im Texte akzeptierte.

³⁾ Cod. Iust. 6, 23, 21, 3. Nov. 107, 1. Richtig Cuq, Man. Inst. Jurid. 689. Die Lehrbücher sind hier nicht immer deutlich genug. Insbesondere gehört ein mündliches Elterntestament vor zwei Zeugen erst dem Gemeinen Rechte an. Windscheid-Kipp, Pandekten III, 229⁶.

allgemeine Formnorm. Die normale Zeugenanzahl beim mündlichen Testament ist aber nach der strikten Regel des justinianischen Rechtes sieben. In testamentis sine scriptis faciendis omnem formalem observationem penitus amputamus, ut, postquam septem testes convenerint etc.¹⁾ Gegenüber einer so bestimmten Sprache wird man das Schwanken der Zahl in der vorjustinianischen Gesetzgebung und die Hinnahme auch der Fünffzahl²⁾ solange nicht gerne auf unser dem allgemeinen justinianischen Recht grundsätzlich unterfallendes mündliches Testament anwenden, als man ohne Annahme einer solchen Mißachtung der Rechtsvorschrift auskommen kann. Und vollends einem Notar Dioskoros dürfen wir peinliche Gesetzesbeobachtung wohl zutrauen. Würde er doch, zum Schiedsamte berufen, ein Testament nicht in so eingehender Weise auf die Richtigkeit des behaupteten Inhalts geprüft haben, wenn ein Formfehler seine Zurückweisung a limine erheischt hätte. Nun aber werden, wie sich trotz aller Verstümmelung der Urkunde ersehen läßt, die Zeugen im Verhandlungsprotokoll Z. 87 ff. aufgezählt. Freilich ausgerechnet da, Z. 92, ist wieder eine peinlich empfundene tückische Lücke. Ich dachte zunächst die Siebenzahl zu finden. Genannt sind als Zeugen sicher Paulos, dann die beiden Menas, dann ein Vierter, dessen Name und Vatersname fehlen, dann Kostantinos, auf dessen Vatersname eine gemeinsam alle genannten fünf Zeugen betreffende Bezeichnung Z. 91 folgt. Hier hat Spiegelberg meines Erachtens sehr glücklich das nach der Lücke stehende]στ zu c100]στ ergänzt, womit die Origo all dieser Zeugen gemeinsam festgestellt wäre³⁾. Nun dachte ich in dem Z. 92 genannten Kolluthos den sechsten Zeugen erkennen zu dürfen, und vermutete in der kurz darauf folgenden Lücke den siebenten. Spiegelberg gibt die Möglichkeit solcher Ergänzung zu, macht mich aber doch auch darauf auf-

¹⁾ Cod. Just. 6, 23, 26 (Justinian 528 n. Chr.). Vgl. ferner auch schon Cod. Just. 6, 11, 2, 1 und dazu Girard, Manuel élém. de Droit Rom. (1924) 854⁴. Cod. Just. 6, 23, 21, 4 aus Nov. Theod. 16, 1, 6. Inst. Just. 2, 10, 14.

²⁾ Vgl. Cod. Theod. 4, 4, 1 (326 n. Chr.?) und 4, 4, 7, 2 (424 n. Chr.) und dazu Girard 859 N. 1 u. 4.

³⁾ Auch die Parteien des Ehevertrags Cair. Masp. I 67006 Verso stammen alle aus Sjout (Lykopolis). Ebenso dürfte in der Nähe dieser Stadt, wenn auch ruri, Johannes das Testament gemacht haben. Vgl. unten S. 56, N. 6 (ex p. 55).

merksam, daß Kolluthos eigenartig selbständig gegenüber den fünf früher genannten Zeugen eingeführt wird, so als ob er ihnen gegenüber oder sonstwie eine besondere Stellung habe. Z. 91 f.: **αγω (92) κολλουθος νεπε** [. Ist dem aber so, dann haben wir nur mit fünf Zeugen zu rechnen: Kolluthos gehört nicht mehr dazu, und in der Lücke stand erst recht nicht der Name des Siebenten. Ein mündliches Testament vor nur fünf Zeugen könnte aber nur als sog. *testamentum ruri conditum*¹⁾ in rechtlichen Betracht kommen. Von ihm schreibt Justinian Cod. 6, 23, 31 (a° 534) § 2 i. f.: *ubi autem non inveniuntur litterati, septem testes et sine scriptura testimonium adhibentes admitti.* (§ 3) *Si autem in illo loco minime inventi fuerint septem testes, usque ad quinque modis omnibus testes adhiberi iubemus.* Nehmen wir diesen Fall als hier gegeben an, so können wir die sonst einzig bleibende Erklärung vermeiden, daß sich in unserem Texte hier schon die spätere byzantinische Praxis²⁾ eines mündlichen Fünfzeugentestamentes entgegen Justinians Vorschrift ankündige.

Läßt sich also in dieser Hinsicht das Testament des Johannes noch zur Not im justinianischen Formalrecht unterbringen, so ist die Erklärung in koptischer Sprache insoferne ein *Novum*, als bisher nur die Möglichkeit der Testamenterrichtung in griechischer Sprache bekannt war. Auch sie ist erst allmählig durchgedrungen³⁾ und bedeutet ein griechisches Privileg, das noch im justinianischen Kodex als solches dasteht⁴⁾ und durchaus nicht eine Selbstverständlichkeit für alle beliebigen Nationalsprachen

¹⁾ Ein schriftliches derartiges Testament ist das oben (S. 41) erwähnte des Abraham von Hermonthis. Vgl. Kreller 336.

²⁾ Vgl. Zachariae-Lingenthal, *Gesch. d. griech.-röm. R.*³ (1892) 151, wo der Hinweis auf die durch *συνήθεια* herbeigeführte Rechtsänderung und die Nachweise aus Ekloga und den anderen Quellen des mittelalterlichen byzantinischen Rechtes stehen.

³⁾ Über diese Sprachenfragen s. Mitteis, *Reichsrecht* 185 ff. *Röm. Privatrecht* 282 N. 60 *Grundz.* 247. Arangio-Ruiz, *La successione testamentaria* (Neapel 1906), 266 ff. Kreller, a. a. O. 331 ff.

⁴⁾ Cod. 5, 28, 8; 6, 23, 21, 6; 7, 2, 14 sind der Nov. Theod. 16, 8 (439 n. C.) entnommen. Über Näheres der Entwicklung vgl. Kreller, a. a. O. 331 f. und 331¹⁸.

ist. Kreller¹⁾ hat das Verhältnis der griechischen zur koptischen Sprache in den Testamenten zur Untersuchung gestellt und dabei auf P. Antinoë 1²⁾, das Testament des Kolluthos (460 n. C.), auf das Testament des Abraham von Hermonthis (oben S. 41), und auf Cair. Masp. II 67151, den Testamentsentwurf des Flavius Phoibammon (570 n. C.) verwiesen. P. Ant. 1, 4 f.: (διαθήκην) ἦνπερ ἐν Ἑλληνικοῖς [ῥήμασι ὑπηγόρευσα . . . bezieht sich der Testator auf sein Diktat in griechischer Sprache. Auch im Entwurf zum Testament des Phoibammon erklärt dieser ἦνπερ διαθήκην ὑπεγόρευσα Ἑλληνικοῖς ῥήμασι τε καὶ γράμμασι γραφῆναι ἐπέταξα ἐν δημοσίῳ καὶ πρακτικῷ τόπῳ (Z. 49 ff.)³⁾. Und im bekanntesten dieser Testamente, dem des Abraham, diktiert dieser den letzten Willen koptisch, läßt ihn griechisch niederschreiben und sich wieder bei der Vorlesung der Niederschrift ins Koptische rückübersetzen; Lond. I 77 = Mitteis, Chrestom. 319, 12 f.: ὅπερ τὸ ἔσχατον θελημάτιον ἐπαγόρευσα μὲν τῇ τῶν Αἰγυπτίων

1) A. a. O. S. 288 f. zu Nr. 142 und 143; S. 335 und dort N. 32.

2) Seymour de Ricci in Wess. Stud. I S. 6 f. I; De Ruggiero, Bull. Ist. Dir. Rom. 14, 288 ff. Arangio-Ruiz 274 ff.

3) Maspero zu lin. 50 denkt hier an ein testamentum apud acta conditum und auch Preisigke, Wörterb. s. v. πρακτικός „die Akten betreffend“ erklärt hiezu „die Errichtung eines Testamentes geschieht ἐν δημοσίῳ καὶ πρακτικῷ τόπῳ, bei einer Behörde (τόπος), die öffentlich ist und das Aktenregistrierungsrecht besitzt“. Hingegen hat zuerst Lewald, Sav. Z. 33, 626, die Meinung ausgesprochen, daß es sich nur um Errichtung des Testamentes im Amtslokal des Notars handle, und auch E. von Druffel, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heidelberg 311 (= Münchner Beitr. 1, 1915) S. 69 ff. hat sich dieser Deutung angeschlossen, ebenso Kreller 335³²⁾. Dabei blieb allerdings das Wort πρακτικός unerklärt und wurde übergangen. Erst A. Steinwenter, der in seinen Beiträgen zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer (Graz 1915) speziell das testamentum apud acta conditum (S. 70 ff.) einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat, hat πρακτικός τόπος als den Ort bezeichnet, wo „πράξεις oder vielmehr πρακτικά, das sind Protokolle verfaßt werden“ (S. 73). Er verweist auf Ducange s. v., bemerkt aber auch das Fehlen eines sonstigen Literaturnachweises. Vgl. seither Preisigke, a. a. O. Möglich wäre es schon, an eine öffentliche Urkundenbehörde zu denken, aber auch „die statio eines Tabellionen“ kann mit der genannten Wendung bezeichnet sein. Und Steinwenter entscheidet sich denn auch für die zweite der Möglichkeiten. Andernfalls müßte ja ein fertiges Testament und kein Entwurf vorliegen.

φωνῇ Ἑλληνικοῖς δὲ καὶ ῥήμασιν ἐπέταξα γραφῆναι κατὰ τὰ θειώδως¹⁾ ὑπὸ τῶν καλῶς καὶ εὐσεβῶς κειμένων νόμων διηγορευμένα; ferner Z. 68 ff.: καὶ ἐπερωτηθεὶς εἰς ἅπαντα ἐρμηνευθέντα μοι διὰ τῆς Αἰγυπτιακῆς διαλαλείας παρὰ τοῦ ἐξῆς συμβολαιογράφου ἀρεσθέντα μοι καθὼς τῷ ἐμῷ στόματι ἀφηγήσασθαι. Wenn alle drei Erblasser die griechische Niederschrift ihrer Testamente so betonen, so wird man darin wohl, woran schon Kreller²⁾ gedacht hat, eher einen betonten Gegensatz zum Koptischen als etwa zum Lateinischen sehen dürfen. Eben nur Griechisch durfte neben Latein als Testamentssprache verwendet werden. Daß es aber wiederum nicht auf die Sprache ankam, in welcher der Testator den letzten Willen bei einem schriftlichen Testament diktierte, sondern nur auf die Niederschrift Ἑλληνικοῖς ῥήμασιν und natürlich auch γράμμασιν, das ersehen wir aus dem von Abraham eingeschlagenen Verfahren. Denn beim schriftlichen Testament ist ja die Schriftform das Entscheidende; wie sie zustande kam, wie m. a. W. der Schreiber des Testaments darüber unterrichtet wurde, was er niederzuschreiben hatte, das ist juristisch bedeutungsloses „Vorverfahren“, genau wie sonst auch juristisch belanglose Vorbesprechungen der Parteien, ehe es zum Formalakt selbst kommt. Darum kann natürlich das Verfahren im Testament des Abraham wegen der Verwendung der koptischen Sprache zur Instruktion des Schreibers nicht wohl getadelt werden: die Niederschrift ist ja griechisch und sie entscheidet. Aber die Sondervorschriften zu Gunsten des Griechischen und nur zu Gunsten des Griechischen als Testamentssprache, die sich noch im Kodex Justinians finden³⁾, sind weder da noch etwa in der Novelle 16, 8 des Theodosius und Valentinian, aus der sie entnommen sind⁴⁾, irgendwo auf das schriftliche Testament beschränkt, sodaß wir ihre Geltung eben auch für das mündliche Testament a priori annehmen müssen. Kopten müssen sich also zum griechischen Testieren bequemen, wenn sie nicht etwa gar ein lateinisches Testament machen können. Wir verstehen darum, wie schon an-

¹⁾ Lewald, a. a. O. 625⁴; „θειώδης fromm, feierlich . . . gemeint sind die kaiserlichen Verordnungen“ (Preisigke, Wörterb. s. v.).

²⁾ S. 335.

³⁾ Oben S. 50 N. 4.

⁴⁾ Cod. Th. ed. Mommsen et P. M. Meyer II p. 39 s.

gedeutet, daß auf die griechische Sprache so betontes Gewicht gelegt wird wie in den behandelten Fällen. Vergleichen wir damit das koptische Testament des Johannes, so mag die nationale Sprache um so mehr auffallen, als es sogar etwas älter sein wird, als das wieder der Regel folgende Testament des Flavius Phoibammon¹⁾. So bleibt, wie es scheint, wiederum keine Möglichkeit das Testament des Johannes nach allgemeinem Recht zu erklären, und wir sind wiederum zur Annahme eines hier anwendbaren Ausnahmerechtes gedrängt, wenn anders wir der Annahme einer Rechtswidrigkeit entgehen wollen. Und es scheint, daß wir — wie oben bei den fünf Zeugen — auch hier aufs *testamentum ruri conditum* werden zurückkommen müssen. Freilich, wie vorweg zuzugeben, hier mit schmälerer Operationsbasis. Auch für das Landtestament ist nirgends ausdrücklich eine sprachliche Erleichterung normiert. Immerhin wird man sie aus der allgemeinen Rücksicht auf die Undurchführbarkeit regulärer Formvorschriften in primitiven ländlichen Verhältnissen, wie sie Justinian Cod. 6, 23, 31 übt, vielleicht entnehmen dürfen. Besonders weitherzig offenbart da der Kaiser die *ratio legis*, wenn er sagt: *per praesentem legem rusticanis concedimus antiquam eorum consuetudinem legis vicem obtinere* (§ 2). Daß aber eine mündliche Erklärung des letzten Willens, die der zwingenden Minimalvorschrift von fünf Zeugen gerecht wird, in koptischer Sprache gültig abgegeben werden konnte, war eine geradezu notwendige Voraussetzung für die Ermöglichung eines mündlichen Testamentes desjenigen, welcher nicht Griechisch verstand. Freilich noch eine andere unbewiesene Voraussetzung unserer Annahme besteht: daß mündliche Testamente einer ägyptischen *antiqua consuetudo* entsprechen. Hier könnte aber nur den Beweis antreten, wer in der glücklichen Lage wäre, das Vorkommen älterer ägyptischer mündlicher Testamente oder doch eines solchen aus anderen darüber berichtenden Urkunden oder aus einer literarischen Quelle nachzuweisen. Solange das nicht der Fall ist, muß die oben versuchte Deutung hypothetisch bleiben. Daß natürlich der Nachweis schriftlicher ägyptischer Testamente²⁾ nichts gegen ein mög-

¹⁾ Lond. V 1709: ca. vor 570 n. C.; Cair. Masp. II 67151: 570 n. C.

²⁾ Vgl. darüber Erman-Ranke, Ägypten und ägypt. Leben (1923) 165.

liches Vorkommen mündlicher Testamente beweist, bedarf keiner Erörterung.

Aus dem sehr lückenhaft erhaltenen zweiten Teil der Urkunde, woraus wir die Aufzählung der Zeugen schon besprochen haben, geht zunächst hervor, daß auch wesentliche, das eheliche Güterrecht der Victorine betreffende Fragen¹⁾ bei der Erledigung des Streitfalles mit in Diskussion stehen. Nur in einem Punkte kann man hier noch, wie mir scheint, etwas über vage Vermutungen hinauskommen, wenn auch nur einzelne Wörter aus verloren gegangenen Partien herausragen. Kurz vor der oben besprochenen Aufzählung der Zeugen berichtet der Schlichter wieder in Ich-Erzählung über seine Bemühung um den zu beweisenden Inhalt der *ἄγραφος βούλησις*²⁾ des Vaters. Sodann folgen — von nicht ergänzbaren Lücken umgeben — Z. 79 f. drei bedeutsame Wörter, nämlich *εμφανισθαι, εἰμαρτυρία*³⁾ und *παντεδικος ἡτεροπολις σιοστ* also *ἐμφανίζεσθαι, μαρτυρία* (vielleicht *ἐκμαρτυρία*)³⁾ und *παντέκδικος* ihrer πόλις Sjout. Im folgenden sind Zeugenaussagen erwähnt, wornach der Vater vor seinem Tode tatsächlich die Drittelung seines Vermögens verfügt habe⁴⁾. Auch wird nochmals der Ekdikos erwähnt, der sich auch durch Fragen an Zeugen um eine Aufklärung der umstrittenen Nachlaßteilung bemüht hat. Bedeutsam ist nun der Fingerzeig, den uns die oben genannten drei Wörter geben. *Ἐμφανίζειν*, auch

1) Cair. Masp. I 67006; s. oben S. 47.

2) Z. 76 ff.: *αἰψινε· σατσε(77)τασις (σύστασις) ἡτερετασις (κέλευσις)· ἡταρ[ραφο]ς· ἡοτλησις (ἄγραφος βούλησις) ἡ (78) πετ-ειωτ* I have sought the maintenance (σύστασις) of the commands (κέλευσις) of the unwritten will (ἄγραφος βούλησις) of their father.

3) Der Text hat *εἰμαρτυρία*, was Thompson als *εοσμαρτυρία* „for a witness“ auffaßt. Vgl. für meine Vermutung u. S. 56.

4) Daß Philadelphia gar nichts bekommen solle, kann wohl nicht im Zeugnis gesagt gewesen sein, da sie ja mit ihren Halbgeschwistern zu je einem Drittel erben soll. Es muß hier anders zu übersetzen sein, als dies mit aller Vorsicht und mit zwei Fragezeichen die Ausgabe tut (Z. 83 f.). Doch ist hier der Tatbestand zu wenig klar, um weitere Vermutungen daran zu knüpfen. Auch die Stellung der zur *ἡλικία καλῶς* gekommenen Tochter Sabek(?) ist nicht einmal verwandtschaftlich festzustellen (Z. 74). Zu *ἡλικία* s. P. Münch. 1 zu Z. 12 und Taubenschlag, Sav. Z. 37, 214.

medial ist „anzeigen“, (an eine Behörde) „melden“, ist das insinuare der späteren römischen Rechtssprache¹⁾. Mit der Insinuation befassen sich die schon genannten²⁾ ziemlich gleichzeitig erschienenen lehrreichen Untersuchungen von E. von Druffel und von A. Steinwenter. Beide haben gezeigt, daß die Insinuation nicht bloß den Zweck der Beglaubigung von Privaturkunden, sondern auch den prozessualen Zweck der Erreichung einer amtlichen Bestätigung verfolgen kann, die sich die Partei zu Beweis zwecken ausstellen läßt³⁾. Natürlich ist dieser Beweis zweck auch dort erreichbar, wo er nicht von vornherein im Hinblick auf einen Prozeß gegeben war. Wir haben aus den Papyri bereits Belege für „Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtnis“ und wir wissen aus den genannten Arbeiten, welche Rolle hierbei gerade die *ἐκδικοι* spielten. Waren diese doch in erster Linie dazu berufen, derartige Beweisaufnahmen vorzunehmen und darüber amtliche Zeugnisse auszustellen⁴⁾. Ein derartiges Zeugnis scheinen sich hier nun Victorine und Phoibammon vom Ekdikos von Sjout (Z. 80) verschafft zu haben. Dieser führt zwar hier einmal den großartigen Titel eines *παντέκδικος*⁵⁾, aber ob auf Grund einer tatsächlich über die gewöhnlicher *ἐκδικοι* irgendwie hinausreichenden Kompetenz, oder ohne sachlichen Hintergrund aus titelfroher Zeit heraus, mag dahinstehen. Jedenfalls wird er gleich nachher (Z. 86) als *ἐκδικος* schlechthin bezeichnet und begegnet schon im P. Cair. Masp. I 67006 Verso Z. 74 ff. in der gleichen Funktion⁶⁾. Da ist er denn auch schon aufgefallen, und es sind über seine Tätigkeit in der ehgüterrechtlichen Angelegenheit

1) Preisigke, Fachw. s. v. Wörterb. s. v. Vgl. P. M. Meyer, Jurist. Pap. S. 171. Heumann-Seckel, Handlexikon s. v. „bei Gericht oder einer anderen Behörde einreichen, anbringen, vortragen, bei Gericht oder einer sonstigen Protokollbehörde beurkunden lassen“.

2) Oben S. 51 N. 3.

3) von Druffel 38 ff. 73. Steinwenter 43 ff.

4) Steinwenter 47; von Druffel 51 ff.

5) Die englische Übersetzung gibt das gut (und meines Erachtens ohne Anlaß zweifelnd mit Fragezeichen) durch „General Defensor“ wieder.

6) Es darf wohl auch Personenidentität des *ἐκδικος* beider Texte angenommen werden. Der Kairotext gedenkt seiner als (Z. 75 f.) *τοῦ ἐκδίκου Εὐλυκοπολιτῶν*. Lykopolis ist aber das ägyptische Sjout, das heutige Asiût (Siût). S. Baedeker, Ägypten⁸ (1928), 218. Irrtümlich bezeichnet von Druffel, a. a. O. S. 36, den Ekdikos des Maspero-Papyrus als den Ekdikos von An-

der Victorine Vermutungen aufgestellt worden¹⁾. Für uns kommt nicht diese schwer beantwortbare Frage, als vielmehr die Aktion des Ekdikos in der Testamentssache in Betracht. Und da dürfen wir uns den Vorgang doch wohl so vorstellen, daß die Kläger, um die *ἐκμαρτυρία* des Ekdikos zuwege zu bringen, die Testamentszeugen vor diesen brachten und sodann den Ekdikos ersuchten, die Aussagen derselben zu protokollieren. Dieser willfahrt ihrem Wunsche und damit hat das klagende Geschwisterpaar ein Dokument in der Hand, das es im Schiedsverfahren verwenden kann, und das angesichts des Einflusses des Schriftlichkeits- und Mittelbarkeitsprinzips in diesem späten Prozeßrecht so zu wirken geeignet ist, wie das mündliche Zeugnis der Testamentszeugen unmittelbar vor dem Schiedsrichter selbst²⁾. Die nachträgliche Festlegung der Aussagen der Zeugen eines mündlichen Testaments vor einer mit *ius actorum conficiendorum* ausgestatteten Behörde, hier vor dem Defensor civitatis von Sjout, macht aber nicht das an sich mündliche Testament zu einem

tinoupolis. Aus Lykopolis stammen aber auch alle Parteien des eherechtlichen Kontraktes Cair. 67006 V. Z. 2 (vgl. Z. 55), darunter auch Johannes, der Vater der Victorine (Z. 6). Vgl. oben S. 47 N. 1. Er dürfte nach alledem auch in Lykopolis das mündliche Testament gemacht haben oder genauer: in einem Dorfe in der Nähe von Sjout.

1) Der Ekdikos soll die Übergabe gewisser Gegenstände, die zur Mitgift der Victorine gehörten, durch einen Beamten feststellen lassen und soll dann ein Gerichtszeugnis auch über diesen Vorgang ausstellen. So erklärt von Druffel S. 61 ff. die Worte: *μάρτυρας τινὰς δειδόμενα πάντα ἐφίτῃν* (= *ἐπιδεῖν*) *τὸν ἐκλήμψο[ν]τ[α] τοῦ ἐκδίκου* (exceptorem defensoris) *πρὸς τῷ αὐτὸν ἐντελεστέραν ἀσφάλειαν καὶ ἐκσφράγισμα τοῦ ἐκδίκου* *Εὐλυκοπολιτῶν* *εἰχει* (ἔχειν καὶ Dr.) *μετὰ τοῦ προικίου* („sc. *συμβουλαίου*, außer dem Vertrag über die Mitgift“ Dr.) *δηλοῦν καὶ αὐτὸ τὴν ἔκτισιν καὶ τὴν ἀπότοσιν πάντων των τοθέντων αὐτῷ*. Das schlechte Griechisch zeigt schon die Unvertrautheit der Menschen mit dieser Sprache. Im Londonertext begegnen sie uns denn auch als Kopten. Auf die Nachprüfung der Deutung, die von Druffel gibt, brauchen wir hier nicht einzugehen. Vorsichtig Steinwenter 55². Aus dem Londonerpapyrus ergibt es sich, daß sich der *ἐκδικος* mit den Bestimmungen der *προικῶα* (instrumenta dotalia, von Druffel 61⁷) auch tatsächlich befaßt hat.

2) Der Fall, wenn so richtig gedeutet, würde ganz den Auswirkungen der von mir, Instit. d. röm. Zivilprozeßr. 291, geschilderten Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses auch auf ein bloß schiedsgerichtliches Verfahren entsprechen.

testamentum nuncupativum in scripturam redactum. Denn diese nachträgliche Protokollierung der Aussagen der Testamentszeugen ist nicht mehr das Testament selber, sondern eine Beweisurkunde über die Echtheit des behaupteten Testamentsinhaltes. Prozeßrechtlich war freilich der Besitz eines derartigen Protokolls für die Kläger wertvoller als ein geschriebenes Testament selber, genossen diese Protokolle doch publicam fidem und machten damit einen so vollen Beweis, daß ein Gegenbeweis gegen ein echtes, ordnungsmäßiges Protokoll ausgeschlossen war¹⁾. Auch ein testamentum apud acta conditum wird mit dieser nachträglichen Protokollierung der Zeugenaussagen — wie nach dem Gesagten nicht näher ausgeführt zu werden braucht — nicht hergestellt, wohl aber zeigt uns unser Vorgang eine weitere Möglichkeit zu den drei von Steinwenter besprochenen Fällen der Mitwirkung einer Behörde mit Aktenrecht bei der Durchführung der testamentarischen Erbfolge²⁾. Daß im P. Lond. 1709 das Hauptgewicht für die Erledigung des Falles in der Tätigkeit des Defensor civitatis von Sjout gelegen ist, ergibt sich aus dem Ausgeführten: der ehегüterrechtliche Vertrag der Victorine und das Testament des Johannes stehen im Mittelpunkt, um den sich die ganze Diskussion dreht. Davon, wie diese Rechtsgeschäfte bewertet würden, mußte auch die Entscheidung des Schiedrichters abhängen. Das war, wie erwähnt, aller Wahrscheinlichkeit nach Dioskoros. Der einleitende Bericht von Lond. 1709, die Hervorhebung der angesehenen Stellung des Verstorbenen sowie der drängenden gemeinsamen Bitte der uneins gewordenen Erben an den Schlichter, er möge doch auf Grund ihres **κομπρομίσσον** (Z. 11) (*κομπρόμισσον* = *compromissum*) sich der Untersuchung des Falles unterziehen, der fromme Ausdruck der Hoffnung des so zum Schiedsamt Gedrängten, Gott werde ihn erleuchten, den richtigen Ausweg zu finden — all das stimmt zu Dioskoros sonst bekanntem Charakter, auch zu seinem Bestreben, all seinen Gefühlen rhetorischen Ausdruck zu geben. Dioskoros residiert von ca. 566 bis 573 in Antinoupolis als *νομικός*. Zahlreichen Parteien ist er will-

1) S. Steinwenter 56.

2) Steinwenter S. 58 nennt: 1. Protokollierung der Testamentseröffnung; 2. Entgegennahme eines Privattestaments zur Aufbewahrung; 3. Errichtung eines öffentlichen Testaments bei der Behörde (test. apud acta conditum).

kommener Helfer in aller Art Anliegen, Klagen aus seiner Kanzlei sind dafür Beweis¹⁾. Ein neues Ruhmesblatt für sein Ansehen bringt unser Papyrus, wo Leute aus dem ca. 90 Kilometer südlich gelegenen Lykopolis²⁾ sich in einem von Gehässigkeit erfülltem Verwandtenprozesse an ihn als Schiedsrichter wenden. Die Vorakten besorgt freilich der heimische Defensor civitatis, aber die Entscheidung **κατὰ μεσιτίας τροπον κατὰ μεσιτίας τρόπον** (Z. 1) legen sie in des Dioskoros Hand. Denn Dioskoros war ein angesehener koptischer Landsmann: zwar mit griechischer Erziehung, aber doch Kopte. Von ihm ist ein griechisch-koptisches Glossar vorhanden, das mit wertvollen Beobachtungen Bell und Crum publiziert haben³⁾. Sind es freilich weniger juristische Wörter, an denen Dioskoros da gelegen zu sein scheint, als solche, die seinen griechischen Sprachschatz aus allgemein literarischen Interessen zu vermehren geeignet waren, so begegnen immerhin unter den „Miscellanea“ auch einige juristische Termini, die weniger der Poet als der Notar zu verwenden Gelegenheit haben mochte⁴⁾. Indeß wir haben uns mit Lond. 1709 schon lange genug befaßt, und dürfen nicht weiter in Sachen des Dioskoros abschweifen.

1) Bell zu Lond. V 1674 (introduction) p. 56.

2) Nach Baedeker, Ägypten⁸ ist er-Rôda (Antinoupolis) 286 km Bahnlinie südlich von Kairo gelegen; Asiût (Lykopolis) 378 km. S. 213 und 218.

3) Aegyptus 6, 177 ff.

4) Die beiden beachtlichsten Termini stehen Z. 343—346: **ἀννουάλια λήγατον** (l. -τα) und **πεκούλιον λέγατον**, sowie deren koptische Entsprechungen **εϣμην** und **πϣαοϣϥ**. Die annualia legata sind natürlich die Rentenvermächtnisse. Das Wortpaar begegnet auch im Dioskorospapyrus Lond. 1706, 11, wo die Note zu Z. 11 unnötig Unklarheit des Begriffs anzunehmen scheint. Die römische und gemeinrechtliche Bezeichnung ist übrigens annua legata, vgl. Arndts, Pandekten⁵ (1865), 842. Das peculium legatum (Dig. tit. 33, 8: de peculio legato) gibt einen Anspruch auf Überlassung des Inhalts des Pekuliums des Hauskindes oder Sklaven natürlich mit Abzug der Schulden, sowie dieses Pekulium zur Zeit des Todes des Erblassers bestand. Arndts, a. a. O. 850. Nach dem koptischen Text haben wir hier nur an Sklavenpekulien zu denken, aber nicht wie die Herausgeber p. 215 meinen, um „bequests to slaves“. Damit erklärt sich auch **ἀποφορά** und das koptische Gegenstück in 347/9.

7. Ἄγραφος in Prozess und Staatsverwaltung nach den Papyri.

Wir sahen die ἄγραφος βούλησις im vereinbarten Schiedsgericht als giltiges Rechtsgeschäft ohne weiteres anerkannt. Das läßt schon den Schluß zu, daß auch ein staatlicher Richter ceteris paribus kein prinzipielles Bedenken wegen mangelnder Schriftform erhoben hätte. Aber man könnte doch darauf verweisen, daß sich das Schiedsgericht durch vollkommen freie und von staatlicher Einflußnahme unabhängige Abwicklung des ganzen Verfahrens auszeichnete, daß keine Formvorschrift des Rechtsganges keine Beweisregel seinen Ablauf hemmte, daß also der Schiedsrichter auf urkundlichen Beweis da hätte verzichten können, wo dem staatlichen Richter ein bestimmtes Beweisverfahren vorgeschrieben gewesen wäre. Es wird, um jeden Zweifel an der Verwertbarkeit agraph erworbener Rechte vor dem ordentlichen Gericht auszuschließen, nützlich sein, hiefür besondere Belege zu bringen. Zahlreich werden sie beim Stand der Dinge nicht sein und billigermaßen auch nicht eingefordert werden können.

Da hat P. M. Meyer schon vor längerer Zeit auf den ptolemäischen Payprus Magdola 25 (= P. Lill. II 25; 1. Jahr des Philopator) hingewiesen, wo ein lange fälliges, oft eingemahntes Gerstendarlehen nunmehr endlich eingeklagt wird. Der Schuldner schuldet nur „διὰ χειρός“ (Z. 2). Der Gläubiger wünscht, daß der Schuldner, wenn er das zugebe¹⁾, zur Rückgabe des Geschuldeten gezwungen werde, sonst aber, wenn er widerspreche, sich losschwören müsse (Z. 7: εἰ δέ τι ἀντιλέγει μὴ ὀφείλειν ὁμόσας μοι ἀπολελύσθω). Man muß darin eine Erschwerung der Situation des Gläubigers sehen. Für diese prozessuale Sonderbehandlung agrapher Darlehen hat Wilcken²⁾ auf Diod. 1, 79, 1 verwiesen, eine Vorschrift des Gesetzgebers Bokchoris: τοὺς δὲ περὶ τῶν συμβολαίων νόμους Βοκχώριδος εἶναί φασι. προστάττουσι δὲ τοὺς μὲν ἀσύγγραφα δανεισαμένους, ἂν μὴ φάσκωσιν ὀφείλειν, ὁμόσαντας

¹⁾ Das εἰ ἂν ἢ ταῦτα ἀληθῆ in Z. 6 ist allerdings objektiv gefaßt, aber die im folgenden vorgesehene Möglichkeit des Schuldners zu widersprechen, zeigt, daß im anderen Fall doch nur an confessio gedacht sein kann.

²⁾ Arch. Papyrusf. 3, 308; ebenso P. M. Meyer, a. a. O. 421.

ἀπολύεσθαι τοῦ δανείου. Das stimmt ja genau zu dem, was der Kläger im Magdolapapyrus begehrt. Es zeigt aber auch, daß man agraphe Daneia für häufig genug hielt, um eine Sondernorm für sie zu erlassen¹). Ich hoffe an anderer Stelle Gelegenheit zu finden, auf diese Prozeßrechtsfragen der vorrömischen hellenistischen Zeit Ägyptens näher einzugehen. Aber die Sondervorschrift gerade für das agraphe Daneion mag davor warnen, allzu leicht derartige Fälle zu unterstellen, wenn in analogen Klagen nichts von einem Eide erwähnt wird²). Dagegen mag — obwohl auch hier die Abfassung einer schriftlichen Empfangsbestätigung bei Geschäftsabschluß nicht ausgeschlossen ist — doch eher an Mangel eines Beweisdokuments im Falle Magd. 16 (ebenefalls 1. Jahr des Philopator) gedacht sein, einer actio commodati (römischrechtlich gesprochen!) wegen Rückstellung einer geliehenen Eselin. Besonders hübsch aber ist der Hinweis Jouguets auf Magd. 12 (4. Jahr des Philopator), wo zwar auf Grund einer *συγγραφὴ μισθώσεως* (Z. 3) geklagt, aber eine nachträgliche jedenfalls mündliche Vereinbarung mit einbezogen wird (*μετὰ δὲ ταῦτα ταξάμενοί μοι . . . δώσειν* Z. 5). Das ist ein späteres pactum adiectum, wenn wir wieder die römische Terminologie gebrauchen wollen³).

Lassen sich so für das ptolemäische Prozeßrecht nicht allzu spärliche Hinweise auf die Geltendmachung agrapher Rechtsansprüche vor Gericht aufspüren, ja sind im nationalägyptischen und im griechischen Recht sogar eigene Rechtsnormen hiezu über-

¹) Die von P. M. Meyer, a. a. O. 421 vergleichend herangezogene solonische Norm sieht auch einen Eid des Gläubigers als möglich vor.

²) So trage ich Bedenken als Beispiele agrapher Verpflichtungen auch Magd. 17; 22; 23; 34; 39 zu zitieren; auch nicht jeder *διὰ χειρός* Akt beweist etwa, daß keine Urkunde aufgenommen wurde. Bei Realkontrakten, sofern solche in irgend einer Rechtsordnung überhaupt vorgesehen sind, entsteht ja die Verpflichtung durch die „res“, d. h. durch die körperliche Übergabe. Eine Urkunde kann dann nur Beweisfunktion haben. Ihr Vorhandensein oder Fehlen kann nur im Beweisverfahren eine Rolle spielen. Dispositiv kann eine Urkunde über ein Daneion nur sein, wenn die Schriftform das allein verpflichtende Element geworden ist, also die „res“ auch fingiert werden kann.

³) Auf den wohl trotz des fragmentierten Zustandes des Papyrus ganz ähnlichen Tatbestand im P. Petr. II, 2, 1, 13 (260/59 v. C.) verweist P. M. Meyer, a. a. O. 421⁴.

liefert, so kann auch aus den Papyri der römischen Zeit gleich ein Beispiel beigebracht werden, wo ein Agraphon im Rechtsstreit begegnet. In solchem Falle ist man dann zum Beweis durch Zeugen genötigt, und diese Zeugen können versagen. So geht es im Fideikommißprozeß vor dem delegierten Richter, den wir aus den kombinierten Papyri Straßb. 41 + Leipz. 32 = Mitteis, Chrestom. 93 (c. 250 n. C.) kennen, und der uns ein besonders lebhaftes Bild vom Gang der Verhandlung entwirft. Als da der Richter den Zeugen anredet (Leipz. 32, 2 f.): „Ὡς πρεσβύτης καὶ πίστεως ἄξιος εἰπὲ ἃ οἶδας ἐν τῷ πράγματι, μηδενὶ κεχαρισμένον ποιῶν“, da sagt der vorsichtige und gewissenhafte Mann: „Πρὸ πολλοῦ χρόνου . . . γέγονεν ἄγραφος μεσειτία, οὐ μνημονεύω δέ, τί ἐν τῇ μεσειτίᾳ ἐγένετο, πρεσβύτης ἄνθρωπός εἰμι . . .“ (Z. 3 f.). Auch der zweite Zeuge sagt dasselbe. Freilich ein Anwalt ist auch damit zufrieden, festgestellt zu sehen, daß eine Vereinbarung überhaupt stattgefunden habe: „Ἐν ᾧ μέντοι ὁμολόγησαν μεσειτίαν γεγενῆσθαι, ὁμολογοῦσιν τὰς γενομένας συνθήκας“.

Daß es besser ist, all seine Rechte gleich schriftlich und verbrieft zu haben, das lehrt uns auch die Klagschrift PSI V 452 (h. Jhd. n. C.), ein Papyrus, der auf Grund der vortrefflichen Aufklärung durch die gelehrte Herausgeberin Medea Norsa noch einmal von rechtshistorischer Seite in alle Einzelheiten untersucht zu werden verdiente. Es handelt sich um Anfechtung einer vom Miterben ausgestellten Teilfreilassungsurkunde¹⁾ durch die Miterbin, die von der erschlichenen Handlung ihres Bruders irgendwie betroffen war. Jetzt klagt sie auf Feststellung des noch zu Recht bestehenden Sklavereiverhältnisses. Die ganze ärgerliche Geschichte kam aber daher — und darum erwähnen auch wir sie hier —, weil nach dem Tode des Erblassers unter den zu gleichen Teilen erbenden Geschwistern nur eine faktische Besitzteilung mit all ihrer Zufälligkeit stattgefunden hatte: [τούτων (nämlich der Sklaven im Nachlaß) δὲ ὁ μὲν ἀδελφὸς ἀδιαφόρως κ[α]ὶ ἀγράφως, οἷον δὴ γίνεται, εἶχέν τινα, καὶ γὰρ ἕτερα, sagt die Klägerin (Z. 9), wobei man ihr Bedauern über diese agraphe Re-

¹⁾ Z. 22: μεμψαμένη τὸ ἔωλον ἐκεῖνο γράμμα. Zur Sache Mitteis, Grundz. 272 f. Es darf vielleicht auf die Analogie der eigenartigen Rechtslage des Teilfreigelassenen zu der eines statuliber hingewiesen sein. — Rechtsvergleichendes bei Partsch, Sav. Z. 30, 384.

gelung ordentlich heraushört. Der ganze Prozeß geht davon aus und beruht darauf, daß diese faktische Teilung — *οἶον δὲ γίνεται!* — noch keine rechtliche Erbteilung unter den coheredes war, daß also die *communio pro partibus indivisis* noch rechtlich fortbestand. Daß eine unter den Miterben erfolgte Teilung, die auf agrapher Beredung ruhte, schlechthin ungiltig gewesen sein sollte, ist natürlich damit keineswegs gesagt; so naheliegend nämlich urkundliche Festlegung des Teilungsergebnisses auch sein mochte, sie wurde doch gewiß oft genug unterlassen, und gerade solche nicht schriftliche Teilungen — bei denen man wiederum erst die Vorfrage beantworten mußte, ob sie bloß faktisch und vorübergehend, oder ob sie rechtlich und dauernd gedacht waren — gaben den Hauptanlaß zu nachträglichem Erbenstreit¹⁾.

Auch auf den *γάμος ἄγραφος* wird in Prozessen Rücksicht genommen. Dazu noch später²⁾ ein Wort.

Vorher möge noch darauf ein Hinweis gebracht sein, daß nicht bloß im Rechtsstreit auf Agrapha Bedacht genommen wird, sondern daß auch der formale Prozeßgang selbst der Agrapha nie ganz entbehrte, daß das Mündlichkeitsprinzip mit anderen Worten auch im Verfahren nie ganz ausgeschaltet war. Oft genug mag ein formloses mündliches Verfahren vor kleinen Gerichten gelaufen, auch wohl im Verlaufe eines formellen Verfahrens eingeschaltet worden sein, um die Angelegenheit rasch, meist im Vergleichswege zu erledigen. Einen solchen typischen Fall bot schon vorlängst P. Straßb. 20 (3. Jhd.), wo in der Vorgeschichte eines schriftlichen Vergleichs davon berichtet wird, daß die Parteien vor dem Strategengericht *ἀγράφως* verhandelt und daraufhin ebenfalls *ἀγράφως* zum Aufgeben des Rechtsstreites und zur friedlichen Schlichtung ihrer Angelegenheit aufgefordert worden seien³⁾. Ich habe damals⁴⁾ *ἀγράφως* „ohne offizielles Ver-

¹⁾ Preisigke, Wörterb. s. v. *ἀδιάφορος* denkt hier an eine rechtlich schon erledigte Erbteilung, wenn er übersetzt: „mein Bruder erhielt in beiderseitiger Übereinstimmung und ohne Verbuchung der Rechte etliche Sklaven und ich die anderen (Erbteilung)“. — Ich halte auch hier die Übersetzung *ἀγράφως* „ohne Verbuchung“ nicht für veranlaßt.

²⁾ Unten 8.

³⁾ Zum P. Straßb. 20 Wilcken, Arch. Pap. 5, 258. Verbesserter Neudruck des Papyrus bei Mitteis, Chrestom. Nr. 94, S. 114.

⁴⁾ Gött. Gel. Anz. 1907, 320.

handlungsprotokoll“ übersetzt, und Wilcken¹⁾ hat auf eine interessante Parallele in Euseb. h. e. 7, 11, 6 ff. verwiesen, wo der Präfekt Aemilianus mit den Worten beginnt: *Kaì ἀγράφως ὑμῶν διελέχθη* usw. Dagegen dürfte aus dem *ἀγράφως* nicht notwendig der Schluß zu ziehen sein, „daß die Verhandlung keinen gerichtlichen Charakter“ gehabt habe, und, weil der Strateg „über seine Intervention nicht einmal ein Protokoll aufgenommen“ habe, der zitierte P. Straßb. 20 „kein gerichtlicher Vergleich, sondern *privates Chirographum*“ sei, also „nur als Illustration zum ‘nobile officium’ des Strategen“²⁾ in Betracht komme. Auch für die Zeit des P. Straßb. 20 dürfte vielmehr ein *agraphes* Verfahren dem Prozeßrecht nicht unbekannt gewesen sein, zumal wir es in dem in höherem Maße vom Schriftlichkeitsprinzip beherrschten justinianischen Prozeßrecht der Novellen ja auch noch finden (Nov. 17, 3; 28, 3)³⁾. Denn was da zur Vereinfachung des Verfahrens in den hohen Instanzen bestimmt ist, das mußte umso mehr für alle niederen Instanzen gegolten haben.

Daß insbesondere die ganze übrige⁴⁾ Staatsverwaltung zu allen Zeiten nicht ohne mündliches Verfahren und Erledigung im kurzen Wege auskommen konnte, das dürfen wir beruhigt auch ohne ausdrückliche⁵⁾, hier der Natur der Sache nach noch

¹⁾ A. a. O. 258 f.

²⁾ Mitteis, Chrestom. a. a. O. War, was wir nicht sicherstellen können, der Vergleich in der Verhandlung zustande gekommen, und nicht erst nach derselben, so würde ich den gerichtlichen Charakter des Vergleichs nicht in Abrede stellen. Über die bloß friedensstiftende, nicht richterliche Tätigkeit der Strategen vgl. Mitteis, Grundz. 34. Die Bedeutung solcher „polizeilicher“ Tätigkeit und das Vorkommen von Übergriffen wird durch die Textbemerkung zu *ἀγράφως* natürlich nicht berührt. Wohl aber sei, wenn auch nur im Vorbeigehen, an die prinzipielle Einheit aller Teilerscheinungen der Verwaltungstätigkeit, als deren eine die Rechtsprechung erscheint, erinnert. Vgl. den folgenden Text.

³⁾ Vgl. oben S. 28.

⁴⁾ Abgesehen von der schon behandelten Rechtsprechung. Vgl. die vorletzte Anm. und den folgenden Text.

⁵⁾ Ein hübsches ausdrückliches Zeugnis steht für die ptolemäische Staatsverwaltung in den Erlassen des Dioiketen Herodes Par. 63 (= UPZ I 110) (164 v. C.). Da heißt es Z. 34/7: *Ἐθανμάζομεν οὖν, εἰ τοσούτω[ν καὶ τηλικούτων διαστολῶν γεγονυῖω[ν ὑμῶν καὶ ἐνοπίοις καὶ διὰ γραμμάτων* „nachdem sovielen wichtige Dienstinstruktionen mündlich und schriftlich euch geworden sind“ (Wilcken). Vgl. dazu unten 12.

viel weniger zu erwartende Zeugnisse annehmen. Eine strenge Auseinanderhaltung rein privatprozessualer von straf- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten ist freilich nicht durchzuführen: handelt es sich ja doch dabei mehr um eine Fragestellung der kategorienfreudigen Begriffsjurisprudenz als des Lebens, das sich nicht immer von ihr einfangen läßt. In den Papyri aber fehlt auch das Charakteristikon des klassischen römischen iudicium privatum als eines staatlich autorisierten Schiedsgerichtes des iudex privatus über Private. Denn die Papyri zeigen uns nur Beamtenkognition. In dieser läßt sich aber vollends die scharfe Abgrenzung der eben genannten Kategorien nicht durchführen¹).

So wäre es wertvoll, Näheres über das Verfahren zu hören, von welchem der Papyrus PSI IV 292 (3. Jhd. n. C.) berichtet. Zu den von Medea Norsa erwogenen Möglichkeiten habe ich den Hinweis auf die cessio bonorum behufs Befreiung von liturgischen Verpflichtungen fügen können²). Hier scheint sich der Verzicht im mündlichen Verfahren abgespielt und — vielleicht deshalb(?) — sich nicht gleich so ausgewirkt zu haben, wie es der Zedent erwartete. Z. 15 ff.: ἀφισταμένου μου αὐτοῖς (Lücke) τῶν ὑπαρχόντων τοῦτο ἀγράφως καὶ τοῦ στρατη[γοῦ (Lücke) ἀ]γράφως, woran sich die Bitte um Schutz schließt. Der Petent mag sich über die unerquickliche Tatsache beklagen, daß seine cessio bonorum ihm nicht den Schutz vor Körperstrafe und Ehrverlust brachte, wie dies kaiserlichem Reskriptsrecht entsprach, er mag vielleicht den Umstand, daß das Verfahren agraph gewesen, hierfür faktisch verantwortlich machen, aber es fällt ihm natürlich nicht ein, ein agraphes Verfahren als juristisch unwirksam zu bezeichnen oder es dafür zu halten. Ist es doch — wenn unsere Deutung zutrifft — gerade die ἀγράφως erfolgte cessio bonorum, auf die er seine Beschwerde gründet.

Das behördliche Commonitorium, dessen Duplikat im P. Cair. Masp. III 67282 (ἴσον κομμοντωρίου τῆς τάξεως) überliefert ist, und das die Verhaftung eines Angeschuldigten betreibt, ist auf eine mündliche und anscheinend auch gar nicht protokollierte Eingabe hin erfolgt. Z. 2 ff.: Τινῶν ἀπὸ τοῦ Ἀνταιοπολίτου ἐν τοῖς

¹) Zu dem von mir Instit. röm. Zivilpr. 16 f. Ausgeführten vgl. seither E. Weiß, Sav. Z. 45, 87 ff.

²) Krit. Vjschr. für Gesetzg. u. Rechtswiss. 54 (1919) 78; ebd. 45 ff.

ἀγράφους διδασκάντων τὸ δικαστήριον τοὺς¹⁾ (3) Ἀφροδίτης τῆς κώ-
μης Ἑρμανῶν²⁾ Λαβωρίου ἐπὶ κακουργίαις συλλαβέσθαι καὶ μέχρι
(4) νῦν τοῦτον τῷ δικαστηρίῳ μὴ παραπέμψαι, ἐδέησεν τόδε σοι
γενέσθαι τὸ τῆς τάξεως (5) γράμμα usw. Das sieht so aus, als
ob die ungenannten „τινές“ hätten ganz im Hintergrund bleiben,
also entweder anonym die Anzeige machen, oder — wenn man
das nicht annehmen will — doch ihre Namen nicht gerne in den
Akten hätten vermerkt sehen wollen. Es geht darum nicht an,
zu ἐν τοῖς ἀγράφους stillschweigend λιβέλλοις zu ergänzen, wie
dies Preisigke³⁾ zur Stelle tut. Ἀγραφοι λιβέλλοι sind meines Er-
achtens nicht möglich, schon sprachlich wären sie eine contra-
dictio in adiecto. Es zeigt unsere Stelle vielmehr einen ganz
eigenartigen Anwendungsfall agrapher Rechtshandlungen, der nicht
von Sorge um rasche Erledigung, sondern eher von Sorge um
Geheimhaltung ausschließlich oder doch mit veranlaßt gewesen
sein mag. Indeß man mag diese mutmaßliche Begründung hin-
nehmen oder ablehnen, daß die Eingabe ἐν τοῖς ἀγράφους nicht
mit Libellen geschah, halte ich für sicher⁴⁾.

In dem leider wiederum so schlecht erhaltenen Statthalter-
edikt des Dux et Augustalis Thebaïdis von ca. 547 n. C. über
das Sportelwesen Cair. Masp. I 67031 begegnet Z. 8 zwischen
Lücken die Worte: ὑπὸ αἰτίαν ἀγραφον γιγνομένων· ἐπὶ γὰρ ταῖς
ἐγγράφοις ἐντεύξεσι. Partsch, der das Fragment glücklich inter-
pretiert hat⁵⁾, glaubt das als ein Einschreiten gegen den Miß-
brauch, „durch den die kaiserlichen Verordnungen praktisch wie
ungeschrieben wären“, deuten zu sollen. Er bespricht dann die
besondere Behandlung der schriftlichen Eingaben im Sporteltarif.
Handelt es sich hier nicht vielmehr um den Gegensatz aus be-

¹⁾ Es wird doch wohl, da es sich nur um den einen Hermauos handelt, τόν zu lesen sein. Der Herausgeber bemerkt hierüber nichts, ebenso nicht Preisigkes Berichtigungsliste S. 449.

²⁾ L. Ἑρμαῦῶτα nach Maspero Cair. Cat. III p. 1 l. 3; zu Ἑρμαῦῶς s. Preisigke, Namenbuch S. 104.

³⁾ Oben S. 35.

⁴⁾ Maspero faßt das Verfahren ebenso auf; er erinnert (p. 14 ad l. 2) an das oben S. 27 zitierte 2. Edikt des Kaisers Justinian, wo dieser sagt: *Εκ τῶν ἀνενεχθέντων ἡμῶν ἀγράφως παρὰ τῆς σῆς ἐνδοξότητος ἔγνωμεν* (S. 759, 10).

⁵⁾ Gött. Gel. Anz. 1911, 315 ff. 316.

stimmten Gründen ungeschriebener Eingaben zu den schriftlich eingebrachten? Alles bisher Ausgeführte würde, so scheint es mir, diese Deutung des Satzfragments näherlegen. Weitere Konjekturen zu machen ist freilich beim Zustand dieser Zeilen müßig.

8. Zum *γάμος ἄγραφος* der Papyri.

Nun zu dem meist behandelten aber auch umstrittenen Agraphon-Geschäft der Papyri, zum *γάμος ἄγραφος*, einige freilich nicht abschließende Beobachtungen. Für die Rechtssprache der Novellen¹⁾ ist auch hier das Wort *ἄγραφος* im gewöhnlichen Sinne, d. h. also kurz „ungeschrieben“ „ohne Schrifturkunde“, zu verstehen. Als Gegenstück kommt in erster Linie die Vereinbarung ehегüterrechtlicher Natur in Betracht. Wo aber kirchliche Eheschließungsformen mit schriftlichem Zeugnis für gewisse Leute zeitweise vorgesehen waren, ist der Gamos agraphos auch von formalen Eheschließungsakten solcher Art als eben die „schriftlose“ Ehe deutlich abgehoben. Dabei kommt in den oben besprochenen Novellen nur der Eheschließungsvorgang als entscheidend in Betracht. Wo eine Form vorgesehen ist, muß diese erfüllt werden, um die Ehe zustande zu bringen. Die in Nov. 74 für den Mittelstand vorgesehenen kirchlichen, auch mit Schriftlichkeit verbundenen Formen²⁾ können und wollen wir dabei einstweilen beiseite lassen und nur den einfachen Gegensatz der beiden Möglichkeiten der Eheschließung nach Nov. 117 im Auge behalten. Agraph ist demnach die Ehe, wenn bei ihrem Abschluß keine *προικῶα* oder genauer *γαμικὰ συμβόλαια* vor-

¹⁾ Oben S. 22 ff. Ebenso wird für das syrisch-römische Rechtsbuch L. 35. 36. 93 zwischen der Frau mit und ohne *φερνή* unterschieden. Mitteis, a. a. O., zuletzt Grundz. 200². 205. Braßloff, Zur Kenntnis des Volksrechtes (1912) 70 ff. Für die nachjustinianischen Quellen vgl. Ferrari, Byz. Z. 18, 161 ff. Wie weit man aus der byzantinischen Rechtssprache volksrechtliche Rückschlüsse ziehen darf, ist freilich recht zweifelhaft, und hängt von der prinzipiellen Stellungnahme des Forschers zur „Latinität oder Graizität“ der byzantinischen Quellen überhaupt ab. Einiges dazu soeben in der Byz. Z. 27, 407 ff. im Referate über Monnier, Les Nouelles de Léon le Sage. Vgl. auch unten, nächste Anm. Für das griechische Recht Rabel, Sav. Z. 28, 332.

²⁾ Sie treten in der späteren byzantinischen Gesetzgebung wieder auf. Vgl. Ferrari, a. a. O. 162 zu Ecloga 2, 8 (ganz im Sinne der Terminologie der Nov. 74).

liegen, also keine Abmachungen über Dos und Donatio ante nuptias schriftlich getroffen werden. Für die Ehe der Vornehmen ἄλλ' ἔστω πάντως καὶ προῖξ καὶ προγαμιαία δωρεά. Der etwaige nachträgliche Abschluß derartiger güterrechtlicher Verträge machte dann den bisherigen γάμος ἄγραφος „ex nunc“ zu einer Ehe mit Schriftform. Andere zwischen den Gatten einer agraphen Ehe vielleicht geschlossene mündliche oder schriftliche Verträge ändern an der Struktur der Ehe natürlich nichts¹⁾.

Demgegenüber ist die Situation nach den Papyri freilich viel verwickelter. Es würde nicht eine Einzelheit in diesen lexikographischen Versuch einzuordnen, sondern es würde eine Monographie über das gräko-ägyptische Eherecht zu schreiben bedeuten, wollte ich hier in alle literarischen Streitfragen über den Gamos agraphos und engraphos der Papyri eintreten. Es müssen da vielmehr ein paar Hinweise auf ältere und jüngere Arbeiten verschiedener Gelehrter aushelfen. Die bis 1912 — dem Erscheinungsjahr der „Grundzüge“ — vorliegenden Quellen und deren literarische Verwertung hat Mitteis²⁾ sehr eingehend behandelt, dabei auch den Versuch unternommen, die nationalägyptischen und griechischen Fäden aus ihrer vielfachen Verschlingung zu entwirren³⁾. Aber auch seit den „Grundzügen“ ist dieses Thema viel erörtert worden. Demotiker und Hellenisten haben sich immer wieder damit befaßt, Juristen und Philologen haben die Bedeutung der fraglichen Termini zu erschließen gesucht⁴⁾ und noch ist das letzte Wort zum Thema nicht gesprochen.

¹⁾ Wir sehen dabei, wie eben gesagt, von den ja Nov. 117 schon nicht mehr erwähnten kirchlich-schriftlichen Eheschließungsformen ab; soweit solche galten, konnten natürlich auch sie, wenn nachträglich erfüllt, die agraphe Ehe zu einer schriftlichen machen. In den Papyri kommt meines Wissens kein auf Nov. 74, 4, 1. 2 hindeutendes Wort vor.

²⁾ Grundz. 200 ff.

³⁾ An dieser Auseinanderhaltung griechischer und ägyptischer Rechtselemente sind allerdings seither Korrekturen nötig geworden. So haben Wilcken, UPZ I S. 322 und 579, und unabhängig Partsch, Freib. III S. 19 f. in dem viel erörterten Par. 13 (UPZ I 123) eine griechische συγγραφὴ δμολογίας erkannt, während noch Mitteis an einen ägyptischen Kontrakt gedacht hatte.

⁴⁾ Insbesondere haben da seit den Arbeiten von Revillout, Griffith, Spiegelberg die Untersuchungen zu nationalägyptischen Eherechtsfragen einen neuen starken Anstoß erhalten durch die Abhandlung von Georg

Die Hauptschwierigkeit liegt einerseits in der Auseinandersetzung zweier — oder gar mehrerer — Arten ehelicher Rechtsverhältnisse, wobei sich der *γάμος ἄγραφος* und *ἐγγραφος* in noch nicht endgültig geklärter Weise gegenüberstehen, und das Vorkommen von Urkunde und *Pherne* bei der „losen Ehe“.

Dabei ist nun zunächst der herkömmlich benutzte Quellenbestand für den *γάμος ἄγραφος* — soferne wir uns einmal ganz streng an Wort und Terminologie halten — ziemlich einzuschränken. Lose eheliche Verbindungen werden wiederholt in unserer Literatur kurzweg als *Gamoi agraphoi* bezeichnet, ohne daß die Papyri diese Terminologie selbst enthielten. Der bekannteste Fall dieser Art ist wohl Par. 13, ein immer wieder publizierter Text¹⁾ von ca. 157 v. C. Die Verabredung wird als *συγγραφὴ ὁμολογίας* bezeichnet, es wird darin eine von der Frau eingebrachte *φερονή* bestätigt, Mann und Frau wollen *συνεῖναι αὐτοῖς ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή*, was nur „soviel wie“ eheliche Lebensgemeinschaft, also noch nicht diese selbst bedeutet²⁾. Binnen Jahresfrist, so stellt der Mann der Frau in Aussicht, werde er ihr „einen Vollehe-Vertrag errichten“³⁾ (*θήσεσθαι αὐτῇ ἐν ἐνι-*

Möller, Zwei ägyptische Eheverträge aus vorsaitischer Zeit (Abh. preuß. Akad. 1918 Nr. 3) und die Besprechung dieser Arbeit durch Sethe, Gött. Gel. Anz. 1918, 362 ff.; ferner durch H. Junkers Studie Papyrus Lonsdorfer I (Sitz.Ber. Wien. Akad. 197, 2, 1921); sodann durch die monographisch ausgewachsenen Kommentare von Partsch, zu Freib. III Nr. 29 S. 15 ff. und Wilcken, ebd. S. 60 und vor allem zu UPZ I 123.

1) Mitteis, Chrestom. 280; P. M. Meyer, Jur. Pap. 20; jetzt Neuedition von Wilcken, UPZ I 123. Mitteis, a. a. O. Titel zu Nr. 280 und Meyer, a. a. O. 41 f. 48 ff. sprechen kurzweg vom *γάμος ἄγραφος*.

2) Das *συνεῖναι* könnte weder nach der Sprache der Papyri noch nach der späteren Gräzität für sich allein als Beweis gegen eine vollgiltige Ehe in Anspruch genommen werden. Vgl. für die Papyri die Bemerkung von Grenfell-Hunt zu Oxy. II 237 VII 32 (p. 171). Vgl. oben S. 23 N. 2. Zu *συνεῖναι* im justinianischen Recht sei insbesondere nochmals erinnert an Nov. 74, 4, 3 (oben S. 23), wo das Wort für eine allerdings *agraphe*, aber doch (nach justinianischem Recht) vollgiltige Ehe gebraucht wird. Dagegen ist das *ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή* mit Recht dahin aufzufassen, daß die beiden noch nicht legitime Ehegatten sind. Mitteis, Grundz. 205 und, gegen eine andere Auffassung von Partsch, Wilcken, Freib. III S. 60 f.; UPZ I S. 582 Ziff. 11.

3) Wilcken in der Übersetzung S. 581.

αὐτῷ συνοικισίου [sc. συγγραφῇ¹⁾). Wegen dieser eigenartigen einjährigen Frist, binnen welcher der Mann das Synoikision herzustellen in Aussicht nimmt, hat Revillout diesen Text für die Theorie von der einjährigen „Probeehe“ in Anspruch genommen, indem er sprachlich ἐν ἐνιαυτῷ mit συνοικισίου verband. Auch nachdem diese philosophische Konstruktion durch die Ergänzung des Wortes συγγραφῇ gescheitert war, blieb immerhin die Merkwürdigkeit des einen Jahres, einer nur hier begegnenden Maximalgrenze für Beendigung des Zustandes, wie er durch die συγγραφῇ ὁμολογίας geschaffen ist. Unser Text enthält nun keinen Hinweis darauf, wie das Rechtsverhältnis juristisch zu beurteilen und insbesondere wie es zu bezeichnen ist, das während dieses Interimszustandes besteht. Gamos agraphos wird es jedenfalls nicht genannt, wie denn schon Wilcken mit Recht die Anwendung dieser Terminologie ausdrücklich und absichtlich vermeidet²⁾, vielmehr schreibt: „Wenn ich mich nicht täusche, kommen die Ausdrücke ἔγγραφος und ἄγγραφος γάμος, die man der Vollehe und der losen Ehe gleichsetzt, erst in der Kaiserzeit vor“³⁾. So ist es auch zum mindesten nicht quellenmäßig feststellbar, wenn Tor. 13, jetzt = UPZ I 118 (136 [od. 83?] v. C.), gelegentlich rundweg und wie selbstverständlich auf einen ἄγγραφος γάμος bezogen wird⁴⁾. Auch in den Freiburger Papyri 29 und 30, die der Herausgeber Partsch⁵⁾ als Verträge griechischen Rechts erkannt hat, und denen Wilcken⁶⁾ noch Nr. 26, 31, 17 (vgl. auch die Scheidungsurkunde 29 a) hinzugefügt hat, begegnet nicht der Terminus γάμος ἄγγραφος, obwohl es sich um „lose Ehen“ handelt,

¹⁾ Zu dieser zuerst von Grenfell und Hunt vorgeschlagenen (Oxy. II p. 245), dann allgemein angenommenen Ergänzung s. Wilcken, a. a. O. S. 582.

²⁾ A. a. O. S. 580.

³⁾ Vgl. ähnlich auch Wilcken, Freib. III S. 65.

⁴⁾ Vgl. Mitteis, Chrestom. 29 zu Z. 10 (S. 25), P. M. Meyer S. 270 — dagegen Wilcken, UPZ I S. 549⁴ und 580.

⁵⁾ Freib. III S. 15 ff.

⁶⁾ Freib. III S. 61 ff. 26. 29 und 30 stammen vom Jahre 179/8. Auf eine „lose Ehe“ bezieht Wilcken, UPZ I S. 582 Ziff. 6 auch Teb. 104 (92 v. C.), ohne indeß vom ἄγγραφος γάμος zu sprechen. Das Wort findet sich auch da nicht im Text. Auch in Oxy. II 268 (58 n. C.) und in 281 (20/50 n. C.) nimmt Wilcken derartige „lose Ehen“ an. UPZ. I S. 580².

die unter dem Einfluß der ägyptischen Landessitte entstanden sind und deren Umwandlung in eine Vollehe vorgesehen ist. Dasselbe ist zu den alexandrinischen *συγχώρησις*-Urkunden aus augusteischer Zeit zu sagen: weder in BGU IV 1050 (= Mitteis, Chrestom. 286 = P. M. Meyer, Jur. Pap. 19), noch in den engeren Parallelen 1051. 1052. 1098. 1099. 1100. 1101 kommt der Terminus *ἄγραφος γάμος* vor. Und wenn in dem Versprechen, vor den Hierothyten zum Abschluß der Vollehe zu erscheinen und in die vorgesehene Syngraphe die Bestimmungen über die Pherne und die anderen ehe- und erbrechtlichen Fragen aufzunehmen, ein *ἐγγράφειν* begegnet, so muß darum der Gamos noch kein engraphos genannt sein¹⁾. Die Wendung BGU IV 1050, 27 f.: *καθ' ἣν²⁾ ἐνγραφῆσεται ἢ τε φερνῇ³⁾ καὶ τᾶλλα* weist ferner nicht auf Eintragung in ein Register, sondern eben auf Einschreibung (Aufnahme) in die Urkunde hin.

In den Berliner Urkunden handelt es sich bekanntlich um jene eigenartigen loseren Eheverhältnisse zwischen einem Manne und einer ein Kapital mitbringenden und dafür eine Art Alimentationsrente beziehenden Frau⁴⁾, der „Frau des Ernährens“ in der demotischen, von Spiegelberg aufgeklärten Rechtssprache⁵⁾. So verlockend es nun auch ist, dieses losere Eheverhältnis⁶⁾ mit

1) Über *ἐγγράφειν* = in eine Urkunde o. dgl. „hineinschreiben“ „aufnehmen“ unten 11. Aus den Novellen vgl. etwa S. 474, 1.

2) So Wilcken, UPZ I S. 582³.

3) Wilcken, a. a. O. 582 zum Mitgift-Charakter der *φερνῇ*.

4) 1100 stehen an Stelle der Frau deren Eltern als Gegenkontrahenten des Mannes. Vgl. Schubart zu BGU 1098 (S. 162).

5) Spiegelberg, *Recueil des travaux rél. à la philol. égypt.* 28 (1906), 189 ff. Weitere Literatur bei Mitteis, *Grundz.* S. 199; P. M. Meyer, *Jur. Pap.* S. 40 ff. 48 ff. Wilcken, UPZ I S. 548.

6) Wir dürfen hier darauf verzichten, auf die schwierige und noch nicht erledigte Frage nach dem Wesen dieses „loseren“ Ehebandes und dem Unterschied der beiden Ehearten einzugehen, zumal uns das Fehlen des Nachweises, daß diese losere Ehe dem *γάμος ἄγραφος* sprachlich und sachlich gleichzusetzen sei, davon fürs erste enthebt. Was wir unter vergleichender Wertung der demotischen und griechischen Texte, des ägyptischen, hellenischen und hellenistischen Rechtes dazu sagen können, steht in großzügigen Ausführungen bei Partsch, *Freib.* III S. 15 ff. und Wilcken, ebd. 60 ff. und UPZ I S. 544. 548 ff. 579 ff. Je mehr wir schon in der „losen“ Ehe doch einen *γάμος*, eine Ehe im Rechtssinne, erkennen, desto schwerer wird,

dem griechischen Terminus eines *ἄγραφος γάμος* zu bezeichnen, der Quellenbeweis für solche Gleichsetzung steht noch aus. Und es wird bei der Unsicherheit dieses ganzen Fragenkomplexes sich empfehlen, einmal diejenigen Fälle, in welchen ausdrücklich ein Verhältnis zwischen Mann und Weib als *ἄγραφος γάμος* bezeichnet wird, von den anderen Fällen abzuheben, wo man ein irgendwie loser erscheinendes Eheverhältnis nur in der heutigen Literatur kurzweg als *γάμος ἄγραφος* zu bezeichnen sich gewöhnt hat. Statistisch sind nun diese letzteren Fälle weitaus die zahlreicheren. Das heißt also, daß sich unsere quellenmäßige Kenntnis des *ἄγραφος γάμος* sehr einengt. Prüfen wir etwa außer den schon angegebenen Fällen noch die Beispiele, die bei Mitteis und P. M. Meyer¹⁾ für „Umwandlung des *γάμος ἄγραφος* in Vollehe“ zitiert werden²⁾. BGU I 183 (= Mitteis, Chrestom. 313, 85 n. C.) vermutet Mitteis³⁾ Umwandlung eines *γάμος ἄγραφος* in den *ἐγγραφος*, die Termini selbst begegnen nicht, obwohl für diese Zeit schon aus Oxy. II 267 (36 n. C.) die Terminologie *ἐπεὶ δὲ σύνεσμεν ἀλλήλοις ἀγράφως* (Z. 18 f.) belegt ist. Oxy. II 267 ist übrigens der früheste quellenmäßige Beleg für den Terminus *ἀγράφως* mit Bezug auf eheliches Zusammenleben, wobei ich nochmals betonen möchte, daß in erster Linie die Terminologie zur Debatte gestellt ist. Vom früheren und späteren Zusammenleben der Gatten

zumal auch bei der losen Ehe sich eine *φερνή* findet (vgl. Par. 15 [= UPZ 123] Z. 8 und dazu Wilcken S. 582), die Abgrenzung beider Ehearten. Daß die losere Bindung nicht notwendig in die festere übergehen, jedenfalls diese bei jener noch nicht vorgesehen sein mußte, erschließt Wilcken (S. 582) mit Recht aus BGU 1052 und Teb. 104. Zwei Tendenzen muß die Denkform der „loseren Ehe“ aufweisen: mit leichteren Voraussetzungen gegenüber der „Vollehe“ sich zu begnügen und dennoch Ehe zu bleiben und sich gegen den Konkubinat abzugrenzen. Vgl. zu letzterem Punkt W. Spiegelberg, Demotische Papyri (P. Bad. Heft 1) S. 40. Aus der römischen Eheschließungsgeschichte lassen sich unschwer rechtsvergleichende Parallelen finden.

¹⁾ Grundz. S. 201 f. Jur. Pap. S. 50. So auch gelegentlich die sonstige Literatur; soweit ich sehen kann, hat nur Wilcken, UPZ I S. 580; Freib. III S. 65 zur Vorsicht auch in der Terminologie gemahnt. S. oben S. 69.

²⁾ Teb. II 386 (12 v. C.) denken auch die Herausgeber — freilich bloß „perhaps“ (p. 240) — an Verwandlung eines *γάμος ἄγραφος* in einen *ἐγγραφος*, bemerken aber recht vorsichtig, es bleibe „the question in obscurity“.

³⁾ Grundz. 201, Chrestom. S. 360.

heißt es BGU 183, 6: *Συμβιούτωσαν οὖν ἀλλήλοις οἱ γαμοῦντες καθὼς καὶ προεγάμουσαν*¹⁾. Dann BGU I 251 (81 n. C.), Z. 4: *καθὼς καὶ προεγάμουσαν ἀμεμψιμοιρητήτως*²⁾; BGU I 252 (98 n. C.) erklärt der Mann in einer *συγγραφοδιαθήκη* seiner Frau *τῇ προοῦσα καὶ συνοῦση αὐτῷ γυναικί* (Z. 4). CPR I, 28 (= Mitteis, Chrestom. 312, 110 n. C.), 4 f.: *Συνβιούτωσαν οὖν οἱ γεγαμηκότες, die schon vier Kinder haben, ἀμεμψιμοιρητήτως*. Mitteis³⁾ bemerkt zum Text: „es wird also ein *ἄγραφος γάμος* in einen *ἔγγραφος* verwandelt“. Im griechischen Texte finden sich diese Termini nicht. Ryl. II, 154 (66 n. C.), 18 ff.: *συμβιούτωσαν — — ἀλλήλοις οἱ γαμοῦντες — — ἀμεμψιμοιρητήτως καθότι π[ρότ]ερον συνεβίουν*. Die Herausgeber⁴⁾ sagen, daß der neuen Vollehe voranging „a period of cohabitation under the terms⁵⁾ of an *ἄγραφος γάμος*“. Das Wort findet sich im griechischen Texte nicht. Auf den früheren Zustand geht auch Z. 4: *ἐπὶ τῇ αὐτοῦ θυγατρὶ προοῦση καὶ συνοῦση τοῦ X. γυναικί*; der Vertrag ist hier zwischen dem Schwiegersohn und dem Vater der Frau abgeschlossen. Nicht weiter hilft das Fragment PSI I 36a (11—19 n. C.), wo sich unser Terminus auch nicht findet. Auch Oxy. VI 903 aus dem 4. Jhd. n. C., worin das Leid einer Frau laut wird, deren ehelichen Kummer geistliche und weltliche Behörden zu lindern bestrebt sind, spricht nicht ausdrücklich vom *ἄγραφος γάμος*. Diese Frau erlitt viel Unbill, dann schwor der häßliche Gatte *ἐπὶ παρουσίᾳ τῶν ἐπισκόπων καὶ τῶν ἀδελφῶν αὐτοῦ* (Z. 15), sich zu bessern, worauf es (Z. 17 f.) heißt: *καὶ γαμικὸν γέγονεν, καὶ μετὰ τὰς συνθήκας ταύτας καὶ τοὺς ὅρκους* begann von neuem des Mannes Hybris. Wie nun das Rechtsverhältnis vor dem „*γαμικόν*“, dem Ehevertrag heißen, sagt der Text nicht. Es mag wahrscheinlich sein, daß vorher, wie die Herausgeber vermuten, ein *γάμος ἄγραφος* vorlag, ein sicherer Beleg ist auch hier nicht gegeben.

¹⁾ Mitteis, Chrestom. zu 313, 6. Zu *προγαμέω* Preisigke, Wörterb. „bislang verheiratet sein“; „Vereinbarung zwischen Eheleuten einer schon bestehenden Ehe“ (von mir gesperrt).

²⁾ Preisigke: „nicht unzufrieden mit seinem Lose“.

³⁾ Chrestom. S. 357.

⁴⁾ p. 157.

⁵⁾ Auch hier ist die vorsichtige Fassung beachtlich.

Sehen wir uns nach Ausscheidung einer größeren Zahl von Texten, wo die Literatur zwar einen Gamos agraphos annimmt, dieser Terminus aber nicht im Papyrus steht, nun nach den Fällen um, die wir formell für den γάμος ἄγραφος buchen dürfen, so stehen wir vor einem bedeutend kleineren Quellenkreis. Die älteste Erwähnung Oxy. II 267 (= Mitteis, Chrestom. 281) Z. 18 f. haben wir schon notiert (oben S. 71): ἐπεὶ δὲ σύνεσμεν ἀλλήλοις ἄγράφως. Grenfell-Hunt übersetzen wörtlich: „since we are living together without a marriage contract“, und bemerken im Vorwort zum Text (p. 243): „ἄγραφος, i. e. not based upon a regular contract“. Das halte ich für zutreffend und folgere weiter, daß die vorliegende schriftliche Erklärung, die einen rein geschäftlichen Charakter trägt, nicht das Entstehungsgeschäft für den ἄγραφος γάμος bedeutet hat. Das wäre sonst ja eine contradictio zu ἄγραφος und zu γάμος. Dieser entstand vielmehr wohl formlos durch den im Zusammensein, in der verwirklichten Lebensgemeinschaft dokumentierten Konsens¹⁾. Und der γάμος ἄγραφος hatte fortgedauert, als jene Frist, ohne daß Rückgabe der Pherne erfolgt wäre, verstrichen war. Jedenfalls ist, wie aus einer angeschlossenen Empfangsbestätigung der Frau folgt, die Rückgabe nicht nach fünf Monaten, sondern erst nach sieben Jahren (9. Juni 43) erfolgt. Auch dieser Termin hatte aber die Ehe nicht beendet, denn Grenfell-Hunt konnten nachweisen (p. 244), daß die Ehegatten noch im J. 59 zusammenlebten. Ob noch nach J. 43 ἄγράφως, oder ob ein engrapher Gamos sich an die in diesem Jahre erfolgte Rückgabe der Pherne angeschlossen hatte, wissen wir freilich wieder nicht.

Auch sonst sind die Texte auf die Frage nach Abschließung der Agraphos-Ehe stumm oder doch sehr zurückhaltend. Höchstens Indizienbeweise können wir mit aller nötigen Vorsicht gewinnen. PSI VII 777 (1./2. Jhd. n. C.) ist ein Seitenstück zu BGU IV 1084 (= Wilcken, Chrestom. 146, 149 n. C.)²⁾ Es

¹⁾ Zur Bedeutung der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft besonders für die Konsensehe, aber auch für die Ehe überhaupt vgl. die oben (S. 23 N. 2) zitierten Ausführungen von Levy, Hergang der römischen Ehescheidung 67 ff. Es ist hier nicht möglich, rechtsvergleichende Fäden weiter auszuspinnen. Eine Bemerkung noch unten.

²⁾ Dazu Wilcken, Arch. Pap. 5, 272 f.

handelt sich um auszugsweise Abschriften aus den Akten von Ephebenaufnahmen. In beiden Fällen werden die Personaldaten eines Epheben angeführt, dessen Geburt seine Eltern, als er ein Jahr alt war, angemeldet hatten. Von den Eltern heißt es aber (BGU Z. 23/5; PSI Z. 10 f.) gleichwortig: *φάμενοι συνεῖναι ἑαυτοῖς ἀγράφως*. Kann man aus dem *φάμενοι* darauf schließen, daß kein schriftlicher Ehekontrakt vorlag, den sie sonst hätten vorweisen können, während so die Behörde sich mit dem bloßen *φάναι* begnügen mußte? Möglich, worauf Vitelli¹⁾ verweist, daß zumal in beiden Fällen die Frau einen fremden Kyrios hat, beim agraphen Gamos der Mann nicht Kyrios seiner Frau sein konnte. Nichts sagt uns Flor. 24 (= Mitteis, Chrestom. 187, 2. Jhd. n. C., Faijûm) das „Fragment einer von den Trapeziten der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* eingereichten *ἀναγραφή*“, wo Z. 6/7 von der Scheidung eines *γάμος ἀγραφος* die Rede ist. Etwa nach Mitteis zu ergänzen: *καὶ συνῆρσθαι τὴν πρὸς ἀλλήλους συμβίωσιν ἣτις αὐτοῖς] συνειστέκει ἀγράφως καὶ ἐξεῖναι etc.*

Viel erörtert ist die Verhandlung im Erbschaftsprozess CPR I 18 (= Mitteis, Chrestom. 84, 124 n. C.), weil es sich da um die Stellung der Kinder *ἐξ ἀγράφων γάμων* handelt. Dabei dreht sich nun eben der Streit darum, ob der Verstorbene *ἐξ ἀγράφων γάμων γενόμενος* (Z. 26) sei oder nicht. Während nämlich Aphrodisios, der Vater des Verstorbenen behauptet, *συνελθόντα ἑαυτὸν ἀγράφως Σαραποῦτί τινι ἐσχηκέναι ἐξ αὐτῆς Ὀριγένην, ὃς ἐτελεύτησεν, καὶ ἄλλους, τοῦ νόμου καλοῦντος τοὺς πατέρας ἐπὶ τὰς κληρονομίας τῶν ἐξ ἀγράφων²⁾ παίδων* (Z. 7—10), muß der sich auf ein Testament des Sohnes stützende Gegner, der mit seiner Berufung auf Testierfreiheit angesichts des genannten Gesetzes keinen Erfolg haben kann, die Position des Vaters des Erblassers damit zu erschüttern suchen, daß er behauptet, *ἐξ ἐνγράφων γάμων γεγονέναι τὸν Ὀριγένην* (Z. 28 f.). Da der Vater fest bei seiner Behauptung bleibt (*τοῦ δὲ Ἀφροδισίου διαβεβαιωσάμενον, ἐξ ἀγράφων αὐτὸν γάμων γεγενῆσθαι* Z. 29 f.), so trägt ihm der Richter auf, binnen 60 Tagen den Beweis zu erbringen (Z. 32: *Αὐτὸ τοῦτο ὁ Ἀφροδίσιος ἀποδείξει ἐν ἡμέραις ἐξήκοντα*).

1) Zu 777 Z. 7. Mitteis nimmt das als gewiß an, Grundz. 208.

2) Sc. *γάμων*.

Über die Tatsache, daß Kinder aus agraphen Ehen bei Lebzeiten ihrer Väter nicht testieren können, der Vater vielmehr ihr notwendiger Erbe ist, wird nicht gestritten: worauf diese Vorschrift, die hier auf Griechen angewendet ist, zurückgeht, ist ungewiß. Da sie dem römischen und griechischen Eherecht fremd ist, könnte sie ägyptisch-nationaler Herkunft, ins hellenistische Recht Ägyptens übernommen, vielleicht durch ein römisches Edikt sanktioniert worden sein¹). Aber es ist doch auch sehr zu erwägen, daß die Vorschrift die väterliche Stellung gegenüber Kindern aus agraphen Ehen erhöht, was jedenfalls gegen Beziehung der Vorschrift auf „lose Ehen“ und einen etwa aus diesem Text geschöpften Indizbeweis für Identität der losen Ehe mit dem *γάμος ἀγράφος* sprechen würde. Endlich mag bemerkt sein, daß der Kläger den Beweis für die agraphische Natur seines Gamos auferlegt erhält. Damit scheint doch, ganz abgesehen von der allgemeinen Regelung der Beweislast, zum Ausdruck gebracht zu sein, daß der agraphische Charakter der Ehe die Ausnahme, zum mindesten nicht die selbstverständliche Regel war. Endlich: die Ehe war hier agraph geblieben, so lange wenigstens, daß der aus ihr entsprossene Sohn schon an Errichtung eines Testaments hatte denken können.

Auch in der „Petition of Dionysia“ (Oxy. II 237, 186 n. C.) wird die Rechtsstellung der Töchter gegenüber dem Vater als verschieden bezeichnet, je nachdem die Ehe, aus der die Töchter hervorgingen und die Ehe, in der sie selber lebten, agraph oder engraph waren. Immer ist die Stellung der Väter wiederum bei agraphen Gamoi stärker. Die Kombinationsmöglichkeiten sind von Grenfell-Hunt nach jeder Richtung hin erwogen worden²). Besonders merkwürdig ist die Aufstellung im Gutachten des Juristen Ulpianus Dionysodorus, daß bei der aus agrapher Ehe stammenden Tochter die sich hieraus für sie ergebende unangenehme Rechtslage, vom Vater aus ihrer eigenen agraphen Ehe zurückgefordert werden zu können, in dem Augenblick anders sei, als sie selber in engrapher Ehe lebe (Kol. VIII 4–6: *καὶ γὰρ εἰ ἡ μήτηρ αὐτῆς τῷ πατρὶ ἀγράφως συνώκησε [κ]αὶ διὰ τοῦτο αὐτὴ*

¹) Vgl. Mommsen, Jur. Schr. I, 455.

²) In den Noten zu Kol. VII, 13 und 32 (p. 168 s. und 171):

δοκεῖ ἐξ ἀγραφῶν γάμων γεγενῆσθαι, τῷ ὑπὸ τοῦ πατρὸς αὐτὴν ἐκδόσθαι πρὸς γάμον οὐκέτι ἐξ ἀγραφῶν γάμων ἐστίν). Danach ist also die Ehe der Tochter nicht mehr agraph, sondern dadurch engraph geworden, daß der Vater sie in matrimonium collocavit. Wir haben dabei an Vertrag des Vaters mit dem Schwiegersohne zu denken, während die agraphe Ehe dann doch durch bloße Aufnahme der faktischen eheliche Gemeinschaft entstanden gedacht werden muß. Also doch wieder ein Indiz für den Abschluß der agraphen Ehe.

BGU IV 1045 (= Mitteis, Chrestom. 282, J. 154 n. C.) wird ein agraphos Gamos durch einen engraphos ersetzt. Die Pherne¹⁾ hat der Mann aber schon früher erhalten. Er erklärt (Z. 7 f.) τῇ [προούση κ]αὶ συν[ού]σ[η] αὐτῷ ἀγραφῶς γυν[υ]αικὶ Ἰσιδώρα (Z. 10 f.) ἔχιν παρ' αὐτῆς ἐφ' ἐ[αυ]τ[ῇ] ἔτι π[άλαι τὴν φερ]-νήν etc. (wiederholt II 8 ff.). Über die Entstehung des ἀγραφος γάμος erfahren wir aber auch hier nichts.

Einer späteren Zeit gehört endlich an Lips. 41 (= Mitteis, Chrestom. 300; 2. Hälfte des 4. Jhd.), das Bruchstück einer Anwaltsrede im Prozeß einer Frau gegen ihren Mann. Der schon reichlich in der Literatur behandelte Text²⁾ hat, obwohl sich Mitteis und Wilcken wiederholt um ihn bemüht haben, noch keine unbestrittene Deutung erfahren. Mir scheint die Auffassung Wilckens zuzutreffen. Danach hätte der Bräutigam erst den Kurator ἐπὶ ἔδνοις τισίν (Z. 7) um Einwilligung zur Ehe mit der von ihm vertretenen Doppelweise gebeten, worauf der Kurator nach eingeholter „γνώμη“ des Mädchens unter der Bedingung, daß der Braut entsprechende ἔδνα zukämen, den consensus curatorius im voraus erteilte. Z. 4 f.: ὁ μὲν κ[ο]υράτωρ γνώμης γενομέν[η]ς τῆς βοη[θ(ουμένης)] ἐπὶ συμφώνοις [ἔδ]νοις ἀγραφῶς τὸν γάμον ἐδεξιάσατο. Heißt das, daß der Kurator agraph den Konsens erteilte, oder erteilte er den Konsens zu einem agraphen Gamos³⁾? Daß der Bräutigam, der die Geschenke für die Braut nicht parat hatte,

1) Wir können dabei die Frage nach dem juristischen Charakter der „φερνή“ beim ἀγραφος γάμος hier beiseite lassen. Vgl. zum Papyrus Wilcken, Arch. Pap. 3, 507 f. und jetzt UPZ I S. 582, 8.

2) Lit. bei Mitteis, Chrestom. a. a. O.

3) Im letzteren Sinne, den auch ich für den richtigen halte, ist allerdings die Wortstellung etwas auffällig; vgl. aber unten zu ἐγγράφως S. 77 N. 3.

eine Schuldurkunde ausstellte, muß nicht gegen den Gamos agraphos sprechen: das γραμματεῖον (Z. 6) war ja hier wirklich eine zufällige Sache¹⁾ und wäre, wenn der Bräutigam die ἔδνα zur Hand gehabt hätte, gar nicht in Frage gekommen. Auch der Schluß, zu dem die Anwaltsrede kommt, daß in erster Reihe das schriftlich zugesagte Hednon geleistet werden müsse, deutet vielmehr darauf, daß das hier begegnende, von Mitteis richtig gedeutete ἐγγράφως sich nicht auf den Eheabschluß beziehen kann, sondern eben nur auf dieses Versprechen (Z. 13 ff.: Προηγούμενως²⁾ μὲν αὐτῇ [ἐ]γγράφως τὸ χρεωστούμενον ἔδνον³⁾ ἀποδοθῆναι). Entscheidend aber für den ἄγραφος γάμος scheint mir zu sprechen, daß, nachdem der Schuldschein über die ἔδνα ausgestellt war, da sie (Braut und Kurator) auf dieses Versprechen bauten, die Ehe zustande kam (Z. 7: διὸ καὶ οἱ γάμοι συνήφθησαν). Das letztere Wort bezieht Ed. Schwartz, dem ich diesen Passus vorlegte, auf den Vollzug der Ehe, die consumatio matrimonii. Τούτων οὕτω πεπραγμένων, fährt nun der Papyrus Z. 7 f. fort, καὶ τῆς [συ]μβιώσεως κατὰ ταῦτ[α]κνυας usw. Es ist zu schade, daß gerade hier, wo wir über die Genēsis eines agraphen Gamos einen urkundlichen Beleg vor uns sehen dürfen, das zur Symbiosis gehörige Verbum verloren ist⁴⁾. Aber der Sinn ist auf alle Fälle sicher: die als Ehe gewollte Lebensgemeinschaft, die Symbiosis, ist der Gamos agraphos. Geschaffen wird dieser Gamos agraphos aber durch die faktische Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit Vollzug der copula carnalis (οἱ γάμοι συνήφθησαν). Levy⁵⁾ hat fürs römische Recht mit guten Gründen gegen die weitverbreitete Lehre vom consensus facit nuptias auf die entscheidende Bedeutung der deductio uxoris in mariti domum, des Heimführens der Frau, in der klassischen

1) Hier würden die Bemerkungen von Mitteis, Grundz. 203 f.⁴ über Schriftliches beim ἄγραφος γάμος vollends zutreffen. Vgl. unten S. 79.

2) D. h. in erster Reihe, s. Wilcken, Arch. Pap. 4, 476¹.

3) Von Mitteis richtig korrigiert in τὸ ἐγγράφως χρεωστούμενον ἔδνον. Vgl. oben S. 76 N. 3.

4) Ed. Schwartz schlug sofort die Ergänzung κατεστηκνύας vor, was freilich den angedeuteten Raum von 9 Buchstaben nicht ganz ausfüllen, im übrigen aber vortrefflich passen würde.

5) A. a. O. (oben S. 23 N. 2).

Jurisprudenz hingewiesen, und gezeigt, „daß die römische freie Ehe verwirklichte Lebensgemeinschaft“ war. Derselbe Gelehrte hat aber auch¹⁾ an die grundverschiedene Beurteilung des Vollzugs der Ehe im Okzident und Orient erinnert. Lokale Rechtsbräuche des Orients behandeln die noch nicht konsumierte Ehe juristisch noch nicht als Ehe, wogegen das weströmische Recht nur jene deductio fordert (Dig. 35, 1, 15). Daß dabei der Vollzug der Ehe für den Beweis der eingetretenen *συμβίωσις* beim *ἄγραφος γάμος*, der eben durch diese Symbiosis entstand, eine ganz andere juristische Bedeutung gewinnen mußte, als bei einer durch Eheabschlußformen gesicherten Ehe, ist naheliegend genug²⁾.

Wenn wir aber den Gamos agraphos hier auf den in der Symbiosis verwirklichten Konsens gründen dürfen, so stehen wir damit wieder beim Gamos agraphos der justinianischen Novellen 74 und 117³⁾ *Συνιέναι* und *συννοικεῖν* ist dasselbe wie das *συμβιοῦν*, die Aufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft. Aber dieser formlose Entstehungsmodus gestattet natürlich wiederum keinen Rückschluß darauf, daß jede so beginnende Symbiosis dasselbe Rechtsverhältnis begründe. Aus dem bloßen Tatbestand des *συμβιοῦν* kann m. a. W. kein Schluß auf Gleichartigkeit der damit begründeten Verhältnisse gezogen werden. Die Novellen haben uns über die Bedeutung der *διάθεσις γαμικῇ* belehrt. Sie allein vermag eheliche Verhältnisse, wie auch lose Ehe und Gamos agraphos, vom bloßen Konkubinate zu sondern.

Fassen wir nach diesem Überblick über die den *γάμος ἄγρα-*

¹⁾ S. 69 f. 70¹, wo auch Mitteis, Reichsr. 224 zu der bezeichnenderweise ägyptisches Landrecht betreffenden Konstitution Cod. Iust. 5, 5, 8 (475 n. C.) zitiert ist. Vgl. dazu seither E. Weiß, (Münchner) Krit. Vjschr. f. Gesetzgeb. 55 (1922), 18.

²⁾ In der Rechtssprache der Novellen lesen wir allerdings auch bei schriftförmlicher Ehe *εἰ μετὰ προικῶν συμβολαίων συναφθεῖη τις γαμετῇ*, und unmittelbar anschließend: *μετ' ἐκείνην δὲ ἑτέραν ἀγάγεται μόνη γαμικῇ διαθέσει* (S. 553, 33 ff.). Und es ist ja natürlich, daß Ductio und Ehevollzug leicht hin als gleichbedeutend gebraucht werden können. Aus solch unpräziser Sprachweise erklärt sich dann aber auch die gelegentlich notwendig werdende scharfe begriffliche Auseinanderhaltung der Ductio vom Ehevollzug, wie uns dies Ulpian Dig. 35, 1, 15 lehrt. Dazu Levy, a. a. O. 69 f. Vgl. im übrigen oben S. 23 N. 2.

³⁾ Oben S. 22 ff.

pos nennenden Papyri noch einmal das für unsere Untersuchung Entscheidende zusammen, so dürfen wir feststellen, daß in einer Reihe von Fällen, wo die Literatur vom *Gamos agraphos* spricht, die Papyri einen solchen nicht ausdrücklich nennen, daß also die Identifizierung der losen Ehe des ägyptisch-nationalen Rechts mit dem *γάμος ἄγραφος* nicht oder doch jedenfalls noch nicht erwiesen ist, mochten auch nahe Zusammenhänge bestehen¹⁾. Eine Umwandlung des *Gamos agraphos* in eine andere Eheform, etwa durch nachträgliche Beibringung der Erfordernisse eines *Gamos engraphos*, war gewiß möglich, aber die Leute konnten wie nach dem Jahrhunderte jüngeren Novellenrecht auch dauernd im *γάμος ἄγραφος* leben bleiben, ohne daß darum ihre Lebensgemeinschaft den Charakter einer Ehe entbehrt hätte. Der *γάμος ἄγραφος* war vielmehr wohl eine an sich und unabhängig von notwendiger Verwandlung in eine andere selbständig mögliche Eheform. Ob, wie im justinianischen Recht, diese Eheform nur für gewisse Gruppen der Bevölkerung galt, wissen wir nicht. Möglich, daß sich eine derartige Schichtung, wie sie das Novellenrecht aufweist, allmählich mit der ständischen Gliederung bildete. Geschlossen wurde der *Gamos agraphos* durch Begründung der Symbiosis, so wie dies später Justinian in seinen Novellen bestimmt. Daß sogar schon vor Abschluß des *Gamos agraphos* durch die künftige Ehe veranlaßte vermögensrechtliche Abmachungen vorkommen konnten, zeigte uns Lips. 41, daß sie nur einen zufälligen Charakter haben konnten und nicht Formvorschrift für Abschluß der Ehe waren, ist ebenfalls schon gesagt worden. Hierin ist dem von Mitteis, Grundzüge 203⁴ Ausgeführten prinzipiell zuzustimmen, wenn er auch manche Texte für Beweisstücke *agraphe* *Gamoi* angesprochen hat, die in der Urkundensprache selbst nicht durch diesen Terminus gekennzeichnet sind. Denn die Frage, ob die losen Ehen des nationalägyptischen und des von diesem beeinflussten hellenistischen Rechts schlechthin mit den *γάμοι ἄγραφοι* der Papyri der Kaiserzeit identifiziert

¹⁾ Auf die Einzelheiten der gegenseitigen Beeinflussung, ja auch Durchdringung des ägyptisch-nationalen und des griechischen Rechts könnte nur in größerem Zusammenhange eingegangen werden. Insbesondere müßte überall die nicht leichte Nationalitätenfrage der in den Texten begegnenden Personen vorerst beantwortet sein.

werden dürfen, muß noch, wie gesagt, unbeantwortet bleiben. Was hauptsächlich gegen die Gleichsetzung sprechen dürfte, ist, daß jene „losen Ehen“ doch einen prinzipiell provisorischen Charakter zu haben scheinen, daß sie nach einiger Zeit entweder in Vollehen verwandelt oder ganz aufgelöst zu werden bestimmt waren, während die *Gamoi agraphoi* eine andere Art von Ehen gewesen sein dürften: Ehen, die durch Symbiosis begründet wurden¹⁾ ohne daß ehgüterrechtliche schriftliche Abmachungen bestimmter Art vorgeschrieben waren, Ehen, in denen ein auf die Dauer berechnetes, vor Recht und Sitte untadeliges Eheleben sich entfalten konnte, Ehen, in denen sogar die Stellung der elterlichen Gewalthaber gegen Kinder stärker sein konnte, als die der Gewalthaber in Ehen mit ehgüterrechtlicher Abmachung. Fanden wir doch bei agraphen Ehen ein materielles Noterbrecht des Vaters, das die Testierfreiheit des Sohnes aufhob (CPR I 18)²⁾, und sogar ein väterliches Recht, die Ehe der Tochter zu trennen, wenn diese wieder agraph verehelicht war (Petition of Dionysia)³⁾. Wie die erbrechtliche Position von Kindern aus agraphen Ehen aber gegen ihre Eltern, namentlich bei Konkurrenz von anderen Kindern aus engrapher Ehe als Miterbanwärter, war, wissen wir nicht. Wenn wir aus Justinians Bestimmung Nov. 117, 3 (S. 553)⁴⁾, daß beide Gruppen von Kindern erbrechtlich ihrem Vater gegenüber gleichgestellt sein sollen, einen Schluß ziehen, so mag auch die Frage des Kindeserbrechts bei engrapher Ehe umstritten gewesen sein⁵⁾.

Wenn wir am Schlusse dieser Teiluntersuchung nun wieder den Spezialfall des *γάμος ἄγραφος* dem Genus engrapher Rechtsgeschäfte überhaupt einordnen und aufs Ganze sehen, so können

¹⁾ Hochzeitsfeierlichkeiten mochten hier und dort vorkommen, aber sie gehören dann nicht zum Begründungspakt der Ehe. Die *deductio in domum mariti* und die Aufnahme der Symbiosis sind freilich, wie wir sahen, keine bloße Feierlichkeit geblieben, sondern haben juristisch entscheidenden Charakter angenommen.

²⁾ Oben S. 74 f.

³⁾ Oben S. 75.

⁴⁾ Oben S. 24.

⁵⁾ Möglich freilich wieder, daß Kinder aus agraphen Ehen bloß mangels sicherer Absonderung der elterlichen Ehe vom Konkubinat in ihrem Erbrecht gefährdet waren.

wir aus Novellen und Papyri nichts anderes erschließen, als daß die naheliegendste Wiedergabe von *ἄγραφος* = „nicht schriftlich“ auch bei aller Überlegung und nach aller Prüfung der Einzelercheinungen als richtig bestehen bleibt.

9. *ἄγραφος* in den Inschriften.

So überraschend reichhaltigen Aufschluß die Papyri uns über ihr gerades Gegenstück, über das Agraphon, gegeben haben, so sehr wird unsere von vornherein hier besonders naheliegende Annahme, in Inschriften vornehmer Ignorierung des Agraphons zu begegnen durch die Steinzeugen aus der griechisch-hellenistischen Welt bestätigt. Und das einmal, wo, soweit ich sehe, in einer Inschrift auf Agrapha, im Sinne von „schriftlicher Regelung entbehrend“ Bezug genommen wird, sieht man deutlich genug den Vorzug der schriftlich ein für allemal fixierten Satzung. Ich meine das Schlußkapitel (c. 27, lin. 180 ss.) der viel erörterten¹⁾ Mysterieninschrift aus Andania in Messenien vom Jahre 92 v. C. IGr V 1, 1390 = Dittenberger, Syll.³ II 736, wo nach all den Bestimmungen, die das *διάγραμμα* trifft, es am Schlusse heißt: *ἀγράφων. εἰ δέ τινα ἄγραφά ἐστι ἐν τῷ διαγράμματι ποτὶ τὰν τῶν μυστηρίων καὶ τὰν θυσιᾶν συντέλειαν, βουλευέσθωσαν οἱ σύνεδροι, μὴ μετακινούντες ἐπὶ καταλύσει τῶν μυστηρίων μηθὲν τῶν κατὰ τὸ διάγραμμα· εἰ δὲ μή, τὸ γραφὲν ἀτελὲς ἔστω· τὸ δὲ διάγραμμα κύριον ἔστω εἰς πάντα τὸν χρόνον.* Danach sollen also nicht in der vorliegenden Verordnung inschriftlich geregelte Einzelheiten durch Beschluß der Synedroi ergänzende Regelung finden, ohne daß dabei gegen den Sinn des Diagrammas verstoßen werden dürfte; andernfalls wäre ein solcher Beschluß nichtig. Wie sehr die Schrift für die Satzung im Vordergrund steht, sieht man daraus, daß auch der ergänzende Beschluß schriftlich zu fixieren ist (*τὸ γραφὲν*). Der Gedanke an einen *νόμος ἄγραφος* liegt ganz ferne. Ein solcher würde in sacris natürlich dem *ἔγγραφος νόμος* vorgehen. Hier soll nur die geschriebene alte Satzung vor jeder Aufhebung oder Abänderung oder Beugung ihres Sinnes durch

¹⁾ Sauppe, Abh. Gött. Ges. Wiss. 8 (1860), 217 ff.; Prott und Ziehen, Leges Graecorum sacrae II 58. Gerade die Agrapha sind aber anscheinend nicht besonderer Erörterung unterstellt worden.

eine jüngere, auf Beschlußfassung der Synedroi über Lücken in der alten Satzung zurückgehende Ergänzungssatzung bewahrt sein. Keine *lex posterior* soll dieses alte ewig geltende Diagramma abändern können.

Sonst fand ich — wenigstens nach der Durchsicht der Indices — nur an einer schlecht überlieferten Stelle das — übrigens ergänzte — Wort. Hiller von Gärtringen, *Inscr. von Priene* (1906) Nr. 117, 60 steht:]α τῶν [ᾶ]γραφῶν ἀμείψασθαι τι[μαῖς κ]αὶ χάρισιν, in einer Dank- und Ehrenschrift für einen Herakleitos (1. Jhd. v. C.). Nach Aufzählung vieler Verdienste des Gelehrten ist da anscheinend von solchen die Rede, die nicht aufgeschrieben sind. Eine juristische Bedeutung kommt dem Wort hier wohl nicht zu. Das wird man trotz der trümmerhaften Überlieferung sagen dürfen.

So bleiben denn in der epigraphischen Überlieferung nur die Agrapha von Andania.

10. ἔγγραφος in Rechtsquellen.

Dem ᾶγραφος steht, wie wir immer wieder beobachten konnten, das ἔγγραφος gegenüber. Seine schlichte Bedeutung, mit der man aber meines Erachtens überall auskommt, ist die oben¹⁾ angegebene: ἔγγραφος = „schriftlich“. Es soll dabei, um schon Gesagtes zu wiederholen, gar nicht bestritten werden, daß das Wort gelegentlich sekundär auch zur Bedeutung „eingetragen“ kommen kann. Ist z. B. ein Name in einer Liste „niedergeschrieben“, so ist er in sie zugleich „eingetragen“. Entscheidend für die Beurteilung von Zweifelsfällen ist es aber, daß die primäre Bedeutung des Wortes in der nun vorzulegenden Auswahl von Quellenstellen — und soweit ich sah auch in den nicht ausdrücklich unten hergezählten Texten — mit vielleicht einer Ausnahme²⁾ überall die einfache, nicht juristisch irgendwie präzierte ist.

Wir können hier gleich alle von uns in Betracht gezogenen Gruppen von Rechtsquellen zusammen behandeln.

¹⁾ S. 35.

²⁾ IGr ed. min. I 949 s. u. S. 86.

Die Bedeutung „schriftlich“ ergibt sich, wenn wir wieder vom Münchner Index ausgehen, zunächst überall für *ἔγγραφος* aus dem Sprachgebrauche der Novellen. Da findet sich das Wort, wie mir Dr. Rupprecht mitteilt, an folgenden Stellen:

9, 23. 72, 32. 214, 22. 240, 7. 369, 6. 409, 27. 442, 7. 447, 5. 9. 28. 459, 25. 474, 6. 512, 21. 527, 35. 556, 14. 564, 29. 30. 565, 8. 584, 29. 586, 8. 599, 19. 601, 12. 629, 11, 639, 11. 643, 20. 34. 681, 20. 682, 13. 19. 692, 31. 693, 12. 737, 32. 764, 9. 30. 765, 3. 773, 4. 7. 9.

Es würde zu weit führen, alle aufgezählten Einzelstellen durchzusprechen, und es ist das auch für unsere Zwecke gar nicht erforderlich. Wer sich die Mühe nimmt, die Stellen nachzuschlagen, wird finden, daß er durchwegs mit der einfachen Wiedergabe „schriftlich“ auskommen kann, und daß nirgends die Bedeutung „in ein Register eingetragen“¹⁾, „was in öffentlicher Urkundform verbrieft ist, insbesondere Urkunden, die im Besitzamt verbucht stehen“²⁾, „behördlich gebucht“³⁾ vorausgesetzt oder gar gefordert ist.

¹⁾ So denkt Sethe daran, im *ἔγγραφος γάμος* „eine in das Notariatsregister eingetragene Ehe“ zu sehen, im *ἄγραφος γάμος* demnach eine „nicht eingetragene Ehe“, Gött. Gel. Anz. 1918, 377. Wie Sethe, a. a. O. 377¹ berichtet, war schon Möller dieser Gedanke gekommen, er hatte aber „durch sprachliche Bedenken sich davon abbringen lassen“. Nach dem oben S. 35 von Schwartz Bemerkten scheinen mir diese Bedenken gut gerechtfertigt.

²⁾ Preisigke, Fachwörter s. v. *ἔγγραφος* und *ἄγραφος*; Wörterb. ebd. Oben S. 34 f.

³⁾ Straßb. 40, 12 f. (569 n. C.) *διὰ τῆς παρούσης μισθωτικῆς ἐγγράφου ὁμολογίας* übersetzt Preisigke S. 141 „kraft des vorliegenden behördlich gebuchten Dienstvertrages“. Ich habe dazu vor Jahren, Gött. Gel. Anz. 1909, 305, bemerkt, angesichts der Schriftlichkeit aller Verträge bedeute *ἔγγραφος ὁμολογία* sehr wahrscheinlich nicht eine schlichte Schuldurkunde, sondern deute auf „eine qualifizierte Schriftform“ hin, und habe dabei „etwa an Eintragung in ein Dienstbotenregister oder dgl.“ gedacht, habe auch auf den *γάμος ἄγραφος* verwiesen, aber wohl vorsichtig bemerkt, daß diese Dinge noch recht unsicher seien. Und ich muß noch heute diese gelegentliche Ausführung in einer Besprechung der Straßburger Papyri berichtigen, weil Preisigke sich auf sie zustimmend berufen hat, Fachw. s. v. *ἄγραφος* und s. v. *ἔγγραφος*, und wiederum Wörterb. Mit dem Wegfall der Voraussetzung jener Deutung, daß alle Verträge schriftlich abgefaßt worden seien, entfällt ja auch jede Nötigung, in einer *ἔγγραφος ὁμολογία* eine besondere Art von Schriftform zu sehen.

Wir können uns wiederum damit begnügen, zunächst ein paar Beispiele aus den zitierten Novellenstellen herauszugreifen. In der Ehescheidungsnovelle, aus der oben¹⁾ die den Gamos agraphos betreffenden Partien wiedergegeben worden sind, heißt es (S. 556, 14 f.) von denjenigen, welche nicht an die für Standespersonen vorgeschriebene Schriftform gebunden sind, sie dürfen *τὰς τοιαύτας γυναῖκας λαμβάνειν, εἴτε ἐγγράφως βουλευθεῖεν εἴτε μόνῃ διαθέσει γάμον. Ἐγγράφως* deckt sich genau mit dem wenige Zeilen voranstehenden (Z. 11 f.) *μετὰ προικῶν συμβολαίων*²⁾. Wir finden in den Novellen dann die schriftlichen Testamente (S. 9, 23; 442, 7 f.³⁾; 512, 21 f.; 737, 32); die schriftlichen Verträge, so Schutz des *χρέος ἐγγραφον* gegen behauptete Zahlung ohne Quittung (S. 447, 5. 9. 28); wir finden agraphe und engraphe Geschäfte der Argentarii, wobei das agraphe Daneion als ein solches erklärt wird, *ὥς μὴ ἐγγράφου γενομένου* (S. 693, 12); vgl. ferner *εἰ δέ γε κατὰ τινα τρόπον ἐγγραφον μὲν μὴ γένοιτο* (S. 773, 9) u. a. Wir finden weiter gelegentlich schriftliches Verfahren vorgeschrieben, so die drei schriftlichen Mahnungen im Ehebruchsverfahren *παραγγελίας ἐγγράφους τρεῖς* (S. 564, 29 f.), *τὰς τρεῖς ἐγγράφους διαμαρτυρίας* (S. 564, 30 f., vgl. 565, 8); so für die wichtigeren Sachen, die der Moderator Hellesponti zu entscheiden hat (S. 214, 21 f. *τῶν δὲ μειζόνων ἐγγράφως*, s. o. S. 28). Bei Strafuntersuchung gegen Beamte heißt es vom untersuchenden Bischof *παρόντος μέντοι τοῦ θεοφιλεστάτου ἐπίσκοπου καὶ τὸ πρᾶγμα ἐγγράφως*⁴⁾ *διασκοποῦντος* (S. 72, 31 f.). Bei Vergebungen von Kirchengut zur Emphyteuse soll man die beabsichtigten und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geschlossenen Verträge *ἐγγράφως ἐν δημοσίᾳ τῆς πόλεως τόπῳ προτιθέναι ἐπὶ εἴκοσι ἡμέρας* (S. 584, 29 f.); bei Austausch von Kirchengütern ist von den Beteiligten gefordert *συναινούντων ἐγγράφως ἢ διὰ καταθέσεως τῷ τοιούτῳ συναλλάγματι* (S. 586, 8 f.). Der Geistliche muß schriftlich seine Einwilligung zur Übernahme einer Vormundschaft ab-

¹⁾ S. 24.

²⁾ Vgl. auch die anderen oben S. 24 zitierten Stellen.

³⁾ Mit auffallender, die agraphe Testamente ganz ignorierender Gleichung *ἐπὶ τῶν ἐγγράφοις ἢ νομίμοις βουλήσῃσιν ἀποτιθεμένων τὴν ἑαυτῶν γνώμην*.

⁴⁾ Hier hat das Authenticum die gegenteilige Vorschrift *causam ex non scripto examinante*; ebenso haben *ἀγράφως* LB.

geben (*παρὰ τῷ ἀρμοδίῳ δικαστῇ ἐγγράφως φανερώσουσι τὸ τοιοῦτον λειτούργημα οἰκεία προαιρέσει καταδέξασθαι*: S. 599, 18 ff.). Der Assessor haftet nur mit, wenn er der Rechtswidrigkeit des Praeses provinciae ἐγγράφως συναινέσῃ (S. 681, 20). Daß kaiserliche iussiones schriftlich oder auch mündlich ergehen können, daß es diesbezügliche Einzelschriften gab, haben wir schon bei der Betrachtung der ἄγραφος-Stellen gesehen¹⁾. Es ist beachtlich, daß man sich sehr wohl der Bedeutung der Formfreiheit und Formgebundenheit bewußt ist, daß neben Fällen der Gleichstellung formellen und formlosen Handelns andere stehen, welche die Schriftform vorschreiben.

Schriftform können die Parteien verlangen, wo das Gesetz auch ohne solche zufrieden wäre. So wird bei vermögensrechtlichen Klagen gegen Geistliche im Bischofsgericht mündlich²⁾ verhandelt und entschieden, *καὶ λαμβάνειν τύπον ἴσως καὶ ἐγγραφον, εἰ τοῦτο τὰ μέρη βουληθείη καὶ αἰτήσειε* (S. 409, 26 ff.)³⁾.

An diesem Bilde ändern auch die Kodexstellen nichts, die San Nicolo unter ἐγγραφος aufzählt.

Und für die Papyri gilt dasselbe. Man prüfe nur die Stellen nach, die in Preisigkes Wörterbuch unter τὸ ἐγγραπτον „Schriftstück, Schriftsatz“, unter ἐγγραπτος⁴⁾, ἐγγραφος aufgereiht sind. Ich meine, daß wir allüberall mit der schlichten Bedeutung „schriftlich“ auskommen.

In den Inschriften begegnet das Engraphon nicht allzu häufig. Auch hier genügt die allgemein gehaltene Übersetzung „schriftlich“. Beim Engraphon, das auf einem Steine steht, ergibt sich dabei natürlich die Nebenbedeutung „inschriftlich“, nicht anders als beim Engraphon auf dem Papyrus sich die Nebenbedeutung „handschriftlich“ von selber versteht. Aber für eine prägnante Bedeutung „eingetragen, gebucht, registriert oder katalogisiert“ fehlt auch in den mir bekannten Inschriften jeder sichere Anhalt.

1) Oben S. 27.

2) S. oben S. 28.

3) Für die spätere Gräzität sei noch Du Cange, Glossarium mediae et infimae Graecitatis s. v. ἐγγραφον zitiert: Pactum in chartas redactum, vel Securitas scripto data mit vielen Belegen.

4) Über γραπτός u. ἄ. s. unten 12.

Zweifelhaft, um keinem Bedenken aus dem Wege zu gehen, und vielleicht in einem besonderen Sinne zu deuten, ist höchstens der älteste Beleg für das Wort: IGr ed. min. I 949 (= Dittenberger, Syll.³ I 77). Da begegnen¹⁾ in einer attischen Gefallenensliste von c. 424 v. C. zwei Namen unter der besonderen Kontingentsbezeichnung *ἐνγρ[αφοί]*. Wer diese Leute waren und weswegen sie diesen recht unbestimmten Abteilungsnamen führten, darüber sind verschiedene, uns hier übrigens weniger berührende Hypothesen aufgestellt worden²⁾. Immerhin kann man an Leute denken, die ob ihrer Eintragung in ein Register, ihrer Aufzeichnung in einer Liste, oder sonst aus einem Grunde diesen an sich ja in seiner Kürze nichts Bestimmtes besagenden Gruppennamen führten. Irgend ein halbwegs sicherer Schluß läßt sich aber aus dem Worte nicht ziehen. Ich will bei dieser abschwächenden Bemerkung übrigens gar nicht darauf großes Gewicht legen, daß ja nur *ἐνγρ* erhalten, das Weitere — gewiß, wie zuzugeben, sehr naheliegend — ergänzt ist. Wohl aber darf hervorgehoben sein, daß es sich hier um einen substantivisch gebrauchten Gruppennamen handelt, der eine spezifische Bedeutung angenommen haben kann, und aus dem man gar nicht auf eine allgemeine dem Adjektiv zukommende Bedeutung schließen dürfte.

In den anderen Fällen ist auch die Möglichkeit, das Wort für „gebucht“ etc. in Anspruch zu nehmen, ausgeschlossen. In dem durch Partsch³⁾ auch der antikrechtshistorischen Literatur nahegebrachten Schiedsspruch der Magneten in einem Streit zwischen den kretischen Gemeinden Hierapytna und Itanos, Syll.³ II 685 (139 v. C.)⁴⁾, sagen die Schlichter Z. 31 ff.: *τέλος δὲ λαβούσης τῆς δικαιολογίας, ἐνγράφους θέμενοι τὰς γνώμας, τῷ μὲν ἀκριβεῖ τῆς ψήφου βραβευθῆναι τὴν κρίσιν οὐκ ἡβουλόμεθα, συναγαγεῖν δὲ σπεύδοντες αὐτούς usw.*; erst nachdem der Vergleichsversuch mißlungen (Z. 36 f.) *συνέβη τῇ ψήφῳ τὴν κρίσιν βραβευθῆναι περὶ ἧς καὶ τὴν καθήκουσαν ἔχθρην πεποιήμεθα*. Danach haben die Magneten zuerst nur ihr noch nicht als Schiedsurteil

¹⁾ Z. 76 (= Z. 35 Syll.).

²⁾ von Wilamowitz, Hermes 22 (1887) 216 f.¹⁴.

³⁾ Schriftformel (1905) 5 ff.

⁴⁾ Kern, Inschr. Magnesia (1900) Nr. 105.

formuliertes Arbitrium¹⁾ über die Streitsachen den Parteien mitgeteilt, um sie so vielleicht doch ohne formellen Urteilsspruch zu Vergleich und Eintracht zu bringen. Erst als die Vermittlungsaktion mißglückt war, sind die Richter zum Urteil geschritten, für dessen öffentliche Bekanntmachung (ἐχθροῖς) sie denn auch sorgen mußten. Jene γνῶμαι können nach dem Gesagten aber doch wohl nur handschriftlich den Parteien zur Überlegung übergeben worden sein — an inschriftliche Aufzeichnung ist für dieses Zwischenstadium nicht zu denken²⁾.

In einer anderen in Dittenbergers Sylloge aufgenommenen Inschrift, II³ 712 (116/5 v. C.), ist in sehr anschaulicher Weise das Verfahren geschildert, wie zunächst das Kompromiß der sich einem Schiedsgerichte unterstellenden Parteien, sodann aber der Schiedsspruch selbst in einer gegen alle Anzweiflung und allen Angriff Sicherheit bietenden Weise an verschiedenen Orten inschriftlich aufgestellt werden soll. Die kretischen Gemeinden der Latier und Olontier, sowie die zum Schiedsrichter erwählte und dieses Amt übernehmende Gemeinde der Knosier lassen zunächst in bestimmten Heiligtümern der richtenden und der beiden streitenden Gemeinden Exemplare einer das Kompromiß und das Receptum der Schiedsrichtergemeinde bezeugenden Inschrift aufstellen. Außerdem aber soll noch ein Exemplar dieser Beschlüsse im Apollonheiligtum in Delos Aufstellung finden. Um hier den richtigen Text zu sichern ist bestimmt (Z. 15 ff.): ὑπὲρ δὲ τοῦδε τῷ τιθεμένῳ ἐνγρόφῳ ἐς Δᾶλον ἀποστηλάντων οἳ τε Κνώσιοι καὶ οἱ Λάτιοι καὶ οἱ Ὀλόντιοι πορτὶ τὸν ἐπιμελητὰν³⁾ πρειγείαν⁴⁾ καὶ γράμματα ἐν ἡμέραις τριάκοντα, ὥστε στάσαι στάλαν, ἐς ἃν ἀναγραφῇ τὰ δεδογμένα. Nachdem nun, so wird umständlich weiter verfügt, der Schiedsspruch erflossen sein wird, haben die Knosier dessen Verlautbarung in Inschriften in den drei kretischen Gemeinden⁵⁾ und auf Delos zu besorgen und zu überwachen⁶⁾. Die

¹⁾ Der Vergleich zum arbitratus iudicis des römischen Privatprozessrechts drängt sich auf.

²⁾ In einem anderen, aber infolge der Verstümmelung des Textes mir nicht sicher erkennbaren Sinne steht Z. 90: οἱ δὲ κατὰ πόλεις ἐνγράφους.

³⁾ Curator Deli ab Atheniensibus constitutus: Dittenberger a. h. v.

⁴⁾ = πρεσβείαν.

⁵⁾ Z. 22 ff.: καὶ κύριοι ἑντῶν οἱ Κνώσιοι ἀναγράφοντες (= -τες) τὸ γεγόμενον κρίμα ἐμ μὲν ταῖς ἐν Κρέτῃ στάλαις κτλ.

Streitgemeinden müssen sich aber auch gegenseitig und der richtenden Stadt gegenüber durch Staatsurkunden zur Einhaltung des Schiedsspruchs verpflichten¹⁾. Für den Fall der Vertragsverletzung durch Nichteinhaltung des Schiedsspruches verpflichten sich die Streitteile der Richterstadt Knosos eine Buße zu zahlen, für die sie Bürger von Knosos als Bürgen stellen müssen²⁾. Schiedsvertrag, Schiedsspruch und Sanktion sind also aufgezeichnet. Handschriftliche Vorlagen des „ἔγγραφον“³⁾ müssen natürlich vorliegen. Ist dieses dann fertig und von der richtenden Gemeinde für richtig befunden, so ist sein Text authentisch. Daneben fanden wir noch die Sicherung durch die *χείρ* für die Einhaltung des ἔγγραφον⁴⁾. Engraphon ist hier die Inschrift⁵⁾. Aber es muß auch in der Sprache der Inschriften durchaus nicht notwendig die „Inschrift“ bedeuten.

So sind gewiß richtig aus dem Zusammenhange als „alte Schriften“ die ἀρχαῖα ἔγγραφα in der schon⁶⁾ genannten Mysterieninschrift von Andania gedeutet worden, von denen es IGr V 1, 1390, 84 heißt: τὰς δὲ κράνας τὰς ὀνομασμένας διὰ τῶν ἀρχαίων ἐγγράφων Ἀγνᾶς. Sodann sind in den beiden Inschriften aus Thera (Mitte 2. Jhd. n. C.) IGr XII 3, 325 (= Syll. II³ 852), 27 f.: ἐπιδοὺς τάδε τὰ ἔγγραφα ἄρχουσι und 326, 21 ff.: καθὼς αἱ ὑπ' αὐτοῦ ἔγγραφοι εἰσαγγελίαι δεδομένοι στρατηγοῖς δεικνύουσιν sicherlich Handschriften gemeint; endlich ist in der freilich dunklen auf Tempelfreilassung bezüglichen Inschrift IGr VII

⁶⁾ (zu S. 87) Der knosische Gesandtschaftsführer in Delos κύριος ἔστω ἀγγράφων ἐς τὰν αὐτὰν στάλαν τὸ κρίμα (Z. 27).

¹⁾ Z. 30 ff.: δόντων δὲ Λάτιοι καὶ Ὀλόντιοι τούτῳ τῷ ἐγγρόφῳ ἑκάτεροι χεῖρα ταῖ τῶν Κνωσίων πόλει καὶ αὐτοσαντοῖς. Für einen Zusatz nochmals wiederholt 60 ff. Vgl. zu *χείρ* = *χειρόγραφον* Dittenberger Anm. 17. Und zur Erklärung der Stelle Anm. 18: Utraque igitur ex civitatibus litigantibus et alteri et Cnosiis qui arbitrorum munere funguntur litteras publica auctoritate summi magistratus manu subscriptas tradere iubetur, quibus hoc pacto se teneri profiteatur.

²⁾ Hiefür alles Nähere bei Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht (1909) 31. 299. 420.

³⁾ Z. 31. 33 f. 35.

⁴⁾ Z. 30 ff. 60 f.

⁵⁾ Und zwar wieder mit Betonung von Inschrift.

⁶⁾ Oben S. 81. Vgl. zu den ἀρχαῖα ἔγγραφα Sauppe, a. a. O. 271 f. Ziehen, a. a. O. S. 179.

3372, 5 ff.: *ἐνγραφον ἀποτίθενται εἰς τοὺς ἄρχοντας διὰ τοῦ συνεδρίου εὐαρεστοῦντες τὴν ἀνιέρωσιν* das Wort doch wohl nur auf eine handschriftliche Urkunde zu deuten.

In der Gründungsurkunde des Emporion Pizos (in Bulgarien), Syll. II³ 880 (202 n. C.), heißt es in einer Bestimmung über Amtendienstwohnungen, die mit Inventar dem Nachfolger weitergegeben werden: *παραδιδόντας τοῖς μεθ' ἑαυτοὺς ἐγγράφως, ὥσπερ παραλαμβάνουσιν* (Z. 67 ff.), d. h. also auf Grund einer schriftlichen Aufzeichnung¹⁾.

Und um endlich mit einer ganz unjuristischen Anwendung des Wortes zu schließen: in dem Ehrendekret, Syll. II³ 721, das die Knosier (c. 100 v. C.) für den Grammatiker Dioskurides²⁾ beschlossen haben, weil er ein Enkomion auf ihre Stadt verfaßt und es durch einen Dichter hatte vortragen lassen, heißt es (Z. 12 ff.): *ὁμοίως δὲ καὶ τὰν εὐνοίαν ἃν ἔχει πορτὶ τὰν πόλιν ἀνανεώμενος αὐτὸς τὰν προγονικὰν ἀρετὰν δι' ἐγγράφω ἐπέδειξε³⁾* κτλ.

Ich glaube zusammenfassend feststellen zu dürfen: die Inschriften bestätigen den ganz allgemeinen Sinn von *ἐγγραφος* „schriftlich“ und geben keinen Anlaß, das Wort im Sinne von „eingetragen“ o. ä. zu verstehen.

11. Zu *ἐγγράφειν*.

Durften wir *ἐγγραφος* sprachlich nicht mit *ἐγγεγραμμένος* gleichsetzen⁴⁾ also nicht mit „hineingeschrieben, eingetragen, gebucht“ wiedergegeben, sondern mußten wir deutsch einfach „schriftlich“ dafür sagen, so wird sich doch ein Wort zu dem immerhin nicht allzu ferne stehenden Verbum *ἐγγράφειν* nicht ganz erübrigen lassen. Aus den Novellen weist Dr. Rupprecht folgende Belege für *ἐγγράφω* nach:

1, 18. 114, 41. 140, 4. 194, 27. 198, 8. 205, 18. 210, 24. 239, 21. 261, 13. 276, 37. 357, 22. 371, 12. 398, 30. 428, 27.

¹⁾ „ita ut cum scripto rerum quae traduntur laterculo conferant“ (Hiller von Gaertringen n. 22).

²⁾ Vgl. Pauly-Wissowa, Realenzykl. Dioskurides Nr. 3 (Kirchner); vgl. auch Nr. 7 a. E. (Schwartz).

³⁾ Er hat „urkundlich“, eben durch das Enkomion (δι' ἐγγράφω), sein Wohlwollen bewiesen.

⁴⁾ Oben S. 35.

434, 24. 474, 1. 497, 21. 499, 28. 504, 16. 511, 34. 557, 22. 559, 16. 581, 27. 583, 10. 584, 37. 594, 7. 628, 33. 694, 14. 697, 2. 756, 3. 760, 17. 778, 9. 787, 30.

Wer diese Stellen nachschlägt, wird nichts Überraschendes finden.

So muß in Konstantinopel das von den Notaren verwendete Urkundenpapier einen staatlichen Protokollstempel tragen, anderes Papier darf nicht verwendet werden, ἀλλὰ μόνῳ τῷ τοιούτῳ χάριτι — — τὰ συμβόλαια ἐγγραφήτωσαν. Oft wird ἐγγράφειν für Aufnehmen in ein Gesetz, in eine Rechtsvorschrift, gebraucht: δυνατὰ δέ ἐστιν ἐγγραφέντα νόμῳ κοινὴν ἅπασιν δοῦναι τὴν ἐφ' οἷς χρῆζουσιν ὠφέλειαν (S. 1, 17 ff.); oder ἐν τοῖς τῶν διατάξεων ἐνεγράφη βιβλίοις (in libris constitutionum scriptum est) (S. 428, 26 f.). Von der Aufnahme einer Bestimmung in ein Testament: καὶ τὰ τούτων ἐγγραφείτω γνωρίσματα (S. 511, 34 f.). Wird ein Darlehen zu einem dem Gesetzgeber besonders genehmen Zweck gegeben, und soll darum der Gläubiger selbst vor den Ansprüchen der Ehefrau bevorzugt sein, so muß diese causa ausdrücklich in die Urkunde aufgenommen, hineingeschrieben werden: καὶ ῥητῶς αὐτὸ τοῦτο ἐγγραφεῖται τῷ συμβολαίῳ (S. 474, 1). Damit man aber ins Symbolaion etwas hineinschreiben könne, ist Voraussetzung schriftlicher Abschluß des ganzen Geschäftes (Z. 6 f.: τοῦ πράγματος — ἐγγράφως πραττομένου).

Eine besondere strafprozessuale Note erhält ἐγγράφεσθαι, wenn im Scheidungsverfahren wegen Ehebruchs der Frau vorgesehen ist: προσήκει τὸν ἄνδρα πρότερον ἐγγράφεσθαι τὴν γυναῖκα ἢ καὶ τὸν μοιχόν, καὶ εἶπερ ἡ τοιαύτη κατηγορία ἀληθὴς ἀποδειχθῇ (S. 557, 21 ff.).

Ferner ἐγγράφειν in der Bedeutung „einreihen“: Magistrate werden in Rangklassen eingereiht: καὶ δίδομεν αὐτῷ τοῖς περιβλέπτοις ἐγγράφεσθαι (eique concedimus ut spectabilium numero abscribatur) (S. 497, 20 f.); τοῖς αὐτεξουσίοις ἐγγράφεσθαι (iis qui suae potestatis sunt adscribi) (S. 398, 29 f.).

Digesten und Kodex bestätigen den eben aus den Novellen festgestellten Sprachwert des Wortes ἐγγράφειν. Ein paar Belege genügen. So sagt Modestinus Dig. 27, 1, 6, 8: Ἔστιν δὲ καὶ ἐν ταῖς τοῦ βασιλέως Κομμόδου διατάξεσιν ἐγγεγραμμένον κεφάλαιον ἐξ ἐπιστολῆς Ἀντωνίνου τοῦ Εὐσεβοῦς. Es folgt dann das Zitat der Epistula. Justinian sagt Cod. 1, 3, 44, 1 (J. 530): ὥς ἂν εἰ

καὶ τοῖς πολιτικοῖς ἐνεγέγραπτο νόμοις, und¹⁾ anderwärts 1, 15, 2, pr. (J. 527) ταῖς οἰκείαις ἐγγράφειν ψήφοις (in sententiis suis adscribere). Cod. Just. 11, 8, 16, pr.: Μηδεὶς — — τοῖς δημοσίοις σωματείοις ἐγγραφέσθω (nemo — — publicis corporibus adscribatur).

Reichliche Beispiele zu *ἐγγράφειν* dürfen wir in den Rechtsurkunden und da vor allem in den Inschriften erwarten. Ein Blick in die Indices belehrt uns denn auch gleich über die Richtigkeit unserer Vermutung. Wie sich dabei der Modus des Einmeißelns, bzw. sonstigen nach der Natur des Beschreibstoffes und der Methode der Beschriftung verschieden gestaltenden *ἐγγράφειν* vollzieht, das zu beantworten ist eine Aufgabe des Epigraphikers. Sie mitzubehandeln wird aber allerdings für denjenigen Rechtshistoriker nicht zu umgehen sein, der einmal die notwendige Materialsammlung für *ἐγγράφειν*, aber auch für *ἐπιγράφειν* und insbesondere für *ἀναγράφειν* (*ὀνγράφειν*) zusammenstellen wird. Ich glaube, daß für eine in jeder Beziehung auf festem Boden stehende Untersuchung des Sachwertes der genannten Wörter und ihrer Verwandten eine solche gewiß mühevoll aber doch jetzt durch die Indices²⁾ sehr erleichterte Materialsammlung und lexikographische Verarbeitung der sachlich zu disponierenden Belege unerläßliche Vorarbeit ist.

Soweit bei erster Überschau ersichtlich, ist für die Inschriften mutatis mutandis nichts anderes festzustellen, als was Preisigke für die Papyri festgestellt hat. Hier finden wir im Wörterbuch die Übersetzungen: „vermerken, einschreiben, verbuchen, eintragen, verzeichnen“. Von der Buntheit der Möglichkeiten, von den trotz einzelner mit der Eigenart von Inschrift und Papyrus verbundener Besonderheiten doch in allem Wesentlichen überwiegenden Parallelismen geben uns die beiden ausgewählten Listen bei Dittenberger und bei Preisigke sofort eine lebhafte Vorstellung. Die Verschiedenheiten sind mehr durch das für uns ja zurücktretende formelle Moment der Einmeißelung in eine Stele, bzw. des Schreibens auf den Papyrus bedingt. Die Ähnlichkeiten und Parallelismen hingegen betreffen den Inhalt der durch das *ἐγγράφειν*

¹⁾ Justinus und Justinian.

²⁾ Einen vortrefflich orientierenden Überblick gibt hier wie sonst sogleich Dittenbergers Syll. Vol. IV. Für eine erschöpfende Arbeit ist natürlich Durchsicht der großen Sammlungen unerläßlich.

festzuhaltenden juristisch bedeutsamen Tatsachen. Da werden Eintragungen von Namen usw. in Listen aller Art vorgenommen. Da wird das und jenes in Bittschriften hineingeschrieben. Da werden in Verträge und Testamente Bestimmungen eingetragen (aufgenommen). All das ist dann gewiß durch das *ἐγγράφειν* zum *ἐγγραφον* geworden. Aber bei Betrachtung des Zustands, der sich im *ἐγγραφον* ausdrückt, denkt man nicht mehr an die diesen Zustand herbeiführende Tätigkeit des *ἐγγράφειν*. Auch das *γράφειν*, auch das *ἀναγράφειν* (*ὀνγράφειν*), auch das *ἐπιγράφειν* erzeugt denselben Zustand des *ἐν γραφῇ εἶναι*, des Engraphons, wie das *ἐγγράφειν*. Oder: das *ἐγγραφον* hängt mit *ἐγγράφειν* nicht näher zusammen, als mit dem bloßen *γράφειν* und den genannten anderen Komposita.

12. Zur Schriftform des Eides.

Endlich noch einige Bemerkungen zur Bedeutung der Schrift für die Eidesleistung — begegnen wir doch einem *ὄρκος ἐγγραφός* (s. u.)

Der Eid ist nach antiker und moderner Vorstellung dadurch gekennzeichnet, daß der Schwörende spricht. In diesem Sprechen ist ja auch psychologisch die Garantie für die Wahrheit der Aussage oder Zusage viel besser gewährleistet, als in der Unterzeichnung eines Schriftstückes „an Eides statt“, wie wir bezeichnenderweise öfter sagen. Hier — beim Eid — ist m. a. W. die mündliche Form zu allen Zeiten bis auf den heutigen Tag das Normale. Daran ändert es natürlich nichts, wenn der Eidspruch nachträglich protokolliert wird¹⁾, auch nicht, wenn die Eides-

¹⁾ Aus den Inschriften vgl. Dittenberger, Syll. I³ 64 (Decretum Atticum de Chalcidensibus, a. 446/5 v. C.) Z. 57: τὸ δὲ φρέφισμα τόδε καὶ τὸν ὄρκον ἀναγράφσαι Ἀθένεσι μὲν τὸν γραμματέα τῆς βολῆς ἐστέλει λιθίνει usw. — Im übrigen sollte einmal auch der Eid in den Inschriften mit Vorlegung des gesamten Materials besondere Beachtung finden. Soweit eine flüchtige Übersicht der Belegstellen zu urteilen gestattet, scheint auch da überall der gesprochene, eventuell freilich dann deklaratorisch in Inschriften festgehaltene Eid das Gegebene zu sein. Mit dieser Bemerkung muß auch die hier aussetzende weitere Behandlung inschriftlichen Materials vorläufig erklärt sein. Ich hoffe, daß eine unten noch in Aussicht gestellte Arbeit von anderer Seite auch hiezu noch Nötiges nachtragen wird.

formel und der Eidesinhalt vorher vom Richter festgelegt und schriftlich fixiert worden ist, sodaß dem Schwörenden der Eid nach einer vorliegenden schriftlichen Formulierung abgenommen wird. Schriftlich ist nur der Eid zu nennen, bei dem die Unterschrift des Schwörenden der wesentliche oder ein wesentlicher Akt des Eides selbst ist. Schriftlich wird darum insbesondere der Eid sein, der vom Abwesenden in einer Eides-Urkunde eingeschickt werden kann. Aber auch derjenige Eid könnte nicht als mündlich bezeichnet werden, bei welchem der den Eidspruch Sprechende nachher noch eine Urkunde unterzeichnen müßte, in der er seine mündlich gegebene Erklärung schriftlich wiederholte.

Wenn die Rechtsordnung den Eid normalerweise als Sprucheid auffaßt, so dürfen wir überall, wo kein besonderer sprachlicher Anhalt oder keine besondere sachliche Erwägung für Schriftform spricht, einen in den Rechtsquellen dieser Ordnung begegnenden Eid auch als gesprochenen Eid uns vorstellen. Danach ist also der *ὄρκος ἑγγράφος* — die eben angegebene Regel vorausgesetzt — die Ausnahme, und es ist nicht verwunderlich, daß sich die Verbindung *ὄρκος ἄγραφος* nicht findet, obwohl der Eid tatsächlich in erster Linie zu den agraphen Dingen gehört.

Ebenso verständlich ist es aber, daß, wenn in einer Rechtsordnung der schriftliche Beweis dem mündlichen vorgeht¹⁾, an die Spitze des Titels *de testibus*, Cod. Iust. 4, 20, 1, der Satz gestellt sein kann: *Κατὰ ἑγγράφου μαρτυρίας ἄγραφος μαρτυρία οὐ προσφέρεται*. Das urkundliche Zeugnis wirkt mehr als der Spruch des Zeugen — mag er selbst ein eidlicher Spruch sein.

Um aus Justinians Kodex zunächst ein paar Belege zu bringen, so ist ausdrücklich Sprechen (*λέγειν*) des Eides bezeugt Cod. 4, 21, 22, 2 (Justinian), wornach sich ein Dritter der Editionsspflicht bezüglich einer Urkunde entziehen kann, wenn er schwört, daß seine Weigerung nicht durch unerlaubte Geschenkannahme oder durch Furcht bestimmt sei, sondern daß die Weigerung deshalb erfolge, weil die Edition ihm selbst Vermögensschaden bringen würde (*περιεργότερον παρεχέτω τὸν ὄρκον, λέγων, ὅτι* etc.). Vgl. auch eod. § 11; §§ 1. 4. Mündlich schwört der Zeuge. Cod. Iust.

¹⁾ Oben S. 25. Vgl. über den Wandel in der Bewertung von Zeugnis und Urkunde Riccobono, Sav. Z. 34, 231 ff. Wenger, Inst. d. röm. Zivilproz. 283 f.

4, 20, 16 pr. (a. 527?): *Ἡ διάταξις κελεύει — — — ἕκαστον ἀναγκάξεσθαι μαρτυρεῖν μεθ' ὅρκου δόσεως, ἅπερ ἐπίσταται, ἢ ὁμνύειν, ὥς οὐκ ἐπίσταται.* Besonders aber § 1: *Καὶ εἰ μὲν ἐνδημοῦσιν ἐν τῇ βασιλίδι πόλει, δι' οἰκείας φωνῆς (persönlich mündlich) μαρτυρεῖν, εἰ δὲ ἀπολιμπάνονται, στέλλεσθαι τοὺς τῶν μερῶν ἐντολέας, ἐφ' ᾧ καταθέσθαι, ἅπερ ἐπίστανται, ἢ ἀπομόσασθαι, ἅπερ ἀγνοοῦσι·* ein Zeugnis letzterer Art ist *ἡ ἐν ὑπομνήμασι μαρτυρία*, aber auch dieses Zeugnis beruht auf vorausgegangenem Eidspruch des Zeugen; und es macht nach der Vorstellung jener Zeit wenig aus, daß das Zeugnis der Unmittelbarkeit für den Richter entbehrt. Ein deutlicher Hinweis auf den Eidspruch steht auch kurz zuvor 4, 20, 15, 5: *ἕκαστου λέγοντος ὅτι, κἂν μὴ δουλαγωγῶ κτλ.* Mündlichkeit des Eides ist ferner, wie gesagt, in allen Belegstellen vorauszusetzen, wo kein besonderer Anlaß auf Schriftlichkeit deutet.

Für den schriftlichen Eid sind nun die Papyri imstande, die Vorstellung von Rechtsvorgängen zu beleben, die wir in den Rechtsbüchern erwähnt finden. Wir gehen von ein paar Novellenstellen aus. Da können wir lesen, daß zuweilen eine eidliche Versicherung in eine Urkunde aufgenommen werden muß. So begegnet eine derartige Vorschrift unter den Sicherungsmaßnahmen, wenn Kirchengüter zu Erbpacht gegeben werden sollen: *αὐτοὺς τοὺς προεστῶτας τῶν εὐαγῶν οἴκων προκειμένων τῶν ἁγίων εὐαγγελίων τὸ συνάλλαγμα ποιεῖσθαι ἐγγραφομένους μεθ' ὅρκου τοιούτοις συμβολαίοις, ὥς οὐ πρὸς βλάβην ἢ περιγραφὴν τοῦ εὐαγοῦς οἴκου γίνεται τὸ συνάλλαγμα* (S. 581, 25 ff.), und ähnlich *κελεύομεν ἐγγράφεσθαι τῷ συμβολαίῳ μεθ' ὅρκου* (S. 583, 10 f.). Ob das so aufzufassen ist, daß der Eid erst mündlich und dann durch Unterschrift abgeleistet wurde, also gleichsam zweimal, so zwar, daß sowohl der Spruch als auch die Schrift Formerfordernis waren, oder ob die Schrift nur die Bedeutung der nachträglichen Fixierung eines mündlichen Gelöbnisses hatte, also bloß deklaratorischen Charakter trug, oder endlich, ob der Eid bloß geschrieben wurde, also seine Ableistung in der Unterschrift selbst lag — läßt sich nicht gleich entscheiden: jede der drei Eventualitäten ist von vornherein möglich. Eine besonders eigenartige Form¹⁾

¹⁾ Die ich nicht schlechthin für andere Fälle annehmen möchte, wo auf das Evangelium geschworen wird.

gewinnt ein solcher Eid, wenn die Unterschrift des Schwörenden ins Evangelienbuch gesetzt wird. So doch im Bischofswahlverfahren [καὶ ἕκαστον αὐτῶν ὁμνῦναι κατὰ τῶν θείων λογίων, καὶ ἔγγράφειν ἐν αὐτοῖς] (S. 594, 6 f. vgl. 697, 3).

Bei der Verwendung der Schriftform zur Eidesleistung hat sich nun, so scheint es mir, die Erinnerung an die eigenartige Schriftform des Eides erhalten, wie wir sie schon für die hellenistische Zeit aus den Papyri kennen, seit Wilcken *χειρογραφία*, *χειρογραφεῖν* als Niederschrift, Niederschreiben des *ὄρκος βασιλικός* gedeutet hat¹⁾. Gelegentlich läßt sich da noch feststellen, daß zunächst der Schwur mündlich geleistet, dann aber im Wortlaut niedergeschrieben und vom Schwörenden unterzeichnet wurde. So wenn es Theb. Bank. XI, 17 heißt: *ὄρκος ὃν ὤμοσεν καὶ ὑπεχειρογράφησεν*. Daß daneben auch die bloße Schriftform ausreichen konnte, dafür möchte ich wiederum zunächst an moderne Parallelen erinnern²⁾, die einen solchen schriftlichen Eid nicht bloß als mögliche Denkform und theoretisch-konstruktives Gebilde, sondern als durchaus wirkliche Erscheinung des lebendigen Rechtes zeigen: ich denke etwa an Übernahme verschiedener Verpflichtungen durch Beamte, an amtliche eidesstattliche Verschwiegenheitsgelöbnisse, wobei die Verpflichtung durch bloße Ausstellung bzw. Unterfertigung eines derartigen Schriftstückes geschieht. Aus dem Corpus Iuris³⁾ könnte hiezu vielleicht an Cod. Iust. 1, 42, 2 (s. d.) erinnert sein, wo es heißt: *τὰ — βρέβια⁴⁾ ὑπογράφων καὶ ὄρκον ἔγγραφον⁵⁾ ὑποτελῶν κτλ.* Dann aber ist nur an schriftliche eidliche Erklärung zu denken Cod. Iust. 1, 4, 26, 11

1) Deut. Lit. Z. 1902, 1143. Wenger, Sav. Z. 23, 252 f. Wilcken, Ztschr. f. ägypt. Sprache 48, 172 f.; Chrestom. 110. 111; UPZ I 110 (S. 489 f.).

2) So schon Sav. Z. 23, 253.

3) Für die Papyri s. u.

4) Brevia.

5) Man könnte eventuell daran denken hier den Ausdruck *ὄρκος ἔγγραφος* auf das in den Novellen begegnende *ἔγγράφειν* der Namen der Schwörenden in das Evangelienbuch zurückzuführen. Indeß wissen wir ja gar nicht — und halten es a priori auch gar nicht für wahrscheinlich —, daß der *ὄρκος ἔγγραφος* des *τὰ βρέβια ὑπογράφων* in dem fürs Bischofswahlverfahren vorgesehenen Ritus geleistet wurde, und andererseits müßte ein solcher nicht bloß durch Niederschreiben, sondern durch *ἔγγράφειν* „Hineinschreiben“ geleisteter Eid ja *ὄρκος ἐγγεγραμμένος* heißen.

(a. 530): ἀλλ' εἰ μὲν ἀκίνητον ἔχοιεν οὐσίαν ἀξιόχρεων οἱ ὑπομνησθέντες, ὄρκον γραμματεῖον ἐκτίθεσθαι μόνον; während andere citati Bürgen stellen müssen, genügt bei Grundbesitzern schriftlicher Eid. Ebenso 3, 2, 4, 3 (Justinian) mit denselben Worten.

Neben den gedachten Möglichkeiten für Eidesleistung durch Schwur und Schrift und durch Schrift allein ist, wo in einer Urkunde ein Eid begegnet, die weitere Möglichkeit zu erwägen, daß bloß die Tatsache der vollendeten mündlichen Eidesleistung in einer Urkunde mitgeteilt wird. So wenn in Urkunden berichtet wird, daß ein Rechtsgeschäft durch Eid bekräftigt worden sei, oder daß aus irgend einem anderen Grunde ein Eid geleistet werden mußte. So wenn es Münch. 1, 44 (574 n. C.) in einer Dialysisurkunde heißt: καὶ πρὸς ἐπὶ τούτοις ἐπωμοσάμεθα τὸν — — ὄρκον¹⁾, oder wenn in demselben Papyrus der Bericht über einen vereinbarten Eid als Grundlage der Dialysis steht (Münch. 1, 25). Überlegen wir alle bisher betrachteten Möglichkeiten, so wird in den angeführten Novellenstellen wohl erst an mündlich-feierliche Ableistung des Eides vor bzw. auf das Evangelienbuch und dann — als zweiten notwendigen Formbestandteil — an Unterschrift im Evangelienbuch zu denken sein²⁾.

In den Papyri begegnet nun — nach Ausweis der Wörterbücher — der Terminus ὄρκος ἔγγραφος nicht. Hier tritt vielmehr χειρογραφία, χειρογραφεῖν auf (oben S. 95). Dagegen finden wir im Erbstreit³⁾ P. Preisigke, SB I 4512 B, 54 (167/134 v. C.) einen γραπτὸς ὄρκος erwähnt, freilich an arg verstümmelter Stelle. Gradenwitz⁴⁾ bemerkt nun da gelegentlich zu einem anderen zugehörigen demotischen Stücke, dem von Spiegelberg herausgege-

¹⁾ So in vielen dieser späten Texte. Vgl. meine Bem. S. 35 f. der Ausgabe.

²⁾ Ich kann darum Wilckens allerdings mit allem Vorbehalte geäußelter Vermutung, daß der christliche Kircheneid kein ὄρκος γραπτός gewesen sei (Ägypt. Z. 48, 173²; Chrestom. S. 142), nicht beipflichten. S. unten S. 98 f.

³⁾ Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten (Schriften der Wissensch. Ges. in Straßburg 13. Heft 1912). Es handelt sich um den dort publizierten P. gr. Wiss. Ges. Inv. Nr. 277 (Preisigke S. 31 ff.), den der Herausgeber im Sammelbuche wieder anführt.

⁴⁾ A. a. O. 15 f.

benen¹⁾ P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 19, „daß hier nur der Entwurf des Eides vorliegt, die Eidesformel, welche vom Eidespflichtigen noch nicht unterschrieben ist, und daher der Vollziehung ermangelt“: hier ist die Schriftform des Eides insoferne in noch anderer, von den bisher besprochenen Möglichkeiten abweichender Verwendung, als der Eid auf Grund einer vorher schriftlich entworfenen Formel abgeleistet wird. Für die Ableistung dieses Eides ist dann a priori selbst wiederum eine dreifache Möglichkeit gegeben: nur mündlich, nur schriftlich (durch Unterzeichnung der Formel), endlich sowohl mündlich als auch schriftlich, wobei sinngemäß der Eidspruch der Unterschrift vorzuziehen hätte. Es wäre müßig noch weitere Kombinationen auszuspinnen. Aber es ist doch gut, sich diese a priori denkbaren hauptsächlichen Möglichkeiten bei Betrachtung der Quellen vor Augen zu behalten. Wenn wir sie nochmals nebeneinander stellen, so können wir ergänzend wiederholen: nur mündlicher Eid; mündlicher Eid mit nachträglicher berichtender schriftlicher Fixierung zu Beweis zwecken; mündlicher Eid und nachträgliche schriftliche, obligatorisch vorgeschriebene Erklärung; mündlicher Eid auf Grund eines schriftlich vorgelegten Entwurfes, der außerdem vom Schwörenden unterschrieben werden muß oder werden kann; oder über den eine Bestätigung ausgestellt werden kann; bloß schriftlicher Eid durch Unterschrift der vorgelegten Formel. Wilcken²⁾ hat mit gutem Grunde eine neuerliche Durcharbeitung des gesamten gewaltig angewachsenen Materiales gefordert. Hierbei müßten gerade unter dem Gesichtspunkt der Verwendung der Schrift beim Eide besonders auch die demotischen Eidesentwürfe berücksichtigt werden. Spiegelberg erinnert mich mit Recht hiezu besonders an den merkwürdigen Fall des demotischen P. Ryl. III, 36 (190 v. C.)³⁾, zu dem er die Kladde auf einem Ostrakon der Straßburger Universitätsbibliothek entdeckt hat. Es muß hier der Hinweis auf die eindringliche Bearbeitung des Stückes durch Sethe und Partsch genügen⁴⁾.

1) A. a. O. 47 f. Vgl. auch Partsch, Sav. Z. 33, 615.

2) Chrestom. 111 (S. 142).

3) Übersetzt P. Ryl. III p. 161 s. Vgl. auch Partsch, Arch. Pap. 5, 499.

4) Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgerschafts-Sitzungsb. d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. Jahrg. 1928, 4. Abh.

Ein γραπτὸς ὅρκος begegnet außer in dem vorhin genannten Erbrechtsstreitpapyrus noch in dem auch schon einmal¹⁾ genannten großen Verwaltungsakt Par. 63, den Wilcken als UPZ I, 110 (164 v. C.) neu herausgegeben hat; da heißt es im Erlaß des Dioiketen Herodes anschließend an den zitierten Hinweis auf mündliche und schriftliche Dienstanweisungen Z. 37 ff.: καὶ [. . .] μένων ἡμῶν παρὰ τὴν ἰδίαν προαί[ρῃσιν ὁ]ρκους παρ' ὑμῶν λαβεῖν μὴ μόνον ἐπὶ τῶ[ν ἱερ]ῶν ἀλλὰ καὶ κατὰ τῶν βασιλέων γραπ[τοὺς] κτλ. „und wir entgegen unserer Neigung [genötigt] waren, Eide von Euch zu empfangen, nicht nur in den Tempeln, sondern auch schriftliche bei den Königen“ usw.²⁾

Wilcken³⁾ hat dabei beobachtet, daß die Form der Eidesleistung beim Eid, der im Tempel geschworen wird, und beim sogenannten schriftlichen Königseid auseinander zu halten ist. Ob freilich eine so scharfe Scheidung berechtigt ist, wie sie Wilcken durchführen zu können glaubt, möchte ich ohne die nötige Bereitstellung alles Materiales⁴⁾, das uns jetzt zugänglich ist, weder zugeben noch bestreiten. Ob insbesondere der Tempeleid, wenn gleich auf Grund eines schon schriftlich formuliert vorliegenden Eidesentwurfes, nur mündlich geleistet und der Vollzug dem Schwörenden „durch Subskription bestätigt wird“⁵⁾, ob nicht vielmehr auch hier der Eidesentwurf nach der mündlichen Eidesleistung im Tempel vom Schwörenden selber unterzeichnet werden mußte⁶⁾, ist mir vollends zweifelhaft. Daß ferner auch der „Kircheneid“ der christlichen Zeit kein geschriebener Eid sei, haben wir schon oben⁷⁾ auf Grund der Novellen dahin berichtigen zu müssen geglaubt, daß es auch bei dem kirchlichen Eid, wie er uns in der justinianischen Gesetzgebung begegnet, Fälle gab,

rechte (Abh. Sächs. Akad. XXXII, 1920) Urk. 15. Vgl. Sethe 385 ff. 389. Partsch 673 ff. 676².

¹⁾ Oben S. 96 N. 3.

²⁾ Wilcken, UPZ I S. 486.

³⁾ Ägypt. Z. 48, 172; Chrestom. 110 A (S. 140); UPZ I S. 489 f.

⁴⁾ Eine Arbeit hierüber wird im Münchner Institut für Papyrusforschung vorbereitet.

⁵⁾ Wilcken, Chrestom. S. 140.

⁶⁾ So Gradenwitz, Zum P. dem. Straßb. Wiss. Ges. 19 S. 16. (Zitat oben S. 97).

⁷⁾ S. 96 N. 2.

wo die Schriftanwendung obligatorisch war und der Schwörende seine Unterschrift abgeben mußte, um den nötigen Eid überhaupt abzuleisten¹⁾. Aber so viel wird man auch jetzt schon in Zustimmung zu Wilckens Anschauung über den heidnischen Tempel-
eid und den christlichen Kircheneid²⁾ sagen dürfen, daß bei beiden der Eidspruch nötig war und die Schrift allein nicht hinreichte, während wir beim „geschriebenen“ Eid uns ein rein schriftliches Verfahren als ausreichend, aber auch notwendig denken müssen. Der geschriebene Eid kann, wie Wilcken³⁾ mit Recht bemerkt, „beim schriftlichen Verkehr eingesandt“ werden.

Wenn wir damit noch einmal zum geschriebenen Königseid der Ptolemäerzeit zurückkehren, so kommt außer der Terminologie *ὄρκος γραπτός* einmal auch der *ὄρκος γεγραμμένος* vor: P. Petr. II 46 (a, b) (= Wilcken, Chrestom. 110) (200 v. C.) Z. 12: *ὁμώμοκα [τὸν] γεγραμμένον ὄρκον βασιλικὸν κατὰ τὸ σύμβολον τοῦτο*.

Im viel bearbeiteten P. Grenf. I, 11 (= Mitteis, Chrest. 32; seither von Druffel, Philol. 72, 1913, 196 und Preisigke, Ber. Liste) (153 v. C.) wird zwischen den Parteien ein Eid vereinbart⁴⁾, den eine Partei soll *ὁμόσαι ἐπὶ τοῦ Κρονείου* Kol. II Z. 14 f., daß eine Grundstücksgrenze so und so verlaufen sei; die Behörde aber „übernahm die richtige Ausführung, indem sie den Wortlaut des zu schwörenden Eides fixierte und ihn einem *ὀρκωμότης* übergab, in dessen Gegenwart der Eid im Tempel zu schwören war“⁵⁾ (Z. 16 f.: *καὶ συναπεστείλαμεν αὐτοῖς ὀρκωμότην Θ. Θ., ᾧ καὶ γράψαντες τὸν ὄρκον ἐδώκαμεν*). Auch hier erfahren wir nicht, ob der Eidesempfänger ein Protokoll aufnahm, in dem er über die richtig erfolgte Eidesleistung bloß berichtete, oder ob die Partei, nachdem sie mündlich im Tempel geschworen hatte,

¹⁾ Oben S. 94 f.

²⁾ Zum *ὄρκος σωματικός* s. meine Bem. zu Münch. 6, 56 (S. 77). In Preisigkes Übersetzung, Wörterb. s. v. ist die Formulierung aber unzutreffend: die Anrufung Gottes ist zum Wesen des christlichen Eides erforderlich, das Berühren des Evangelienbuchs ist eine der möglichen beim Eid vorgeschriebenen Formen.

³⁾ UPZ I S. 490 oben.

⁴⁾ Näheres Wenger, Sav. Z. 23, 210 ff.; Mitteis, ebd. 278; Chrestom. zu 32; Wilcken, Chrestom. zu 110 A (S. 140 f.).

⁵⁾ So treffend Wilcken, Chrestom. S. 140 f.

auch noch den Eidesentwurf unterzeichnete. Daß hier der mündliche Schwur im Kronostempel die Hauptsache¹⁾ war, ist freilich klar: hätte nämlich die Unterfertigung des schriftlich von der Behörde formulierten Eidesentwurfs durch die eidpflichtige Partei genügt, so hätte man nicht beide Teile ins Kroneion schicken und erst recht keinen Horkomotes bemühen müssen.

Die Materialsammlung und -Sichtung ist für das von uns für unsere Arbeit abgesteckte Gebiet vollendet. Wir hoffen dabei keine wichtige Quelle übersehen zu haben. Und wir danken diese Möglichkeit leichterer Übersicht der unschätzbaren Hilfe, die uns die Wörterbücher geboten haben. Die vorstehende Arbeit diente der Zusammenfassung und ersten Verarbeitung des Materials, das sich um das Stichwort *ἀγραφος* gruppiert.

Als vorläufiges Ergebnis dürfen wir für die hellenistische und hellenistisch-römische Welt²⁾, wie sie uns Papyri, Inschriften und dann vor allem die justinianischen Rechtsquellen griechischer Sprache vor Augen geführt haben, die Erkenntnis bleibender Bedeutung *agrapher* Rechtshandlungen auch für eine Zeit feststellen, für die wir geneigt waren, das *quod non est in actis* tatsächlich für ein *non est in mundo* zu halten. In einer Zeit, in der mehr geschrieben worden ist als in anderen Perioden, auch der antiken Rechtsgeschichte, hat die Mündlichkeit im privaten und öffentlichrechtlichen Verkehr ihr Anwendungsfeld behauptet.

Wenn wir uns dabei stets gegenwärtig halten, wie wenig aussichtsvoll von vornherein eine Untersuchung sein muß, die aus schriftlichen Rechtsdenkmälern Zeugnisse für nichtschriftliche Rechtsvorgänge zu gewinnen bestrebt ist, so werden wir über die Fülle der dennoch zum Vorschein gekommenen Belege eher erstaunt sein dürfen. Wir werden aber bei einer derartigen Grundeinstellung zur *Agraphos*-Frage aus dem Mangel irgendwelcher

¹⁾ Es ist aber darum auch nicht ausgeschlossen, daß Unterschrift unter den formulierten Entwurf auch im Tempel hinzukommen mußte.

²⁾ Hellenistische und römische Zeit erschienen uns in dieser Studie tatsächlich als die Einheit, als die sie Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums (1925) behandelt wissen will. Für diese Einheit jetzt der Jurist Jung, (Münchener) Krit. Vjschr. f. Gesetzgeb. 58, 187.

Einzelbelege für diesen oder jenen agraphen Rechtsvorgang nicht vorschnell einen Schluß dahin zu ziehen geneigt sein, daß ein solcher Rechtsvorgang auch niemals ohne Schrift vorgekommen sei.

Wir konnten ferner feststellen, daß *ἀγραφος* in der Sprache der Quellen wirklich das bedeutet, was das Wort wörtlich heißt: „ungeschrieben“. Wo die Schriftlichkeit überhaupt nur in der Gestalt einer Eintragung in ein Register, einer Buchung, denkbar ist, nur da würde natürlich *ἀγραφος* die Nebenbedeutung „nicht eingetragen“ annehmen. In solchen Fällen, z. B. bei der Aufnahme eines Namens in eine bestimmte Liste, käme dann ja aber sinngemäß ein Schreiben (anderswohin) gar nicht in Betracht¹⁾. Würde dagegen in einem Falle, wo sich das Augenmerk auf Eintragung in ein Register richtete, aus irgend einem Grunde ein rechtlicher Vorgang zwar nicht in das Register eingetragen, aber sonst irgendwie schriftlich festgehalten worden sein, so wäre er damit kein Agraphon mehr.

Diese Feststellung schien besonders bedeutsam für die Frage nach dem *Gamos agraphos*. Darnach darf darunter nicht eine irgend in ein Register nicht eingetragene Ehe, sondern nur eine solche Ehe verstanden werden, bei deren Abschluß die Schrift keine Rolle spielt, bei der also auch kein ehgüterrechtlicher Kontrakt als formelles Ehebegründungsgeschäft erscheint. Ist da für die Ehebegründung ein Ehgüterrechtskontrakt oder aber auch nur irgend ein Schriftakt erforderlich, so ist die so geschlossene Ehe kein *Gamos agraphos* mehr. Andererseits aber wird natürlich die agraph geschlossene Ehe durch Rechtsgeschäfte, welche außerhalb der Eheschließung die Ehegatten miteinander schriftlich abschließen, zu keinem *Gamos engraphos*.

Unter den vielen sonstigen agraphen Rechtsgeschäften, die uns begegnet sind, war es besonders wertvoll, ein koptisches mündlich gemachtes Testament erwähnt zu finden.

Nur insoweit es Wort und Sinn von *ἀγραφος* erheischen, ist auch *ἐγγραφος* erörtert worden. Sprachlich und, wie uns Rechtsbücher, Papyri und insbesondere auch Inschriften belehrt haben, auch sachlich ist das Wort nichts anderes als „schrift-

¹⁾ Vgl. z. B. Thukyd. 1, 40: *εἴρηται ἐν ταῖς σπονδαῖς ἐξεῖναι παρ' ὁποτέρους τις τῶν ἀγράφων πόλεων βούλεται ἐλθεῖν*.

lich“ schlechthin, also das Gegenstück zu *ἀγραφος*. Kein Anzeichen läßt sich dahin deuten, daß das Engraphon irgendwohinein „gebucht“ sei. Eine jetzt weitverbreitete Lehre vom *γάμος ἔγγραφος* als einer in ein Register eingetragenen Ehe wird somit einer Revision zu unterziehen sein.

Aber auch abgesehen von diesem Fall und vom *ὄρκος ἔγγραφος*, dessen Quellenmaterial ebenfalls nochmaliger Durcharbeit harret, ist es aus genugsam naheliegenden Gründen viel schwieriger, das schriftliche als das mündliche Rechtsgeschäft zu beschreiben. Aus den gelegentlichen Seitenblicken ergab sich da, wie viel beim Engraphon trotz vortrefflicher Untersuchungen zur antiken Urkundenlehre noch zu tun ist. Das wiederholt genannte Buch von Steinacker hat auf genügend viele Fragen hingewiesen, auf die namentlich die Papyrologen eine Antwort noch schuldig sind, wenn anders eine solche jetzt schon oder je sicher wird gegeben werden können.

Das Agraphon hat wieder gezeigt, wie viel leichter es ist, das Fehlen der Schriftlichkeit zu erweisen, als die Probleme vorhandener Schriftlichkeit aufzuhellen¹⁾.

¹⁾ In seiner belehrenden Abhandlung „Die Stellung der Keilschrifturkunden in der vorderasiatischen Rechtsentwicklung“, Sav. Z. 48, 21 ff., macht San Nicolò darauf aufmerksam, daß das häufige Vorkommen der Rechtsurkunden auf Papyrus in gewissem zeitlichen Zusammenhange mit der von Diodor (1, 94, 5; 1, 79, 1) bezeugten Regelung der Schriftlichkeit der Verträge durch König Bokchoris stehe, und erwägt vorsichtig die Möglichkeit einer Rezeption vorderasiatischer Rechtsbräuche durch die ägyptische Gesetzgebung (S. 44 f.). Vgl. oben S. 15 f.

Quellenregister¹⁾.

I. Corpus iuris und andere Rechtssammlungen.

Bas.

7, 8, 29 : 30.

56, 18, 58 : 30.

Cod. Iust.

1, 3, 41, 13 : 29.

1, 3, 44, 1 : 90.

1, 4, 26, 11 : 95.

1, 15, 2 pr. : 28; 29¹; 91.

1, 42, 2 : 95.

2, 2, 4 pr. : 30.

3, 2, 4, 3 : 96.

4, 20, 1 : 29; 93.

4, 20, 15, 5 : 94.

4, 20, 16 pr. : 94.

4, 20, 16, 1 : 94.

4, 20, 18 : 25⁴.

4, 21, 17 : 17¹.

4, 21, 22, 1 : 93.

4, 21, 22, 2 : 93.

4, 21, 22, 4 : 93.

4, 21, 22, 11 : 93.

4, 65, 34 : 29.

5, 5, 8 : 78¹.

5, 28, 8 : 50⁴; 52.

6, 11, 2, 1 : 49¹.

6, 23, 21, 3 : 48³.

6, 23, 21, 4 : 49¹.

6, 23, 21, 6 : 50⁴; 52.

Cod. Iust.

6, 23, 26 : 49¹.

6, 23, 31, 2 : 50; 53.

6, 23, 31, 3 : 50; 53.

6, 48, 1, 8 : 29; 29³.

7, 2, 14 : 50⁴; 52.

8, 37, 10 : 26².

10, 11, 8, 5 c : 30.

10, 16, 13, 1 : 28²; 29¹.

10, 16, 13, 2 : 28²; 29¹.

11, 8, 16 pr. : 91.

12, 60, 7, 1 : 30.

Cod. Theod.

4, 4, 1 : 49².

4, 4, 7, 2 : 49².

Dig.

1, 1, 6, 1 : 20; 21³; 30.

2, 14, 7, 12 : 26³.

27, 1, 6, 8 : 90.

33, 8 : 58⁴.

35, 1, 15 : 78; 78².

Ecloga

2, 8 : 66².

Ed. Iust.

2 pr. (759, 10)² : 27; 65⁴.

2, 1, 2 (760, 17) : 90.

7 pr. (764, 7 f.) : 22; 83.

7, 2 (764, 30 ff.) : 83.

¹⁾ Das Register stammt vom Mitglied des Münchener Instituts für Papyrusforschung, Herrn Referendar Erwin Seidl, dem ich für seine Mühe bestens danke.

²⁾ In Klammern stehen Seite und Zeile der Ausgabe Schöll-Kroll (wie oben im Text); davor steht die gewöhnliche Bezeichnung.

Ed. Iust.

- 9 pr. (772, 11 ff.): 22; 83.
- 9, 1 (773, 7 ff.): 22; 88; 84.
- 9, 4 (774, 18): 22.
- 11, 2 (778, 9): 90.
- 13, 15 (787, 30): 90.

Inst. Iust.

- 1, 2, 3: 20; 21³; 30.
- 2, 10, 14: 49¹.
- 3, 15, 1: 26².
- 3, 23 pr.: 17¹.

Nov. Iust.

- 1 pr. pr. (1, 4 ff.): 8; 89; 90.
- 1, 4, 2 (9, 23 f.): 22; 83; 84.
- 8, 2 (67, 33 f.): 8.
- 8, 3 (68, 16): 8.
- 8, 9 (72, 31 f.): 83; 84.
- 8 Ed. Not. (80 ff.): 8.
- 8 Not. 1 (80, 32): 8.
- 8 Not. 2 (81, 4): 8.
- 8 Not. 6 (81, 39): 8.
- 15 ep. (114, 41): 89.
- 17, 3 (119, 1 ff.): 28 f.; 63.
- 19 pr. (140, 4): 89.
- 20 pr. (141, 22): 27.
- 24, 6 (194, 27): 89.
- 25, 2 pr. (198, 8): 89.
- 26, 2 pr. (205, 18): 89.
- 27, 1 (210, 24): 89.
- 28, 3 (214, 19 ff.): 28; 63; 83; 84.
- 31 ep. (239, 21): 89.
- 32, 1 (240, 6 f.): 25; 83.
- 40 ep. (261, 13): 89.
- 44, 2 (276, 37): 89.
- 61, 1, 1 (330, 20 f.): 26.
- 61, 1, 4 (331, 35 f.): 26.
- 71 pr. (357, 22): 89.
- 73, 8, 1 (369, 6 f.): 22; 83.
- 74 (370 ff.): 22; 24; 66; 66²; 78.
- 74 pr. (370, 27 ff.): 23; 89.
- 74, 4 pr. (374, 16 f.): 23.
- 74, 4, 1 (374, 38): 23; 23³; 67¹.
- 74, 4, 2 (375, 24 f.): 23; 23³; 25³; 67¹.
- 74, 4, 3 (376, 3 ff.): 23; 23²; 68².
- 81, 1 pr. (398, 29 f.): 89; 90.

Nov. Iust.

- 83 pr. pr. (409, 22 ff.): 28; 83; 85.
- 89 pr. (428, 26 f.): 89; 90.
- 89, 5 (434, 24): 90.
- 89, 12, 3 (442, 7): 83; 84.
- 90, 2 (447, 5 ff.): 25; 83; 84.
- 93 pr. (459, 25): 83.
- 97, 4 (474, 1 ff.): 70¹; 83; 90.
- 103, 1 (497, 21): 90.
- 103, 3, 2 (499, 28): 90.
- 105, 2, 2 (504, 16): 90.
- 107, 1 (511, 34): 48³; 90.
- 107, 2 (512, 19 ff.): 22; 83; 84.
- 112, 3, 1 (527, 35): 83.
- 113, 1 pr. (529, 28 ff.): 27.
- 113, 2 (531, 33 f.): 27.
- 117 (551, 5 ff.): 66; 67¹; 78.
- 117, 3 (553, 22 ff.): 24; 78²; 80.
- 117, 4 (554, 8 ff.): 23²; 24.
- 117, 6 (556, 13 ff.): 25; 83; 84.
- 117, 8, 2 (557, 22): 90.
- 117, 9, 4 (559, 16): 90.
- 117, 15 pr. (564, 29 ff.): 83; 84.
- 120, 5 pr. (581, 25 f.): 90; 94.
- 120, 6, 2 (583; 10 ff.): 83; 84; 90; 94.
- 120, 7 pr. (586, 8 f.): 83; 84.
- 123, 1 pr. (594, 6 f.): 90; 95.
- 123, 5 (599, 19): 83; 85.
- 123, 8 (601, 11 ff.): 28; 83.
- 124, 4 (628, 32 ff.): 27; 28; 83; 90.
- 128, 7 (639, 11): 83.
- 128, 18 (643, 20): 83.
- 128, 19 (643, 34): 83.
- 134, 4 (681, 20): 83; 85.
- 134, 6 (682, 13 ff.): 83.
- 136, 3 (692, 31 ff.): 22; 83.
- 136, 4 (693, 12 ff.): 22; 83; 84.
- 136, 6 (694, 14): 90.
- 137, 2 (697, 2 f.): 90; 95.
- 146, 1, 2 (716, 16 ff.): 21.
- 159 pr. (737, 32): 83; 84.
- 168 (756, 3): 90.

Nov. Theod.

- 16, 1, 6: 49¹.
- 16, 8: 50⁴; 52.

Syr.-Röm. Rechtsb.

L 35: 66¹.L 36: 66¹.

Syr.-Röm. Rechtsb.

L 93: 66¹.**2. Papyri und Ostraka.**Aegyptus 6, 177: 58³.Amh. 110: 39⁵.111: 39⁵.112: 39⁵.

BGU. I 183: 45; 71; 72.

196: 39⁵.

251: 72.

252: 72.

317: 40³.II 394: 39⁵.415: 39⁵.III 822: 32¹.858: 39⁵.895: 35²; 43.

IV : 38.

1045: 76.

1050: 70.

1051: 70.

1052: 70; 70⁶ f.

1084: 73 f.

1098: 70; 70⁴.

1099: 70.

1100: 70; 70⁴.

1101: 70.

1104: 40²; 40⁴.1110: 42; 42¹.1111: 40¹; 41¹; 42; 42¹.

1113: 39.

1130: 41².1139: 42; 43¹.1148: 39⁵.1150: 39⁵.1152: 39⁵.1153: 39⁵.1153 II: 42³.1154: 39⁵.1155: 40¹.1160: 41³.1163: 40¹.1164: 39⁵.BGU. VI 1165: 39⁵.1167: 40¹.1168: 39⁵.1169: 39⁵.1171: 40¹.1173: 39⁵.1174: 39⁵.Cair. Masp. I 67006: 47; 49³;[54¹; 55; 55 f⁶.

67031: 65.

II 67151: 51; 53¹.67153: 40 f. ⁴.67154: 40³; 40 f. ⁴.67155: 40 f. ⁴.III 67282: 27¹; 64 f.[Berichtigungsvorschlag: 65¹].67311: 40 f. ⁴.

CPR. I 18: 74; 80.

23: 40⁴.

28: 72.

181: 41⁴.Fay. 156: 41⁴.

Flor. 24: 74.

93: 40 f. ⁴.

Freib. III 17: 69.

26: 69; 69⁶.29: 67 f. ⁴; 69; 69⁶.

29a: 69.

30: 69; 69⁶.

31: 69.

Grenf. I 11: 99.

II 69: 39⁵.76: 39¹; 40 f. ⁴.Hal. 1: 21; 21²; 37.Heidelb. 331: 51³.Jand. 62: 42³.

Leipz. 32: 61.

41: 76 f.; 79.

[Ergänzungsvorschlag: 77⁴].

Lond. I 77: 51.

- Lond. I S. 231 : 41; 51.
 II S. 203 : 39⁵.
 S. 204 : 40¹; 44.
 S. 215 : 39⁵.
 III S. 157 : 39⁵.
 S. 163 : 39⁵; 39⁶; 40².
 S. 166 : 40².
 S. 172 : 39⁵.
 IV 1434 : 32¹.
 1435 : 32¹; 32 f. ¹.
 1439 : 32¹.
 1443 : 32¹.
 1448 : 32¹.
 1457 : 32¹.
 V 1674 : 58¹.
 1706 : 58⁴.
 1709 : 45 ff. — 58.
 [Ergänzungsvorschläge : 47 f. ³; 49.]
 1712 : 40⁴.
 1713 : 40⁴.
 1717 : 39⁵.
 Lonsdorfer 1 : 67 f. ⁴.
 Magd. 12 : 60.
 16 : 60.
 17 : 60².
 22 : 60².
 23 : 60².
 25 : 31; 41⁷; 59.
 34 : 60².
 39 : 60².
 Meyer, Jur. Pap. 19 : 70.
 20 : 67³; 67 f. ⁴; 68; 68¹; 70 f. ⁶.
 21 : 39¹.
 Mitteis, Chrest. 29 : 69⁴.
 32 : 99.
 71 : 35.
 84 : 74; 80.
 93 : 61.
 94 : 62; 62³; 63.
 169 : 39.
 187 : 74.
 280 : 67³; 67 f. ⁴; 68;
 [68¹; 70 f. ⁶.
 281 : 35; 71; 73.
 282 : 76.
 Mitteis, Chrest. 286 : 70.
 294 : 40⁴.
 297 : 40 f. ⁴.
 300 : 76 f.; 79.
 [Ergänzungsvorschlag : 77⁴.]
 305 : 43.
 312 : 72.
 313 : 45; 71; 72¹.
 319 : 41; 51.
 Mitteis, PER. V 110 : 41⁴.
 Münch. 1 : 40³; 54⁴; 96.
 6 : 99².
 Oxy. II 237 : 68²; 75; 80³.
 267 : 35; 71; 73.
 268 : 40²; 69⁶.
 281 : 69⁶.
 III 494 : 43.
 VI 903 : 72.
 XIV 1645 : 40¹; 40².
 Par. 13 : 67³; 67 f. ⁴; 68; 68¹; 70 f. ⁶.
 20 : 38; 39; 40³.
 63 : 63⁵; 95¹; 98.
 Petr. II 2, 1 : 60³.
 II 46 a, b : 95¹; 99.
 PSI. I 36 a : 72.
 IV 292 : 64.
 V 452 : 61.
 VII 738 : 40¹.
 775 : 40¹.
 777 : 73 f.
 Ryl. II 154 : 72.
 174 : 39⁵.
 174 a : 39⁵.
 179 : 40².
 180 : 41³.
 III (dem.) 36 : 97; 97³.
 SB. I 4512 b : 96.
 Strassb. 20 : 62; 62³; 63.
 40 : 83³.
 41 : 61.
 Strassb. Wiss. Ges. (Inv.) 277 : 96³.
 (dem.) 19 : 97.
 Teb. I 104 : 69⁶; 70 f. ⁶.
 112 : 32 f. ¹.
 113 : 32 f. ¹.

Teb. I 121 : 32 f ¹ .	Tor. 13 : 69.
140 : 32 f. ¹ .	UPZ. I 110 : 63 ⁵ ; 95 ¹ ; 98.
188 : 32 f. ¹ .	118 : 69.
II 381 : 45 ² .	123 : 67 ³ ; 67f. ⁴ ; 68; 68 ¹ ; 70f. ⁶ .
386 : 71 ² .	Wess. Stud. I S. 6 f. : 51.
395 : 39 ⁵ .	XXII 45 : 39 ⁵ .
396 : 39 ⁵ .	Wilcken, Chrest. 110 : 95 ¹ ; 99.
397 : 39.	111 : 95 ¹ .
399 : 42.	146 : 73 f.
Theb. Bank 11 : 95.	

3. Inschriften.

Ditt. Syll. ³ I 64 : 92 ¹ .	I. Gr. ed. min. I 949 : 17 ³ ; 82 ² ; 86.
77 : 17 ³ ; 82 ² ; 86.	I. Gr. V 1, 1390 : 21; 81; 88.
II 685 : 86.	VII 3372 : 89.
712 : 87 f.	XII 3, 325 : 88.
721 : 89.	326 : 88.
736 : 21; 81; 88.	Inscr. von Magnesia 105 : 86.
852 : 88.	Inscr. von Priene 117 : 82.
880 : 89.	

4. Schriftsteller.

Aristoteles, Rhet. 1,10 (p.1368 b 7) : 20 ³ .	Euseb. h. e. 7, 11, 6 ff. : 63.
Diod. 1, 79, 1 : 59; 102 ¹ .	Suidas unt. ἀγράφου μετάλλου δίκη : 19.
1, 94, 5 : 102 ¹ .	Thukyd. 1, 40 : 101 ¹ .

Berichtigungen.

S. 35 Z. 7 v. o. l. λιβέλλοι statt λίβελλοι.

S. 71 Z. 23 v. o. l. Par. 13 statt 15.